Transparenzregisterauszug XXX GmbH

Transparenzregister
Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

Auszug aus dem Transparenzregister als Nachweis der Registrierung

Name der Rechtseinheit, Sitz, Registerdaten
XXX GmbH XXX r, XXX n HRB 1234
EKRN: DE3456789123
Art der Mitteilung: Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter nach §§ 20, 21 GwG

MUSTER

Gültigkeitsdatum: Gültig von 10.05.2022 bis auf Weiteres **Referenznummer:** JXXXXX

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GwG

Name (Titel, Nachname, Vorname)	XXX n, Max
Staatsangehörigkeit von	Deutschland
Geburtsdatum	XXX .1969
Wohnort	XXX
Wohnsitzland	Deutschland
Art des wirtschaftlichen Interesses	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)
Umfang des wirtschaftlichen Interesses	

Grund für die Angabe des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG:
Keine Angabe

Stand: 14.08.2026

©

Handelsregister B – GmbH

Handelsregister B des Amtsgerichts | Abruf vom 18.07.2019 14:01 | Nummer der Firma: | **HRB** _____
Seite 1 von 1

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) GmbH b) G Geschäftsanschrift: W 6, 7 G c) Die Verpachtung und Vermietung von Betrieben und betriebsnotwendigen Immobilien für den Handel mit Zubehör im KFZ-Bereich sowie der Betrieb einer Tankstelle und aller einschlägigen Geschäfte.	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. b) Geschäftsführer: Christoph * mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 08.08.2018. b) Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Kommanditgesellschaft unter der Firma "W H GmbH & Co. KG", G (Amtsgericht gemäß § 190 ff. UmwG. Auf die bei Gericht eingereichten Urkunden wird Bezug genommen.	a) 23.10

Nicht ersichtlich:
- **Eigentümer**
- **Beteiligungsquote**

→

Keine Angaben zu „wirtschaftlich Berechtigten“

©

Liste der Gesellschafter – GmbH

UZ /2018
Notar Dr.
UR

Tel. 07221 –
Fax 07221 –

Liste der Gesellschafter
der H GmbH
mit Sitz in G
mit den Beträgen der übernommenen Stammeinlagen

Stand bei Gründung der Gesellschaft

Lfd.-Nrn. der Geschäftsanteile	Vor- und Nachname Geburtsdatum / Firma des Gesellschafters (Registergericht, Nummer)	Wohnort/ Sitz des Gesellschafters	Nennbetrag des Geschäfts-anteils in EUR	Beteiligung des jeweiligen Nennbetra-ges eines Geschäftsan-teils am Stammkapital in %	Gesamtbe-teiligung des Gesellschaf-ters am Stammkapit al in %	Veränderungen
1	H -GmbH (AG Mannheim, HRB	**7xxxx**	je 1,00 €	0,004 %	0,004 %	
2-16.925	**Christian geb.**	**7xxxx**	je 1,00 €	0,004 %	67,696 %	
16.926- 25.000	Anja geb. am	**7xxxx**	je 1,00 €	0,004 %	32,3 %	
Stammkapital					**€ 25.000,00**	

Baden-Baden, den 2018

Angabe zum Eigentümer + **Angabe zur Beteiligungsquote** = **Angabe zu „wirtschaftlich Berechtigtem“**

©

Handelsregister A – GmbH & Co. KG

Handelsregister A des Amtsgerichts Mannheim Abruf vom 18.07.2019 16:08 Nummer der Firma: HRA _____
Seite 1 von 1

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) **H-GmbH & Co. KG** b) Geschäftsanschrift:	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie dessen jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. b) Persönlich haftender Gesellschafter: Hi Verwaltung GmbH, (Amtsgericht HRB		a) Kommanditgesellschaft c) Kommanditist: H , Manfred, Einlage: 10.000,00 EUR. Kommanditist: H , Walter, Einlage: 10.000,00 EUR.	a) 19.02.2013
2			Einzelprokura: H , C		a) 27.07.2017 Knauf

für die persönlich haftende Gesellschaft wird keine Beteiligungsquote genannt

genannt wird die Einlage, ohne Aussage über den Gesamtbetrag der geleisteten Einlagen

Keine Aussage über den wirtschaftlich Berechtigten

©

Handelsregister A – OHG

Handelsregister A des Amtsgerichts Abruf vom 18.07.2019 13:59 Nummer der Firma: **HRA** _____
Seite 1 von 1

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Hotel OHG b) Platz	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. b) Persönlich haftender Gesellschafter: H G ,P Persönlich haftender Gesellschafter: H R P *02.		a) Offene Handelsgesellschaft	a) 17.04.2013 Adam

Benennung des Gesellschafters

keine Aussage über die wirtschaftliche Beteiligungsquote/ geleistete Einlage/Gesamteinlage

Keine Aussage über den „wirtschaftlich Berechtigten“

Protokoll der Gesellschafterversammlung (Gewinnverwendungsbeschluss)

Protokoll der Gesellschafterversammlung (Gewinnverwendungsbeschluss)

Gesellschafterbeschluss der [Name der GmbH] GmbH
mit Sitz in [Ort der GmbH]
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Ort des Amtsgerichts] unter HRB [Nummer]

Am [Datum] fand am Sitz der Gesellschaft eine [ordentliche/außerordentliche] Gesellschafterversammlung der [Name der GmbH] GmbH statt.

Anwesend bzw. vertreten waren:

Gesellschafter 1: [Name, Vorname], haltend einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von [Betrag] €, entsprechend [Anzahl] Stimmen.

Gesellschafter 2: [Name, Vorname], haltend einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von [Betrag] €, entsprechend [Anzahl] Stimmen.

Damit ist das gesamte Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von [Gesamtkapital] € vollständig [anwesend / vertreten]. Die Versammlung ist unabhängig von Form und Frist der Einladung beschlussfähig, da alle Gesellschafter anwesend sind und auf form- und fristgerechte Ladung verzichten (*Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse*).

Zum Versammlungsleiter wird Herr/Frau [Name] bestimmt.

Nach eingehender Beratung fassten die Gesellschafter einstimmig folgende Beschlüsse:

TOP 1: **Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr [Jahr]**

Die Gesellschafterversammlung stellt den vom Geschäftsführer vorgelegten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.[Jahr] bis zum 31.12.[Jahr] – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung [falls zutreffend: und Anhang] – in der vorliegenden Fassung fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen
([Anzahl] Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen).

TOP 2: **Entlastung des Geschäftsführers**

Dem Geschäftsführer der Gesellschaft, Herrn/Frau [Name des Geschäftsführers], wird für seine/ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr [Jahr] die volle Entlastung erteilt.

Hinweis zum Stimmverbot: Der Geschäftsführer hat als Gesellschafter bei diesem Tagesordnungspunkt kein Stimmrecht gemäß § 47 Abs. 5 GmbHG.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig von den stimmberechtigten Gesellschaftern angenommen
([Anzahl] Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen).

Stand: 14.08.2026

TOP 3: **Ergebnisverwendung**

Das Geschäftsjahr [Jahr] schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von [Betrag] € ab. Unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrags aus dem Vorjahr in Höhe von [Betrag] € ergibt sich ein Bilanzgewinn von [Betrag] €.

Dieser Bilanzgewinn wird wie folgt verwendet:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von **[Betrag] €** wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ausgeschüttet.
2. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von **[Betrag] €** wird auf neue Rechnung vorgetragen (Gewinnvortrag).

Ort, Datum

Unterschrift, Gesellschafter 1

Unterschrift, Gesellschafter 2

Unterschrift, Protokollant

Stand: 14.08.2026

Übersicht zur Beurteilung der Vertretbarkeit geschätzter Werte im Abschluss

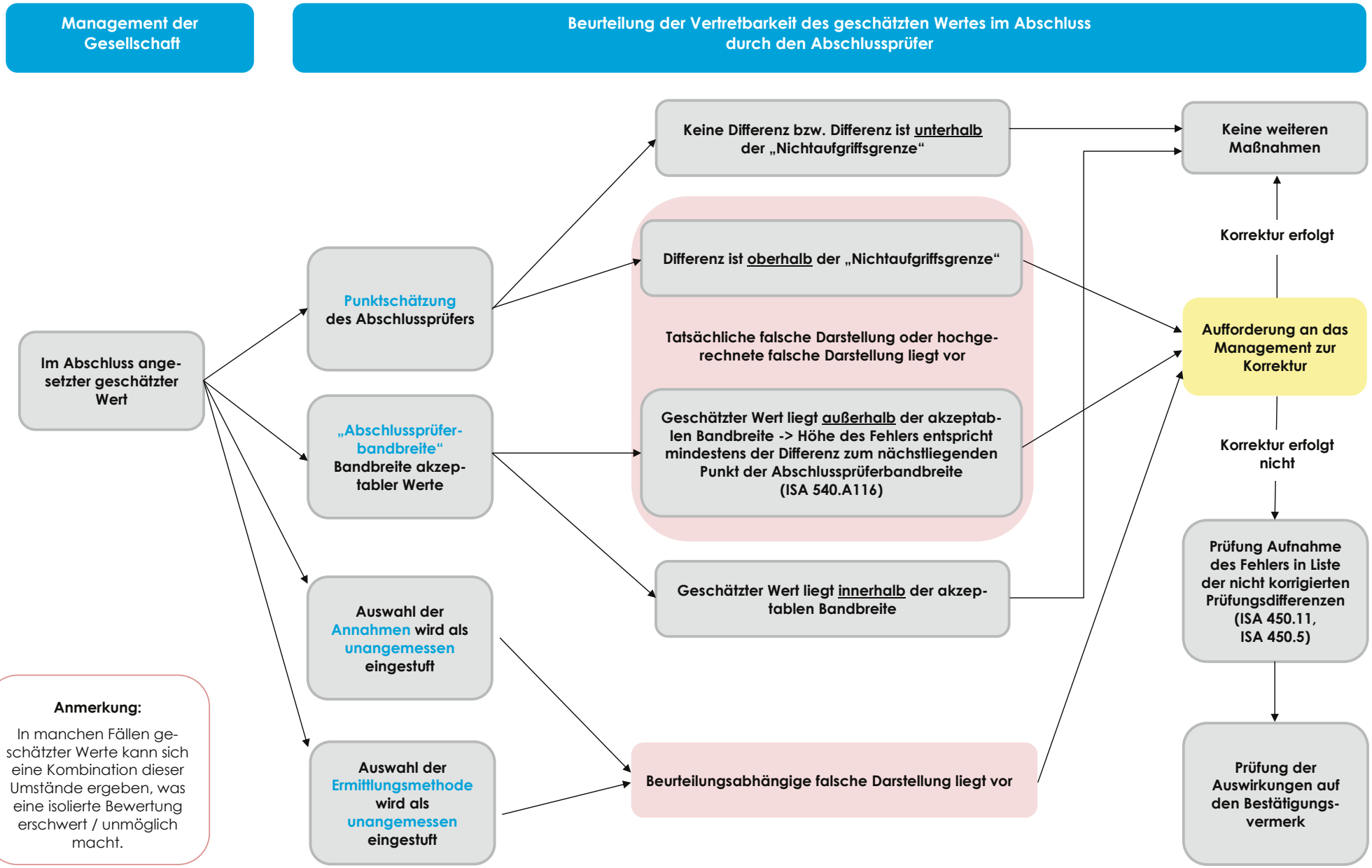

Stand: 14.08.2026

©

Prüfung geschätzter Werte im risikoorientierten Prüfungsansatz

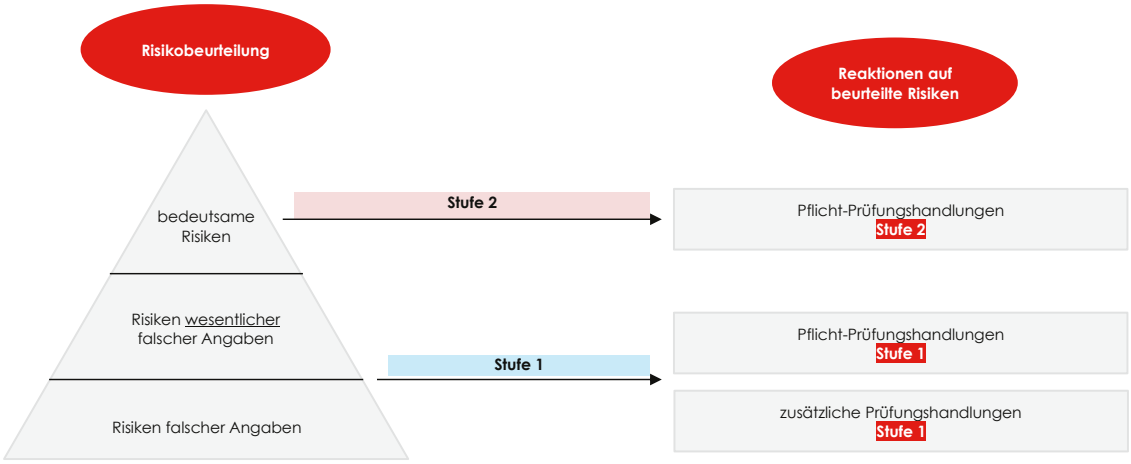

Prüfungsprogramm zur RISIKOBEURTEILUNG der geschätzten Werte im Abschluss (ausgewählte Prüfungshandlungen)	Prüfungsprogramm für den betroffenen ABSCHLUSSPOSTEN / für den einzelnen geschätzten Wert (ausgewählte Prüfungshandlungen)	
Vorarbeit: Zusammenstellung aller Abschlussposten und Anhangangaben mit **geschätzten** Werten. Beispiele: **1. Vorräte** • Gängigkeitsabschläge • Fertigstellungsgrade • Zuschlagssätze **2. Forderungen** • Abschläge **3. Rückstellungen** • Schadenssummen • Eintrittswahrscheinlichkeiten **4. Andere Positionen**		
1. Welche **Methoden** der Schätzung wurden angewandt? Beispiel: • anerkannte, branchenübliche Methoden (→ **geringeres Risiko**) oder • selbstentwickelte Methoden (→ **größeres Risiko**).	• Prüfung, ob die **angewandte Methode** zur Ermittlung der geschätzten Werte **geeignet** ist. • Prüfung, ob die **Methode** zur Ermittlung der geschätzten Werte stetig **angewendet** (d.h. bei allen vergleichbaren Aufträgen und in aufeinanderfolgenden Jahren) wurde. • Prüfung, ob bei **Änderung der Methode** diese unter den gegebenen Umständen **angemessen** ist (d.h. auf geänderten Umständen oder neuen Informationen beruhen) → keine Willkür! • **Inaugenscheinnahme** des gegenwärtigen Zustandes (sofern es sich um einen physischen Vermögenswert handelt).	**Stufe 1: Pflicht-Prüfungshandlungen**
2. Existieren relevante **Kontrollen** im Prozess der Ermittlung des geschätzten Wertes? Wie sind die betrieblichen Prozesse strukturiert? Werden Eingabedaten, Annahmen etc. überprüft und das ermittelte Ergebnis durch erfahrene u. kompetente Personen genehmigt (→ **geringeres Risiko**), oder liegt ein Prozess ohne Funktionstrennung vor und Ermittlung erfolgt durch unerfahrene Personen (→ **größeres Risiko**).	Katalog von Prüfungshandlungen, bspw.: • Prüfung, ob bis zum Datum des BSV **eintretende Ereignisse Prüfungsnachweise** für den geschätzten Wert **liefern** können (A62-A67). Beispiel: Prüfung der Gängigkeitsabschläge auf Vorräte anhand von Abverkäufen nach dem Stichtag • Prüfung der **Art und Weise der Ermittlung** des geschätzten Wertes durch das Management • Prüfung der **Wirksamkeit der Kontrollen** bei der Ermittlung des geschätzten Wertes • Entwicklung einer **eigenen Punktschätzung oder Bandbreite** zur Beurteilung der Punktschätzung des Managements Beispiel: Der Ermittlungsprozess ist nicht dokumentiert oder der Abschlussprüfer verfügt über alternative Erkenntnisquellen oder Berechnungsmodelle.	**Stufe 1: Zusätzliche Prüfungshandlungen**
3. Werden bei komplexen Ermittlungen **Sachverständige** hinzugezogen? Beispiel: Berechnung von Altersversorgungsverpflichtungen erfolgt durch einen unabhängigen, anerkannten Versicherungsmathematiker (→ **geringeres Risiko**) oder Berechnungen erfolgen überschlägig selbst durch die Personalabteilung (→ **größeres Risiko**).	• Beurteilung, ob das Management auch **alternative Annahmen oder Ergebnisse** berücksichtigt hat und warum diese ggf. nicht verwendet bzw. angesetzt wurden / mögliches Instrument: Sensitivitätsanalyse • Beurteilung, ob **bedeutsame Annahmen** (= Annahmen, deren Änderung wesentlichen Einfluss auf die Bewertung hat) vertretbar sind • Beurteilung, ob auch die **Absicht und die Fähigkeit des Managements** besteht, die getroffenen bedeutsamen Annahmen umzusetzen, sofern relevant	**Stufe 2: Pflicht-Prüfungshandlungen**
4. Welche **Annahmen** liegen den geschätzten Werten zugrunde und sind diese stetig zum Vorjahr bzw. bei Änderung der Umstände angemessen angepasst worden? Fallvarianten: Annahmen basieren auf externen, beobachtbaren Daten (→ **geringeres Risiko**) oder auf internen Daten (→ **größeres Risiko**). Beispiel: Annahme zu künftigen Auslastungsgraden von Maschinen (2 Schicht-, 3 Schicht-, 4 Schicht-Betrieb?).		
5. Wie erfolgt der **Umgang des Managements** mit der Problematik der **Schätzgenauigkeit**? Fallvarianten: Es wurden unterschiedliche Szenarien berechnet bzw. eine Sensitivitätsanalyse erstellt (→ **geringeres Risiko**) oder es wurde nur ein Szenario entworfen (→ **größeres Risiko**). Beispiel: Annahme zu künftigen Auslastungsgraden von kostenintensiven Maschinen (2-, 3- oder 4-Schicht-Betrieb).		
6. Durchsicht der Abwicklung bzw. **Fortentwicklung** der im **Vorjahr** geschätzten Werte. Beispiel: Abwicklung hat überwiegend schon stattgefunden (→ **geringeres Risiko**) oder Abwicklung hat im Wesentlichen noch nicht stattgefunden (→ **größeres Risiko**).		

©

Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Angaben (ISA [DE] 540 (Revised))

Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten

Erlangung eines Verständnisses der Einheit und ihres Umfeldes einschl. des IKS bezogen auf die geschätzten Werte

Doku „wesentliche Elemente des Verständnisses" (Tz. 39a)

EINHEIT UND IHR UMFELD

- Geschäftsvorfälle / sonstige Ereignisse / Gegebenheiten **aus deren** Notwendigkeit / Änderungen von Schätzwerten **resultieren** können
- Anforderungen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. Ansatzkriterien, Bewertungsgrundlagen, inkl. Beeinflussung durch inhärente Risikofaktoren)
- Für Schätzwerte relevante **rechtliche Faktoren**
- **Art der geschätzten Werte**, die nach dem Verständnis des Abschlussprüfers im Abschluss der Einheit **zu erwarten** sind

IKS DER EINHEIT

- Aufsicht/Überwachung Rechnungslegungsprozess
- Erkennen der Notwendigkeit des Einsatzes von Spezialkenntnissen (inkl. Sachverständige)
- Risikobeurteilungsprozess
- Informationssystem (Methoden, Annahmen, Daten; inkl. Schätzunsicherheit; Abschlussangaben)
- Relevante Kontrollaktivitäten des Managements
- Durchsicht vorheriger Ergebnisse

Durchführung einer retrospektiven Überprüfung von geschätzten Werten

GEWINNUNG VON INFORMATIONEN ÜBER

- Wirksamkeit von Schätzprozessen im Unternehmen
- Angabenrelevante Sachverhalte (z. B. Änderungsgründe)
- Arten von Schätzwerten inkl. deren Komplexität und Schätzunsicherheit
- Mögliche einseitige Ausrichtung des Managements

Festlegung, ob Spezialkenntnisse notwendig sind

FESTLEGUNG, OB SPEZIALKENNTNISSE NOTWENDIG SIND:

- Der **Abschlussprüfer** hat festzulegen, ob im **Prüfungsteam** besondere Fähigkeiten / Kenntnisse für Prüfungsdurchführung notwendig sind
- Einfache Berechnungen vs. komplexe Modelle / Methoden

jedes Risiko ist einzeln zu beurteilen!

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in Bezug auf Bilanzposten, Schätzungen und damit zusammenhängende Angaben

getrennte und gesonderte ↔ Beurteilung

Inhärentes Risiko

Inhärente Risikofaktoren beeinflussen die Schätzwerte

Ausweis auf dolose Handlungen → Risiko?

	Schätzwert 1	Schätzwert 2	Schätzwert 3
Schätzunsicherheit			
Komplexität			
Subjektivität			
Andere			
Risikobeurteilung insgesamt	hoch	mittel	gering

Wenn im Durchschnitt über alle Risikofaktoren hoch: bedeutsames Risiko

Doku „roter Faden" (Tz. 39b)

Begründungen

Spektrum inhärenter Risiken

Kontrollrisiko

BESTEHT EIN BEDEUTSAMES RISIKO?

nein

Funktionsprüfungen für interne Kontrollen, **auf deren Wirksamkeit** sich der Prüfer **verlassen will** und wenn Risiko besteht, dass **aussagebezogene** Prüfungshandlungen **allein nicht ausreichend** sein könnten!

- Plant Abschlussprüfer, sich auf die Funktionsprüfungen zu verlassen: zwingend Funktionsprüfungen **im Berichtszeitraum** durchführen
- Sollen dem bedeutsamen Risiko ausschließlich mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen begegnet werden: (auch) **Einzelfallprüfungen** notwendig!

ja

- Aufbauprüfung IKS inkl. Kontrollaktivitäten, die für die **bedeutsamen Risiken** relevant sind

bedeutsames Risiko

Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Schätzwerten

IMMER! Drei Prüfansätze stehen dem Abschlussprüfer zur Auswahl (einzeln oder in Kombination)

1 Erlangung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Prüfvermerks eintreten

Beurteilung, ob Prüfungsnachweise **ausreichend und angemessen** sind, um den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit den geschätzten Werten zu begegnen.

Änderungen in den Gegebenheiten und sonstigen relevanten Umständen **können die Relevanz** dieser Prüfungsnachweise **beeinflussen**.

2 Prüfung, wie das Management bei der Ermittlung des geschätzten Wertes vorgegangen ist

Auswahl und Anwendung der Methoden, wesentlichen Annahmen und Daten

Methoden	Wesentliche Annahmen	Daten
• sachgerecht • korrekte Berechnung • konsistente Beurteilungen • Integrität der Annahmen und Daten gewährleistet	• sachgerecht • verschiedene Annahmen konsistent	• sachgerecht • relevant und verlässlich • richtig verstanden und interpretiert

Auswahl der **Punktschätzung** und Entwicklung von **Angaben zur Schätzunsicherheit** (Tz. 22b)

Hat das Management **Schritte** eingeleitet hinsichtlich:

Verstehen der Schätz-unsicherheit | Begegnung der Schätzunsicherheit durch Auswahl einer Punktschätzung und Entwicklung Angaben zur Schätzunsicherheit

Schritte wurden unternommen

o.k. | Handlungs-aufforderung an Management

Wird anschließend ausreichend auf Schätzunsicherheit eingegangen?

ja: Beurteilung, ob ein Mangel im IKS besteht (ggf. Info an für Überwachung Verantwortliche)

nein: Prüfer muss selbst Punktschätzung / Bandbreite ermitteln

Doku „Auswirkung auf Prüfungsurteil" (Tz. 39c)

3 Entwicklung einer Punktschätzung oder Bandbreite des Abschlussprüfers

Aufgrund **Durchsicht Vorjahresschätzung**: **Kein Vertrauen** in Ermittlungsprozess des Managements

- Kontrollen nicht gut konzipiert oder nicht angemessen eingerichtet.
- Management berücksichtigt nachträgliche Ereignisse nicht angemessen.

Bandbreite darf nur Beträge enthalten, die durch ausreichend geeignete **Prüfungsnachweise gestützt** werden

Beurteilung, ob Methoden, Annahmen und Daten **sachgerecht** sind (Anforderungen analog zur Schätzung durch Management)

Sonstige Würdigungen im Zusammenhang mit Prüfungsnachweisen (u.a. ISA [DE] 500)

Unabhängig von den **verschiedenen Informationsquellen** müssen die Anforderungen für Prüfungsnachweise nach ISA [DE] 500 erfüllt werden

INFORMATONEN STAMMEN VON

1. der Einheit selbst erstellt
2. einer externen Informationsquelle (Verlässlichkeit?)
3. einem Sachverständigen des Management

Erlangung von ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweisen für Abschlussangaben im Zusammenhang mit Schätzwerten

Prüfungsnachweise für Angaben, die in keinem Zusammenhang zur Schätzunsicherheit stehen

Anzeichen für eine mögliche Einseitige Ausrichtung des Managements

Doku (Tz. 39d)

- Schwer zu identifizieren (z. B. Würdigung mehrerer geschätzter Werte oder Beobachtung über mehrere Perioden)
- Führen evtl. zu Risiko auf Aussage- oder Abschlussebene
- Absicht zur Irreführung → dolose Handlungen (ISA [DE] 240)
- Beurteilung Auswirkungen auf Abschlussprüfung

Schlussfolgerungen aus der Prüfung der geschätzten Werte

Allgemeine Beurteilungen aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen

- Risikobeurteilung weiterhin angemessen?
- Entscheidungen Management im Einklang mit Rechnungslegungs-grundsätzen?
- Ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise?
- Alle relevanten Prüfungsnachweise berücksichtigt (unabhängig, ob untermauernd oder widersprechend)?

Einforderung schriftlicher Erklärungen vom Management und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen

- **Methoden**
- **Annahmen**
- **Daten**

+ Angaben

vollständig + sachgerecht?

„Vollständigkeitserklärung bezogen auf Schätzwerte"

Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen, dem Management oder sonstigen relevanten Personen

- Relevante Sachverhalte im Zusammenhang mit geschätzten Werten
- Beispiele: Anlage 2 des ISA [DE] 540 (Revised)
- Bedeutsame Mängel im IKS
- **Beachte:** Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten!

Doku „wichtigste Beurteilungen" (Tz. 39e)

Feststellung, ob die geschätzten Werte in der Rechnungslegung und entsprechende Angaben vertretbar oder falsch dargestellt sind!

- Zur Unterscheidung falscher Darstellungen Verweis auf ISA [DE] 450.
- Vergleich von Bandbreiten, Punktschätzung, Wesentlichkeitsgrenzen.
- Sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses.

LEGENDE
M = Mandant
AP = Abschlussprüfer
Pkts. = Punktschätzung

EXEMPLARISCH — ZIEL: BEURTEILUNG, OB GESCHÄTZTE WERTE VERTRETBAR ODER FALSCH DARGESTELLT SIND

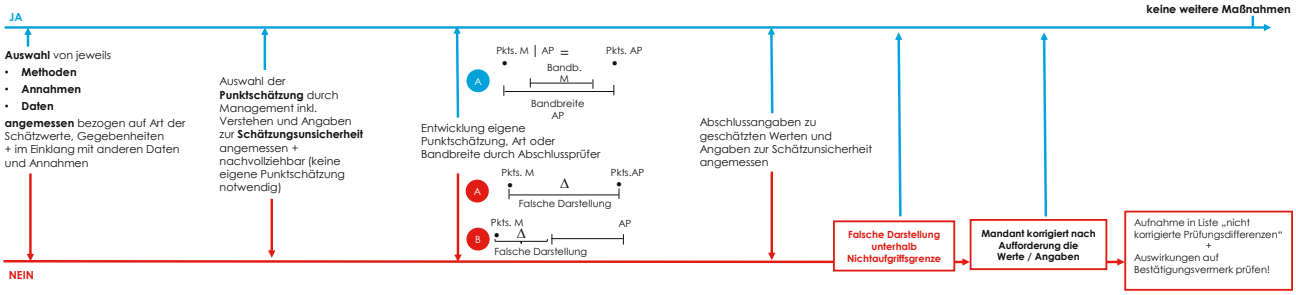

Dokumentation

Fallbeispiel mit Lösungshinweisen zur Beurteilung einer Punktschätzung: Softex GmbH

Der Grundgedanke des Vorgehens im Rahmen einer Abschlussprüfung soll an einem **Beispiel** verdeutlicht werden.

Sachverhaltsbeschreibung: „Softex GmbH“

A. UNTERNEHMENSDATEN

- Unternehmen A hat in seinem Jahresabschluss einen wesentlichen Bilanzposten **„Finanzanlagen“**, in dem überwiegend **Anteile an verbundenen Unternehmen** ausgewiesen werden.
- Der beizulegende Wert von Anteilen ist vom Management zu schätzen.
- Nachfolgend wird beispielhaft das prüferische Vorgehen als Workflow für die Beteiligung Softex GmbH (Buchwert von 1 Mio. EUR) hinsichtlich der Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes exemplarisch dargestellt.

1.	**Methode**	Barwert der zu erwartenden zukünftigen Zahlungsströme: **Discounted-Cash-Flow-Modelle**
2.	**Daten**	- **Jahresabschlüsse** der Beteiligungsunternehmen (Ist-Umsatz- und Ergebnisentwicklung) - **Planungsrechnungen** der Unternehmen für die nächsten 5 Jahre - **Brancheninformationen** - Informationen aus **Geschäftsführersitzungen / Gesellschafterversammlungen** zu operativen oder strategischen Veränderungen bei den Unternehmen in Zukunft
3.	**Annahmen**	- Erwartungen über zukünftige **Branchenentwicklung** und **interne Unternehmensentwicklungen** - Erwartung der Unternehmensleitung für **künftige Zahlungsströme** aus den Unternehmen (inkl. Wachstumsraten) - Erwartung der **zukünftigen Kapitalkosten** in Abhängigkeit von der jeweiligen finanziellen Situation des Tochterunternehmens (Diskontierungssätze)
4.	**Punktschätzung des Managements**	Das Management ermittelt eine **Bandbreite** für den beizulegenden Wert von **1,1-1,5 Mio. EUR** und wählt unter Berücksichtigung aller Unsicherheiten und Abwägung aller verfügbaren Daten und Annahmen einen **anzusetzenden Wert von 1,2 Mio. EUR (=Punktschätzung)**.
5.	**Vorgehen des Abschlussprüfers** (exemplarisch)	- **Nachvollziehen** des methodischen Vorgehens zur Bewertung - Prüfung, ob die DCF unter Zugrundelegung allgemeingültiger Bewertungsstandards **sachgerecht** ermittelt wurden - **Abgleich** mit allgemein zugänglichen und branchenspezifischen Informationen über die zukünftige Entwicklung - **Befragung** Management zu den wesentlichen wertbeeinflussenden Faktoren der jeweiligen Beteiligungen und zu ihrer Einschätzung bezüglich der Auswirkungen von wirtschaftlichen Entwicklungen - **Nachvollziehen** der Ermittlung der **Diskontierungssätze** und ihrer Parameter - Nachvollziehen des **Berechnungsschemas**

Stand: 14.08.2026

6. Mögliche Feststellungen	Die vom Management zugrunde gelegten Bewertungselemente und Annahmen sind **mit einer Ausnahme konsistent** mit den eigenen verfügbaren Informationen: Die **Prognose der Umsatzentwicklung** der Softex GmbH scheint im Vergleich zu den öffentlich zugänglichen Prognosen für die Branche und der aktuellen Ergebnissituation des Unternehmens **zu optimistisch**.
7. Maßnahme des Abschlussprüfers	**Aufforderung an das Management**, zusätzliche Informationen/Unterlagen zu liefern, die die eigene Punktschätzung bezüglich des Umsatzprognosen unterstützen, damit die **Diskrepanz** zwischen vorgenommener Prognose zu den sonstigen Informationen **behoben werden** kann.
8. Folgen für den Abschluss	Das Management überprüft seine Annahmen nochmal und kommt zu dem Schluss, dass der Abschlussprüfer recht hat. Das Bewertungsmodell wurde unter Berücksichtigung der Branchenprognoseinformationen und der aktuellen Ergebnissituation **nochmal neu berechnet**. Die überarbeitete DCF-Methode führt zu einem beizulegenden Wert von 900 TEUR (**neue Punktschätzung),** so dass ein **Wertminderungsbedarf** besteht.

Stand: 14.08.2026

Fallbeispiel mit Lösungshinweisen zur Prüfung geschätzter Werte nach ISA [DE] 540 (Revised)

Sachverhalt: Ermittlung der Abwertung auf Vorräte bei der Firma „Frisch und Duftig GmbH“

A. UNTERNEHMENSDATEN

Sortiment der Firma Frisch und Duftig GmbH

Unternehmen Frisch und Duftig GmbH hat in ihrem Sortiment ein

- großes **Angebot von festen Duschseifen**.
- Im Zeitalter der Nachhaltigkeit liegt der Fokus des Unternehmens darauf, **ohne Mikroplastik Sulfat und Palmöl** auszukommen.
- Dennoch soll das Produkt gut riechen und schön schäumen.
- Durch die feste Duschseife soll der **Konsum von Plastikflaschen erheblich reduziert** werden.
- Die festen Duschseifen können in **kleinen Stofftäschchen aufbewahrt** werden.

Vertrieb der Duschseifen

- Der Fokus beim **Vertrieb** liegt vor allem auf dem **Online-Handel**.
- Der Verkauf im **stationären Handel** befindet sich erst noch im **Aufbau**.

Wettbewerbssituation

Konkurrenten für diesen Vertriebs finden sich durch

- das vermehrte Auftreten **anderer Duschseifenbetreiber** am Markt,
- zu denen **auch überregional präsente Drogeriemärkte** gehören,
  - die sowohl **Produkte von Konkurrenzfirmen** als auch schon
  - **Eigenmarken** in ihrem Sortiment haben.

B. (Auszug der) RISIKEN DER „Frisch und Duftig GmbH“

Qualitätsrisiko

Die in regelmäßigen Abständen durchgeführten und veröffentlichte

- **Testreihen von Öko-Test oder Stiftung Warentest**
- können gegebenenfalls zu **Absatzschwierigkeiten** führen,
- mit der Notwendigkeit, die **eigenen Rezepturen nochmals zu überprüfen**.
- Damit verbunden sind **punktuelle Umsatzeinbrüche** und
- **erhöhter Forschungs- und Werbeaufwand**.

Veraltete Lagerbestände

Duschseifen sind das **Massenprodukt** der Frisch und Duftig GmbH, so dass das Unternehmen hier über die **meisten Lagerbestände** verfügt.
Aufgrund der Skepsis der Kunden und auch dem Druck der Konkurrenten kann die **Einführung neuer Produkte**, ggf. auch mit veränderter Rezeptur, den **Verkauf der älteren Duschseifen erschweren**.

Absatzrückgang durch Rückgang Online-Handel

Darüber hinaus führt die zunehmende Vor-Ort-Präsenz von Duschseifen in regionalen Drogeriemärkten zu einem **Rückgang des Online-Verkaufs**.

Stand: 14.08.2026

C. VORGEHEN BEI DER VORRATSBEWERTUNG

1. **Rabattaktionen**
   - Wenn die Unternehmensleitung **bemerkt**,
   - dass sich der **Verkauf von bestimmten Produkten verlangsamt**,
   - wird der **Verkaufspreis reduziert**, damit der noch vorhandene Lagerbestand noch verkauft werden kann.

   Diese **Rabatte können im Zeitablauf erhöht werden**, wenn dies notwendig ist, um die Produkte **tatsächlich noch zu verkaufen**.

2. **Am Jahresende überprüft die Unternehmensleitung**
   - **den Lagerbestand** und
   - die **Notwendigkeit** der **Wertminderung**
   - auf der Grundlage der **dann bestehenden Kundennachfrage** und der allgemeinen **Marktentwicklungen**.

3. **Bewertung der Vorräte: Vorräte** sind nach dem HGB entweder
   - zu ihren **Anschaffungskosten** oder
   - **mit dem niedrigeren beizulegenden Wert** auszuweisen.

   Entsprechend ist eventuell eine **Abschreibung auf die Vorräte** vorzunehmen, deren Höhe im Wege der **sachgerechten Schätzung** zu ermitteln ist.

D. AUFGABE DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Die **Überprüfung dieses Schätzwertes der Abschreibung** hat der Abschlussprüfer **anhand der Vorgaben des ISA [DE] 540** vorzunehmen. [1]

[1] Darstellung in Anlehnung an „ISA-540-Illustrative-Examples-1-and-2-Simple-and-Complex" des IAASB; https://www.iaasb.org/publications/isa-540-revised-implementation-illustrative-examples-auditing-simple-and-complex-accounting, Abruf: 22.6.2023

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“

GLIEDERUNG

		Seite
A.	**Exemplarische Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten**	**4**
1.	**Erlangung eines Verständnisses von der Unternehmung und ihrem Umfeld**	**4**
1.1	Die Einheit und seine Umgebung	4
1.2	Das für die Abschlussprüfung rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem des Unternehmens	5
1.2.1	Art und Umfang der Aufsicht und Überwachung	5
1.2.2	Informationssystem des Unternehmens bezüglich der geschätzten Werte	6
1.2.3	Kontrollaktivitäten über den Prozess zur Ermittlung der geschätzten Werte	7
2.	**Durchsicht des Ergebnisses oder Neuschätzung der vorherigen geschätzten Werte in der Rechnungslegung**	**7**
3.	**Besondere Fähigkeiten und Kenntnisse**	**7**
B.	**Identifizieren und Bewerten der Risiken wesentlicher falscher Angaben**	**7**
1.	**Inhärente Risikofaktoren (Schätzunsicherheit, Komplexität, Subjektivität u.a.)**	**7**
2.	**Bedeutsame Risiken**	**8**
C.	**Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben**	**8**
1.	**Erlangung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Vermerks eintreten**	**8**
2.	**Prüfung, wie das Management den geschätzten Wert in der Rechnungslegung ermittelt hat**	**9**
2.1	Grundsätzliches Vorgehen	9
2.2	Prüfung der Methoden	9
2.3	Prüfung der wesentlichen Annahmen	9
2.4	Prüfung der zugrunde gelegten Daten	10
2.5	Prüfung der Auswahl einer Punktschätzung durch das Management und damit zusammen hängender Abschlussangaben zur Schätzunsicherheit	10

Die im folgenden Beispielfall zitierten“ (Ax)“ beziehen sich aus den Anwendungshinweisen der ISA [DE] 540 (Revised)

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“

A. Exemplarische Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten		
Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmen (A19-22)	• Durchsicht der **Arbeitspapiere** aus den Abschlussprüfungen der Vorjahre • Durchsicht **Protokolle** von Geschäftsführungs- / Aufsichtsratssitzungen • Befragung des Managements • Einfache **Beobachtung / Nachvollziehung des Prozesses** zur Schätzung des Managements	
1. Erlangung eines Verständnisses von der Unternehmung und ihrem Umfeld		
1.1 Die Einheit und seine Umgebung		
a. Geschäftsvorfälle und Ereignisse die zu Schätzungen führen können (A23)	• Feststellung durch den Prüfer: **Werthaltigkeit** einiger Duschseifen könnte beeinträchtigt sein; • Folglich kann eine **außerplanmäßige Abschreibung** von Vorratsbeständen (d. h. eine **buchhalterische Schätzung**) **notwendig** sein, um die Lagerbestände mit **dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten** oder niedrigerer **beizulegender Wert** anzusetzen.	 Schätzwert bei Vorräten **möglich**
b. Anforderungen der maßgebenden **Rechnungslegungsgrundsätze** bezüglich Schätzungen (Ansatz, Bewertung, Anhangangaben) und deren **Anwendung auf das konkrete Unternehmen** incl. der Art und Weise, wie Geschäftsvorfälle und Ereignisse **inhärenten Risikofaktoren** unterliegen oder von diesen beeinflusst werden (A24-25)	Der Abschlussprüfer gewinnt ein Verständnis von den maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften bezüglich der Bewertung von Vorräten durch die **Lektüre des HGB und einschlägiger Kommentierungen**. **Anhangangaben** bei außerplanmäßigen Abschreibungen: • **gesonderte Angabe** gem. § 277 Abs. 3 S.1 HGB in der GuV oder im Anhang anzugeben **Zusätzlich** ist anzugeben: • **Bei welchen** (Vorratsgruppen) Abschreibungen auf einen niedrigeren Wert (§253 Abs. 4 HGB) vorzunehmen waren • **Von welcher Art der niedrigere Wert** ist (z. B. sich aus Börsen-/Marktpreis ergebend oder der niedrigere beizulegende Wert) • Angaben über Abschreibungen aufgrund von **Lagerrisiken** (z. B. eingeschränkte Verwertbarkeit; veraltet, nicht mehr gängig, Verkaufspreise sinken) • Nach welchem **Verfahren** dieser berechnet worden ist (insbesondere bei pauschaler Ermittlung, oder bei retrograder Ableitung aus dem Verkaufspreis)[2] Im Hinblick darauf, wie die handelsrechtlichen Anforderungen bezogen auf das **konkrete Unternehmen** sind, wie **inhärente Risikofaktoren** wirken werden, muss der Abschlussprüfer: • Ein **Verständnis von der Branche** für Duschseifen und deren **Entwicklung** vom Beginn des Prüfungszeitraums bis zum aktuellen Zeitpunkt (u. a. Recherche in der Presse) erlangen • **Befragung des Managements** (zuständig für Abschluss, Inventur, Produkteinkauf, Marketing)	

[2] Vgl. Beck´scher Bilanzkommentar, 11. Auflage 2018, Tz. 140.

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
	• **Einfache Beobachtung des Prozesses zur Schätzung** der außerplanmäßigen Abschreibung	
	Prüfungsfeststellungen: Die Anforderungen des HGB für die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vorräte dürfte **nicht ganz einfach** sein. Aufgrund der Art und Weise des Geschäftsmodells sind für die Schätzung der Abschreibungen aber **keine komplexen Methoden/Modelle notwendig.** Identifizierte **Inhärente Risikofaktoren**: • **Schätzunsicherheit** Entwicklung der Branche und deren möglicher Auswirkungen auf die Verkaufspreise der Duschseifen sind unsicher • **Subjektivität** Annahmen des Managements bezüglich der zu erwartenden Abschreibungsnotwendigkeit	 **Keine** komplexen Modelle
c. **regulatorische Faktoren** (A26)	Infolge seiner **eigenen Hintergrundinformationen, Branchenrecherchen** und Befragungen kommt der Prüfer zum Schluss, dass **keine regulatorischen Faktoren** für die außerplanmäßigen Abschreibungen relevant sind.	
d. Art der vom Abschlussprüfer **erwarteten buchhalterischen Schätzungen** (A 27)	Aufgrund der Prüfungshandlungen und -ergebnisse der Prüfungen a) - c) und der Angaben der Vorjahresabschlüsse: Feststellung, dass eine **außerplanmäßige Abschreibung auf Vorräte notwendig** wäre.	 Schätzwert bei Vorräten **notwendig**
1.2 Das für die Abschlussprüfung rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem des Unternehmens		
1.2.1 Art und Umfang der Aufsicht und Überwachung		
a. Art und Umfang der **Überwachung bezüglich Rechnungslegungsschätzungen** (A28-30)	• Beobachtung und Befragung **Prüfungsfeststellungen:** • **Eigentümer** des Unternehmens ist in das **Tagesgeschäft** fest eingebunden und • Übt **höchstpersönlich die Aufsicht** aus **- über die Mitarbeiter im Lager und der Buchhaltung sowie** **- über den Mitarbeiter, der für die Ermittlung (Schätzung)** der außerplanmäßigen Abschreibung verantwortlich ist	
b. Wie Management **Notwendigkeit der Einbeziehung von Experten** erkennt (A 31)	• Beobachtung und Befragung **Prüfungsfeststellungen:** • **Eigentümer** kam zum Schluss, dass es **keinen Bedarf** an Experten zur Ermittlung der Abschreibungen bedarf; weil • Management/Mitarbeiter über **umfassende Kenntnisse der Produkte** und **über die Marktentwicklung** verfügen	
c. Wie Management **Risiken im Zusammenhang mit geschätzten Werten identifiziert** (A32-33)	• Beobachtung und Befragung **Prüfungsfeststellungen:** • Unternehmen hat **keinen formellen Risikobewertungsprozess**;	

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
	• Angesichts der Größe und Art des Unternehmens ist dies **nicht ungewöhnlich**	
1.2.2 Informationssystem des Unternehmens bezüglich der geschätzten Werte		
a. **Klassen von Geschäftsvorfällen und Ereignissen, die Schätzung erforderlich** machen (A 34-35)	• **Jedes Produkt** hat eine **eindeutige** Chargennummer und ist mit einer eindeutigen **Kalkulation** hinterlegt, die **anhand der Rezeptur** inkl. Mengenangaben **und der Einkaufspreise** für die Rohstoffe abgeleitet worden ist. Die **Einkaufspreise** für die Rohstoffe werden beim Wareneingang im Buchhaltungssystem erfasst. Die **Verbräuche** zur Produktion werden ebenfalls bei der Entnahme vom Lager auf die hergestellten Produkte umgebucht. • Der Eigentümer und sein Buchhalter nutzen ihr **Urteilsvermögen und ihre Erfahrungen** in der Brache sowie die **Handelsbedingungen** des eigenen Unternehmens und das **Wissen über die Preise und Rabatte** der Konkurrenten, – um **die Produkte zu ermitteln**, die eventuell **abgeschrieben werden müssen** und – um die **geschätzte Abschreibungshöhe** zu ermitteln.	
b. **Wie** das Management **vorgeht** bei 1. **Identifikation relevanter Methoden, Annahmen, Daten** (A38-43) 2. **Verstehen des Grades der Schätzunsicherheit** (auch durch Berücksichtigung der Bandbreite der Schätzungen) (A45) 3. **Behandlung der Schätzunsicherheit** (inkl. Auswahl einer Punktschätzung) (A46-A49)	• Im Unternehmen wird eine **Tabelle geführt**, in der wöchentlich aktualisiert **die Preise der Wettbewerber** für diverse Duschseifen eingetragen werden. Bei den Wettbewerbern handelt es sich sowohl um **Online-Händler als auch um Drogerieketten**, deren Niederlassungen im **Umkreis von 50 km** von der Firmenzentrale angesiedelt sind. Die Tabelle wird **wöchentlich** vom Eigentümer **eingesehen und überprüft**. • Bezogen auf die **Schätzunsicherheit** wird festgestellt, dass der Eigentümer die bisher festgesetzten **Rabatte berücksichtigt** und überprüft, ob diese in nächster Zeit **angehoben werden müssen**, um zu ermöglichen, dass die zum Bilanzstichtag noch auf Lager liegenden **Vorräte noch verkaufen** zu können und sie nicht vernichten zu müssen. • Die **Einschätzung**, auf welche Seifen welcher **Preisnachlass** gewährt werden muss, basiert auf der – **Erfahrung, welche Seifen sich noch gut verkaufen** werden oder eher nicht sowie auf der – **Erfahrung, mit welchen Rabatten früher** das Unternehmen schwer gängige Produkte noch am Markt platzieren konnte. • Die Entscheidung über die Rabatte werden **mit dem Eigentümer abgestimmt** und in der Überwachungstabelle eingetragen. • Eine **außerplanmäßige Abschreibung** wird dann vorgenommen, wenn der **Verkaufspreis des Produkts so rabattiert werden**	**Einfache**, nachvollzieh-

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
	muss, dass der Nettoverkaufspreis unter die Anschaffungs-/Herstellungskosten sinkt. • Das Unternehmen benötigt für die Ermittlung dieser Schätzwerte **keine Modelle**	bare **Berechnung ohne** Modelle
1.2.3 Kontrollaktivitäten über den Prozess zur Ermittlung der geschätzten Werte		
c. **Kontrolltätigkeiten** über den Prozess der Schätzungen (A50-54)	Kontrollaktivitäten sind **nur begrenzt** vorhanden: • **Überwachungstabelle** des Mitarbeiters wird vom **Eigentümer** stichprobenweise geprüft (aufgrund seiner Erfahrung; Stichproben bei Konkurrenzpreisen) • Eigentümer ist eng in die **Festlegung der Rabatte und in die Ermittlung der außerplanmäßigen Abschreibung** eingebunden • Zur Ermittlung der Lagerbestände bezieht sich der Buchhalter auf **Bestandsverzeichnisse**, inkl. der für die Produkte ermittelten **Herstellungskosten** und **Verkaufspreise** sowie der von dem Eigentümer **genehmigten Rabatte.** Auch die Bestandsverzeichnisse werden vom **Eigentümer** überprüft.	Fokus auf den **Eigentümer**
2. Durchsicht des Ergebnisses oder Neuschätzung der vorherigen geschätzten Werte in der Rechnungslegung		
d. Wie **Management Ergebnisse früherer Schätzungen** überprüft	Management überprüft Ergebnisse aus Vorjahren **nicht offiziell**. Der Eigentümer legt den **Fokus auf den laufenden Überwachungsprozess** zur Überprüfung der Rabatte.	
Überprüfung Ergebnis früherer Schätzungen bzw. **erforderlicher Nachschätzungen** (A55-60)	**Abschlussprüfer**: Vergleich des **tatsächlich erzielten Verkaufspreises** mit dem zu dem am Ende des **vorigen Bilanzstichtages geschätzten Verkaufspreises**:	Differenz liegt **unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze**
3. Besondere Fähigkeiten und Kenntnisse		
Benötigt das **Prüfungsteam** spezielle Fähigkeiten oder Kenntnisse? (A61-63)		**Keine** besonderen Fähigkeiten notwendig
B. Identifizieren und Bewerten der Risiken wesentlicher falscher Angaben		
1. Inhärente Risikofaktoren (Schätzunsicherheit, Komplexität, Subjektivität u.a.)		
Getrennte Beurteilung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko; Bei der **Risikoidentifizierung** und der Beurteilung des **inhärenten Risikos** muss er berücksichtigen (A64-71): • **Grad der buchhalterischen Schätzung** (vorbehaltlich Schätzunsicherheit) A72-A75) • der **Grad**, in dem Folgendes durch Komplexität, Subjektivität oder andere inhärente **Risikofaktoren beeinflusst** wird (A76-A79): a. Auswahl und Anwendung der **Methode, Annahme und Daten** bei der Erstellung der Schätzung oder	• Schätzung der außerplanmäßigen Abschreibung unterliegt einer **moderaten Schätzunsicherheit** (relativ **kurzer Prognosezeitraum** und **mäßiger Lagerbestand**, der wohl innerhalb 6 Monaten verkauft sein könnte) • Auswirkungen der **Subjektivität** des Eigentümers und mögliche Veränderungen der Wettbewerbssituation, die **nicht den Annahmen** des Eigentümers entsprechen, könnten **moderate Auswirkungen** haben. • **Daten** für Preisgestaltung, die im Rahmen der Methode der Schätzung genutzt werden, stammen aus **unabhängigen (externen) Quellen.** • **Angewandte Methode** zur Berechnung einer Punktschätzung der Abschreibung ist	**Inhärentes Risiko** wesentlicher falscher Angaben bei der Bewertung der Vorräte ist **moderat**

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
b. Auswahl der **Punktschätzung** des Managements und der damit verbundenen Angaben	relativ **einfach.** • **Keine umfangreichen Angaben** erforderlich und leicht abzuleiten.	Kontrollrisiko ist **hoch**!
	Prüfung des Kontrollrisikos: • Kontrollen im Unternehmen bestehen **nur eingeschränkt** • Bestehende Kontrollen sind **nicht darauf ausgerichtet**, dem Risiko entgegenzuwirken, dass sich Annahmen über die Zukunft als falsch erweisen	Planung: **ausschließlich aussagebezogene Prüfungshandlungen**
2. Bedeutsame Risiken		
Feststellung von **bedeutsamen Risiken** (A80)	• Aufgrund des **gewonnenen Verständnisses** über die Einheit und ihrem Umfeld **beurteilt der Prüfer** das Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung bei der Bewertung der außerplanmäßigen Abschreibung von **Vorräten** als **nicht bedeutsames Risiko**.	**Kein bedeutsames Risiko!**
C. Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben		
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen müssen auch die **Gründe für die Bewertung der Risiken** berücksichtigt werden. Außerdem **müssen** die weiteren Prüfungshandlungen einen oder mehrere der folgenden **drei Ansätze** umfassen: a. Einholung von Prüfungsnachweisen für **Ereignisse, die bis zum Datum des Prüfungsvermerks eingetreten** sind (A21) b. **Testen, wie das Management die Schätzung vorgenommen** hat (A22-27) c. **Entwicklung einer Punktschätzung oder Bandbreite** durch den Prüfer (A 28-29)	• Prüfer kam aufgrund obiger Erkenntnisse zu der Schlussfolgerung, dass **am besten geeignete** Prüfungshandlungen vor allem darin bestehen würden: a. Prüfen, wie die Unternehmensleitung die **Ermittlung der Schätzwerte** (außerplanmäßige Abschreibung) vorgenommen hat sowie b. Prüfungsnachweise aus **Ereignissen** zu gewinnen, die **bis zum Datum des Prüfungsvermerks** des Abschlussprüfers eingetreten sind. • **Nicht** notwendig: **eigene Punktschätzung**/Bandbreite durch den Abschlussprüfer selbst zu ermitteln.	
1. Erlangung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Vermerks eintreten		
Zu a) Einholung von **Prüfungsnachweisen** für Ereignisse, die **bis zum Datum** des Prüfvermerks eingetreten sind (A91-93)	Für die hochwertigen Duschseifen-Serien hat der Abschlussprüfer **unterschiedliche Produktlinien analysiert**, um diejenigen Produkte zu identifizieren, die möglicherweise einen **Lagerbestand mit geringer Umschlagshäufigkeit** aufweisen. Dabei hat er folgende Punkte berücksichtigt: • **Verkäufe** für das Produkt **im zu prüfenden Geschäftsjahr** • Bestand zum **Bilanzstichtag** • **Verkäufe zwischen Bilanzstichtag und Prüfungstag, inkl. Höhe etwaiger Rabatte** • Bestand **zum Zeitpunkt der Prüfung.** Die **Auswertung** der gewonnenen Prüfungsnachweise führte zu dem Ergebnis, dass die außerplanmäßige Abschreibung für **die seit Jahresende verkauften Produkte nicht wesentlich falsch** ausgewiesen waren. Außerdem stellte er fest,	

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
	dass sich **zum Prüfungszeitpunt** noch einige **Produktchargen auf Lager befanden**, für die die entsprechend berechnete **Abschreibung wesentlich ist.**	
2. Prüfung, wie das Management den geschätzten Wert in der Rechnungslegung ermittelt hat		
2.1 Grundsätzliches Vorgehen		
Zu b) Prüfen, **wie das Management die Schätzung vorgenommen hat** (A 94) Ausreichende Prüfungsnachweise notwendig bezüglich • Auswahl und Anwendung der **Methoden, wesentlicher Annahmen und Daten,** die das Management bei der Erstellung der Schätzung verwendet hat. • **Wie das Management die Punktschätzung** auswählte und entsprechende **Angaben zur Schätzunsicherheit** entwickelte	**Befragung** des Managements: • **Teilnahme an Messen**, um sich über New-Comer-Produkte zu informieren • **Analyse der Werbung von Wettbewerbern** hinsichtlich Produktangebote zu ermäßigten Preisen und neuen Produkten Im Rahmen der Diskussion mit Management **Ermittlung**: • Produktchargen, für die **Abschreibung vorgenommen** wurden • Produktchargen, für die **keine** Abschreibung vorgenommen wurden **Verifizierung** durch Prüfungsnachweisen von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag: • **Verkäufe nach Bilanzstichtag**, zur Identifizierung von langsam verkauften und bereits reduzierten Produkten • **Ankündigungen neuer toller Produkte** von Wettbewerbern, die sich auf die Attraktivität der auf Lager befindlichen Produkte auswirken könnten	
2.2 Prüfung der Methoden		
Methoden: a. Ob gewählte Methode **angemessen** (A95,96) b. Ob Hinweise auf **mögliche Voreingenommenheit des Managements** bei der Auswahl der Methode bestehen (A96) c. Ob **Berechnungen** entsprechend der Methode angewandt wurden d. Wenn **komplexe** Modellierung in der Methode enthalten ist: ob die Beurteilungen **konsistent** angewandt wurden (A98-100) e. Ob **Integrität** der wesentlichen **Annahmen und Daten** gewahrt wurde (A101)	Feststellung, dass Methode des Eigentümers **geeignet** ist, • um festzustellen, **ob der Nettoverkaufspreis unter den Anschaffungs-/Herstellungskosten** liegt und • **für welche Produktchargen** eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß den handelsrechtlichen Regelungen gebildet wird. • Nach Einschätzung des Prüfers: **keine Hinweise auf mögliche Voreingenommenheit des Managements** bei der Auswahl der Methode, da diese **gängige Praxis** bei der Bilanzierung in der Branche ist. • Zahlreiche Prüfungsnachweise, dass Methode **mathematisch korrekt** berechnet wurde • Methode beinhaltet **keine komplexen Modelle**	
2.3 Prüfung der wesentlichen Annahmen		
Wesentliche Annahmen: a. Wesentliche Annahme **angemessen** (A95, A102-103) b. **Hinweise** bei der Auswahl wesentlicher Annahmen auf **einseitige Ausrichtung des Managements**? c. Annahmen untereinander und mit anderen Schätzwerten konsistent? (A 104) d. Sofern zutreffend: beabsichtigt Management, Maßnahmen einzu-	Wesentliche **Annahmen** des Eigentümers sind nach Feststellungen des Prüfers: • **Anwendung von Rabatten ermöglichen** es, Lagerbestände zu den geplanten (reduzierten) Preisen zu verkaufen • **Bekannte Neuplatzierungen** von neuen Produkten **hindern nicht** am Verkauf des Vorratsbestandes mit Rabattstufen • Es gibt **keine unbekannten,** anderen Produktveröffentlichungen, die den Verkauf des Vorratsbestandes **erheblich beeinträch-**	

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
leiten und ist es dazu in der Lage? (A 105)	**tigen könnten**	
	Nach Analysen von **Trends und von Werbematerial der Mitbewerber** stellt der Prüfer fest: • Die **Begründung** des Managements für diverse Rabattstufen bei einzelnen Produktgruppen erscheint **vernünftig** • Hinweis auf **mögliche Voreingenommenheit des Managements** bezüglich Untertreibung der Annahmen **bezüglich 2 Produktgruppen** (ohne außerplanmäßige Abschreibung): **Vergleichbare Produkte** wurden von Konkurrenten zu einem **wesentlich niedrigeren Preis** als der Wertansatz des Unternehmens verkauft. Insoweit war die **Bewertung zu optimistisch**, da auch keines der Produkte seit dem Bilanzstichtag verkauft wurde und somit Preisnachlässe notwendig scheinen. Für die Produktgruppen **mit außerplanmäßigen Abschreibungen** konnte der Prüfer nachvollziehen, dass das Unternehmen im Folgejahr versucht, **diese zu den reduzierten Preisen zu verkaufen und es auch schafft**. Somit scheinen **weitere Preissenkungen** über die in der Bewertung angenommen nicht notwendig zu sein.	
2.4 Prüfung der zugrunde gelegten Daten		
Daten a. Daten bezüglich **Rechnungslegungswerk** angemessen (A 95, 106) b. Geben die **bei der Datenauswahl** getroffenen Beurteilungen **Hinweise auf eine mögliche Voreingenommenheit des Managements** (A 96) c. Ob Daten **relevant und zuverlässig** sind (A 107) d. Ob Daten **ordnungsgemäß gespeichert, verstanden und interpretiert** wurden (A 108)	Prüfer stellt fest, dass die Daten **relevant und zuverlässig** sind und vom Management **angemessen verstanden** wurden: • **Verkaufszahlen und Lagerbestände** stimmen mit den Aufzeichnungen des Unternehmens überein (Prüfungssicherheit durch andere Prüfungshandlungen, u. a. Inventurbeobachtung) • **Preisdatei** als Grundlage für Bewertung stimmt mit den Lieferantenrechnungen überein • **Preisinformationen der Konkurrenz** in der Überblickstabelle (Grundlage für Annahmen und Planung von Rabatten seitens des Eigentümers) stimmen mit Werbe- und Preisangaben der Wettbewerber überein • Das **Wissen über geplante neue Produkte** in dem Segment wird durch Informationen eines entsprechenden Online-Gründerforums gestützt. • **Keine Hinweise auf mögliche Voreingenommenheit** des Managements bei der Auswahl der Datenquellen.	
2.5 Prüfung der Auswahl einer Punktschätzung durch das Management und damit zusammenhängender Abschlussangaben zur Schätzunsicherheit		
Auswahl einer Punktschätzung durch das Management und entsprechende Angaben: Hat Management Schritte unternommen, um • **Schätzunsicherheit zu verstehen** (A109)	• Management hat **keine Reihe möglicher Rabattschwankungen berücksichtigt**. Es geht davon aus, dass solche Schwankungen, wenn überhaupt vorhanden, begrenzt sei und keine wesentlichen Auswirkungen haben würden. • Der Prüfer stellte fest, dass der Eigentümer	

Stand: 14.08.2026

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
• Schätzunsicherheit zu beheben, indem **geeignete Punktschätzung** ausgewählt und **Angabe zur Schätzunsicherheit** entwickelt wurde (A110-114)	bis auf die 2 oben genannten Fälle **stets die Preise der Konkurrenz** berücksichtigte. • Durch Vergleich der Preise der Konkurrenten mit den angewandten Rabattsätzen kam der Prüfer zum Schluss, dass diese Annahme des Eigentümers **angemessen** war.	
Wenn das Management **keine Schritte zum Verständnis der Schätzunsicherheit** unternommen hat, muss der Prüfer: a. das Management **auffordern, zusätzliche Maßnahmen** zu ergreifen, um die Schätzunsicherheit zu verstehen b. wenn die Antwort des Managements die Schätzunsicherheit **nicht ausreichend** berücksichtigt, **selbst eine Punktschätzung oder Spanne des Abschlussprüfers** nach den Absätzen 28-29 **entwickeln** b. bewerten, **ob ein Mangel in der internen Kontrolle** vorliegt und wenn ja, gemäß ISA 265 Tz. 14 **kommunizieren**.	Bezüglich **2 Produktgruppen** (**ohne außerplanmäßige Abschreibung)** stellt der Prüfer fest: • Vergleichbare Produkte wurden von Konkurrenten zu einem wesentlich niedrigeren Preis als der Wertansatz des Unternehmens verkauft. **Insoweit war die Bewertung zu optimistisch**, - da auch **keines der Produkte seit dem Bilanzstichtag verkauft** wurde und - somit **Preisnachlässe notwendig** scheinen. • Nach Diskussion der Gründe mit dem **Eigentümer willigte dieser ein**, auch für diese Produkte eine **außerplanmäßige Abschreibung** vorzunehmen. • Unter Berücksichtigung der anderen zahlreichen **Stichproben** hinsichtlich der Rabattgestaltung und Vergleich mit Konkurrenzpreisen **kam der Prüfer zu dem Schluss**, dass die Feststellung **keinen erheblichen Mangel in der internen Kontrolle** darstellt und dass der Eigentümer **nicht zusätzliche Verfahren** durchführen muss.	⚠ ✓

Weiteres prüferisches Vorgehen (Vorschlag):

Im Anschluss an diese detaillierten Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die im Rahmen des Prüfprozesses **erzielten Prüfungsnachweise angemessen und ausreichend** sind. Ggf. hat er **noch einige Stichproben** zu ziehen (**aussagebezogene Prüfungshandlungen**).

Im vorliegenden Beispielsfall würde er dies bejahen und zum Schluss kommen,

- dass die **geschätzten Werte (außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vorräte) vertretbar** vorgenommen und
- die **Angaben im Anhang ausreichend und vollständig sind**.

Ob er auch in diesem Fall eine

- **schriftliche Erklärung von der Geschäftsführung**
- **hinsichtlich sachgerechter Anwendung von Methoden, Annahmen und Daten einholen wird**,
- **hängt davon ab**,
- ob es sich insgesamt um eine **bedeutende, wesentliche Position** handelt.

Praxisfall 1: Vorräte: Buchung Bestandsveränderung

Sachverhalt

Die Polytec GmbH hat ihre Vorräte zum Bilanzstichtag aufgenommen und bewertet. Danach sind folgende Vorräte noch auf Lager:

	31.12.02 EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:	1.850.000,00
unfertige Erzeugnisse:	1.285.000,00
fertige Erzeugnisse:	720.000,00
Handelswaren:	150.000,00

Aus den Ihnen vorliegenden Finanzbuchhaltung können Sie die folgenden Informationen entnehmen:

	31.12.01 EUR
Bestandskonto RHB-Stoffe:	1.800.000,00
Bestandskonto unfertige Erzeugnisse:	1.300.000,00
Bestandskonto fertige Erzeugnisse:	600.000,00
Bestandskonto Handelswaren:	0,00
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse:	
Bestandveränderung fertige Erzeugnisse:	

Fragestellung

Die Polytec GmbH möchte von Ihnen wissen, welche Abschlussbuchungen am Bilanzstichtag erforderlich sind, um im Jahresabschluss die korrekten Bestände auszuweisen.

Stand: 14.08.2026

Praxisfall 2: Mandant-Prüfer-Dialog zum Prüffeld Vorräte: „Möbel-Fall“

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau GmbH“ und wird nun das erste Mal bei der Prüfung des Möbelherstellers **Möbel und Holz GmbH** mit der Prüfung der Vorräte, Teilbereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihn nochmals knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung Wesentlichkeitsgrenze
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung aussagebezogene Prüfungshandlungen)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
   - Liste der **zu korrigierenden** Fehler („Nachbuchungsliste“ mit Erläuterungen)
   - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Prüfungsassistent Fleißig weiß, dass er zunächst einmal die Risiken in dem ihm zugeteilten Prüfungsgebiet ermitteln muss. Deshalb will er als erstes mit einer Befragung beginnen. Gut gelaunt und motiviert begibt er sich zum Mandanten und schlägt gleich mal bei Herrn Baumann, der die Finanzen und Betriebsabläufe verantwortet, auf, um ihn mit seinen Fragen zu bombardieren. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1.	Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Vorräten beschäftigen. Können Sie mir ein bisschen was über das vergangene Geschäftsjahr erzählen?
2.	Guten Morgen Herr Fleißig. Das mache ich gerne. Das Jahr 02 war kein einfaches Jahr. Das instabile wirtschaftliche Umfeld hat zu einigen Reibungsverlusten geführt. Leider ist unser Mitarbeiter im Rechnungswesen erkrankt und fällt dauerhaft aus. Dafür haben wir aber einen jungen Bilanzbuchhalter gewinnen können, den wir mit der Bearbeitung der Inventur betraut haben. Pfiffiges Kerlchen. Aber trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation ist es mir gelungen, den Umsatz im Vergleich zum Vorjahr von EUR 48 Mio. auf EUR 50 Mio. zu steigern. Gerade erst zum Jahresende haben wir noch einen wichtigen Kundenauftrag fertiggestellt und versandbereit in die Warenausgabe gestellt. Da bin ich sehr stolz drauf.
3.	Das hört sich aber gut an. Glückwunsch. Darf ich nachfragen, welche Lieferbedingungen bei Ihnen gelten?
4.	Bei uns gelten die allgemeinen Incoterms „EXW“.
5.	Das kenne ich: EXW heißt doch „Ex Works“ = ab Werk. D. h. Sie müssen die Ware nur bereitstellen und der Kunde muss sie abholen. D. h. wenn Sie die Ware bereitgestellt haben, kann er sie jederzeit abholen.
6.	Außerdem haben wir zur Steigerung des Bekanntheitsgrades eine Kooperation mit einer ganz bekannten Influencerin gestartet. Wir haben unsere Möbel ihr in Kommission gegeben. Diese muss sie erst bezahlen, wenn sie die Möbel an Dritte verkaufen kann. Man muss ja schließlich mit der Zeit gehen.
7.	Können Sie mir vielleicht sagen, wie hoch der Wert der Möbel ist, die bei der Influencerin stehen?
8.	Das sind Möbel im Wert von ca. 50 T€.

Stand: 14.08.2026

9. Toll! Da haben Sie sicherlich einen guten Deal gemacht und sich schon mal eine bessere Marge für das kommende Jahr gesichert. Clever!
10. Genau. Gut erkannt. Aber wie Sie wissen, kämpfen wir auch mit steigenden Preisen auf der Einkaufsseite. Da bin ich nur froh, dass ich schon jahrelang so gute Kontakte zu meinem Rohr-Lieferanten „Rohr und Blech GmbH“ habe. Er hat mich im Dezember angerufen und mitgeteilt, dass er gezwungen ist, die Preise ab 01.01.03 um 8-10 % zu erhöhen. Aber weil ich so ein guter Kunde bin, konnte ich ein großes Kontingent an Rohren noch zum alten Preis ordern. Bezahlt habe ich natürlich auch noch im alten Jahr. Da will ich mir nichts nachsagen lassen. Nur aus Platzgründen konnte ich die Rohre noch nicht abholen. Die lagert die Rohr- und Blech GmbH für mich.
11. Noch eine letzte Frage: Wie organisieren Sie denn die Zugänge zum Lager?
12. Ach, das ist ganz einfach: Die Waren lagern in Kisten, auf denen jeweils das Eingangsdatum vermerkt ist. Wir achten genau darauf, dass die jeweils älteste Kiste zur Produktionsstraße gebracht wird. Das machen wir schon immer so.
13. Prima. Vielen Dank. Dann nehme ich jetzt die Unterlagen mal mit und schaue sie mir durch. Bis später!

Auszug aus dem Jahresabschluss	31.12.02 EUR	Vorjahr 01 EUR
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	329.279,28	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	50.000,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	379.279,28	345.000,00
Bilanzsumme	**1.000.000,00**	**1.100.000,00**
Umsatzerlöse	**50.000.000,00**	**48.000.000,00**
Jahresüberschuss	**400.000,00**	**790.000,00**

Stand: 14.08.2026

Inventurauswertung zum 31.12.02

	Bezeichnung	Inventur-menge	Bestand lt. Hauptbuch	Einzel-preis	Gesamt-wert
12451	Connectoren A	120	121.200	1,21	146.652,00
12485	Rohr 350 mit Montageschlitzen incl. Connectoren	2.568	2.570	19,02	48.881,40
14105	Klapptür Halterwinkel	6.338	6.340	3,13	19.844,20
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	22	22	66,74	1.468,28
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	69	69	66,74	4.605,06
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	254	254	24,9	6.324,60

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventur-menge	Bestand lt. Hauptbuch	Einzel-preis	Gesamt-wert
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	172	164	24,9	4.083,60
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	34	65,19	2.216,46
15381	Sperrstange 395 mm	140	138	6,25	862,50
17600	Connectoren B	8.747	8.750	6,38	55.825,00
18459	Teleskopauszug mit End-einzug, links 500	219	219	32,62	7.143,78
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapp-türe	1.200	1.200	23,29	27.948,00
18329	e-Rohr, leitend 350	140	140	24,46	3.424,40
	.....				
Gesamtinventurwert Einzelteile					**329.279,28**

Auszug aus der Datei „Einkaufspreise“

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
12451	Connectoren A	1,08	1,11	2,78 %	1,21	9,01 %
12485	Rohr 350 mit Montageschlit-zen incl. Connectoren	16,93	17,45	3,07 %	19,002	9,00 %
14105	Klapptür Halterwinkel	2,78	2,87	3,24 %	3,13	9,06 %
11103,24	Ausziehtablar ohne Be-schläge, 750x350, reinweiss	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	59,02	59,81	3,09 %	65,19	9,00 %
15381	Sperrstange 395 mm	5,56	5,73	3,06 %	6,25	9,08 %
17600	Connectoren B	5,10	5,85	14,71 %	6,38	9,06 %

Stand: 14.08.2026

18459	Teleskopauszug mit Endeinzug, links 500	29,03	29,93	3,10 %	32,62	8,99 %

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre	20,73	21,37	3,09 %	23,29	8,98 %
18329	e-Rohr, leitend 350	21,77	22,44	3,08 %	24,46	9,00 %
	.....					

Entwicklung Lagerbestand in 02 (Mengen)

	Bezeichnung	Bestand 01.01.02	Abgang	Zugang	Bestand 31.12.02
12451	Connectoren A	191.200	570.000	500.000	121.200
12485	Rohr 350 mit Montage-schlitzen incl. Connec-toren	2.000	5.000	5.570	2.570
14105	Klapptür Halterwinkel	4.340	5.000	7.000	6.340
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	35	45	32	22
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	66	67	70	69
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	248	244	250	254
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	161	163	166	164
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	40	40	34
15381	Sperrstange 395 mm	158	170	150	138
17600	Connectoren B	14.250	16.500	11.000	8.750
18459	Teleskopauszug mit End-einzug, links 500	209	220	230	219
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre	1.200	1.300	1.300	1.200
18329	e-Rohr, leitend 350	138	143	145	140
	.....				

Stand: 14.08.2026

Fragestellung

Aufgabe 1:

Analyse der Risiken für den Vorratsbereich (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
Allein aus diesem kleinen Gespräch mit dem Leiter Rechnungswesen hat der Prüfer Fleißig schon ein paar Anhaltspunkte für **Risiken** im Bereich der Vorratsbewertung erhalten.
→ Welche Anhaltspunkte für Risiken gibt es?

Aufgabe 2:

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze für die Vorräte (Größenordnung)
Hinweis: Nach den Prüfungsstandards bzw. ISAs hat der Abschlussprüfer die Risiken **wesentlicher falscher Angaben** auf Ebene des Abschlusses und auf Ebene von Aussagekategorien **getrennt** zu identifizieren und zu beurteilen.
Als Reaktion auf die festgestellten Risiken muss er dann auf Abschlussebene (allgemeine Reaktionen) sowie auf Aussageebene adäquate Prüfungshandlungen festlegen (ISA [DE] 315 und ISA [DE] 330; IDW PS 200).

Aufgabe 3:

1. Prüfung des Mengengerüstes der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Prüfung der Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
3. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen und Schlussfolgerung

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Vorräte: Buchung Bestandsveränderung

Sachverhalt

Die Polytec GmbH hat ihre Vorräte zum Bilanzstichtag aufgenommen und bewertet. Danach sind folgende Vorräte noch auf Lager:

	31.12.02 EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:	1.850.000,00
unfertige Erzeugnisse:	1.285.000,00
fertige Erzeugnisse:	720.000,00
Handelswaren:	150.000,00

Aus den Ihnen vorliegenden Finanzbuchhaltung können Sie die folgenden Informationen entnehmen:

	31.12.01 EUR
Bestandskonto RHB-Stoffe:	1.800.000,00
Bestandskonto unfertige Erzeugnisse:	1.300.000,00
Bestandskonto fertige Erzeugnisse:	600.000,00
Bestandskonto Handelswaren:	0,00
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse:	
Bestandveränderung fertige Erzeugnisse:	

Fragestellung

Die Polytec GmbH möchte von Ihnen wissen, welche Abschlussbuchungen am Bilanzstichtag erforderlich sind, um im Jahresabschluss die korrekten Bestände auszuweisen.

Lösungshinweise

Es sind folgende Buchungen vorzunehmen:

1.
Das Bestandskonto der **RHB-Stoffe** muss zum Bilanzstichtag einen Wert von EUR 1.850.000 aufweisen. Die Differenz zwischen dem gebuchten Bestand von EUR 1.800.000 und dem tatsächlichen Bestand von EUR 1.850.000, d. h. EUR 50.000 verringern den Materialaufwand.

Stand: 14.08.2026

Umbuchung:
RHB-Stoffe an
Materialaufwand EUR 50.000

2.
Das Bestandskonto **unfertige Erzeugnisse** weist einen um EUR 15.000 höheren Bestand auf als laut Inventur noch vorhanden ist. Die Bestandsverminderung ist über das Konto „Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse" zu buchen.

Umbuchung:
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse an
unfertige Erzeugnisse EUR 15.000

3.
Das Bestandskonto **fertige Erzeugnisse** weist einen geringeren Bestand aus als lt. Inventur festgestellt wurde. Die Differenz in Höhe von EUR 120.000 ist nachzubuchen.

Umbuchung:
Fertigerzeugnisse an
Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse EUR 120.000

4.
Das Bestandskonto **Handelswaren** weist bislang noch keinen Bestand auf. Der vorhandene Bestand an Handelswaren ist daher vollständig einzubuchen.

Umbuchung:
Bestand Handelswaren an
Materialaufwand-Handelswaren EUR 150.000

5.
Überprüfung der **Bestandsveränderung unfertige und fertige Erzeugnisse** nach vollzogenen Umbuchungen:

Unfertige Erzeugnisse:

	EUR
Stand unfertige Erzeugnisse FIBU	1.300.000,00
Stand unfertige Erzeugnisse INVENTUR	1.285.000,00
Differenz:	15.000,00
Betrag lt. Konto **BV** unfertige Erzeugnisse (GuV)	15.000,00
Abweichung:	0,00
	i. O.

Stand: 14.08.2026

Fertige Erzeugnisse:

	EUR
Stand unfertige Erzeugnisse FIBU	600.000,00
Stand unfertige Erzeugnisse INVENTUR	720.000,00
Differenz:	-120.000,00
Betrag lt. Konto BV unfertige Erzeugnisse	-120.000,00
Abweichung:	0,00
	i. O.

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Mandant-Prüfer-Dialog zum Prüffeld Vorräte: „Möbel-Fall“

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau GmbH“ und wird nun das erste Mal bei der Prüfung des Möbelherstellers **Möbel und Holz GmbH** mit der Prüfung der Vorräte, Teilbereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihn nochmals knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung Wesentlichkeitsgrenze
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung aussagebezogene Prüfungshandlungen)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
   - Liste der **zu korrigierenden** Fehler („Nachbuchungsliste“ mit Erläuterungen)
   - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Prüfungsassistent Fleißig weiß, dass er zunächst einmal die Risiken in dem ihm zugeteilten Prüfungsgebiet ermitteln muss. Deshalb will er als erstes mit einer Befragung beginnen. Gut gelaunt und motiviert begibt er sich zum Mandanten und schlägt gleich mal bei Herrn Baumann, der die Finanzen und Betriebsabläufe verantwortet, auf, um ihn mit seinen Fragen zu bombardieren. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1.	Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Vorräten beschäftigen. Können Sie mir ein bisschen was über das vergangene Geschäftsjahr erzählen?
2.	Guten Morgen Herr Fleißig. Das mache ich gerne. Das Jahr 02 war kein einfaches Jahr. Das instabile wirtschaftliche Umfeld hat zu einigen Reibungsverlusten geführt. Leider ist unser Mitarbeiter im Rechnungswesen erkrankt und fällt dauerhaft aus. Dafür haben wir aber einen jungen Bilanzbuchhalter gewinnen können, den wir mit der Bearbeitung der Inventur betraut haben. Pfiffiges Kerlchen. Aber trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation ist es mir gelungen, den Umsatz im Vergleich zum Vorjahr von EUR 48 Mio. auf EUR 50 Mio. zu steigern. Gerade erst zum Jahresende haben wir noch einen wichtigen Kundenauftrag fertiggestellt und versandbereit in die Warenausgabe gestellt. Da bin ich sehr stolz drauf.
3.	Das hört sich aber gut an. Glückwunsch. Darf ich nachfragen, welche Lieferbedingungen bei Ihnen gelten?
4.	Bei uns gelten die allgemeinen Incoterms „EXW“.
5.	Das kenne ich: EXW heißt doch „Ex Works“ = ab Werk. D. h. Sie müssen die Ware nur bereitstellen und der Kunde muss sie abholen. D. h. wenn Sie die Ware bereitgestellt haben, kann er sie jederzeit abholen.
6.	Außerdem haben wir zur Steigerung des Bekanntheitsgrades eine Kooperation mit einer ganz bekannten Influencerin gestartet. Wir haben unsere Möbel ihr in Kommission gegeben. Diese muss sie erst bezahlen, wenn sie die Möbel an Dritte verkaufen kann. Man muss ja schließlich mit der Zeit gehen.
7.	Können Sie mir vielleicht sagen, wie hoch der Wert der Möbel ist, die bei der Influencerin stehen?
8.	Das sind Möbel im Wert von ca. 50 T€.

Stand: 14.08.2026

9. Toll! Da haben Sie sicherlich einen guten Deal gemacht und sich schon mal eine bessere Marge für das kommende Jahr gesichert. Clever!
10. Genau. Gut erkannt. Aber wie Sie wissen, kämpfen wir auch mit steigenden Preisen auf der Einkaufsseite. Da bin ich nur froh, dass ich schon jahrelang so gute Kontakte zu meinem Rohr-Lieferanten „Rohr und Blech GmbH“ habe. Er hat mich im Dezember angerufen und mitgeteilt, dass er gezwungen ist, die Preise ab 01.01.03 um 8-10 % zu erhöhen. Aber weil ich so ein guter Kunde bin, konnte ich ein großes Kontingent an Rohren noch zum alten Preis ordern. Bezahlt habe ich natürlich auch noch im alten Jahr. Da will ich mir nichts nachsagen lassen. Nur aus Platzgründen konnte ich die Rohre noch nicht abholen. Die lagert die Rohr- und Blech GmbH für mich.
11. Noch eine letzte Frage: Wie organisieren Sie denn die Zugänge zum Lager?
12. Ach, das ist ganz einfach: Die Waren lagern in Kisten, auf denen jeweils das Eingangsdatum vermerkt ist. Wir achten genau darauf, dass die jeweils älteste Kiste zur Produktionsstraße gebracht wird. Das machen wir schon immer so.
13. Prima. Vielen Dank. Dann nehme ich jetzt die Unterlagen mal mit und schaue sie mir durch. Bis später!

Auszug aus dem Jahresabschluss	**31.12.02 EUR**	**Vorjahr 01 EUR**
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	329.279,28	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	50.000,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	379.279,28	345.000,00
Bilanzsumme	**1.000.000,00**	**1.100.000,00**
Umsatzerlöse	**50.000.000,00**	**48.000.000,00**
Jahresüberschuss	**400.000,00**	**790.000,00**

Stand: 14.08.2026

Inventurauswertung zum 31.12.02

	Bezeichnung	**Inventur-menge**	**Bestand lt. Hauptbuch**	**Einzel-preis**	**Gesamt-wert**
12451	Connectoren A	120	121.200	1,21	146.652,00
12485	Rohr 350 mit Montageschlitzen incl. Connectoren	2.568	2.570	19,02	48.881,40
14105	Klapptür Halterwinkel	6.338	6.340	3,13	19.844,20
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	22	22	66,74	1.468,28
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	69	69	66,74	4.605,06
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	254	254	24,9	6.324,60

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventur-menge	Bestand lt. Hauptbuch	Einzel-preis	Gesamt-wert
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	172	164	24,9	4.083,60
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	34	65,19	2.216,46
15381	Sperrstange 395 mm	140	138	6,25	862,50
17600	Connectoren B	8.747	8.750	6,38	55.825,00
18459	Teleskopauszug mit Endeinzug, links 500	219	219	32,62	7.143,78
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre	1.200	1.200	23,29	27.948,00
18329	e-Rohr, leitend 350	140	140	24,46	3.424,40
	.....				
Gesamtinventurwert Einzelteile					**329.279,28**

Auszug aus der Datei „Einkaufspreise“

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
12451	Connectoren A	1,08	1,11	2,78 %	1,21	9,01 %
12485	Rohr 350 mit Montageschlitzen incl. Connectoren	16,93	17,45	3,07 %	19,002	9,00 %
14105	Klapptür Halterwinkel	2,78	2,87	3,24 %	3,13	9,06 %
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	59,02	59,81	3,09 %	65,19	9,00 %
15381	Sperrstange 395 mm	5,56	5,73	3,06 %	6,25	9,08 %
17600	Connectoren B	5,10	5,85	14,71 %	6,38	9,06 %
18459	Teleskopauszug mit Endeinzug, links 500	29,03	29,93	3,10 %	32,62	8,99 %

Stand: 14.08.2026

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre	20,73	21,37	3,09 %	23,29	8,98 %
18329	e-Rohr, leitend 350	21,77	22,44	3,08 %	24,46	9,00 %
	.....					

Entwicklung Lagerbestand in 02 (Mengen)

	Bezeichnung	Bestand 01.01.02	Abgang	Zugang	Bestand 31.12.02
12451	Connectoren A	191.200	570.000	500.000	121.200
12485	Rohr 350 mit Montage-schlitzen incl. Connec-toren	2.000	5.000	5.570	2.570
14105	Klapptür Halterwinkel	4.340	5.000	7.000	6.340
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	35	45	32	22
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	66	67	70	69
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	248	244	250	254
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	161	163	166	164
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	40	40	34
15381	Sperrstange 395 mm	158	170	150	138
17600	Connectoren B	14.250	16.500	11.000	8.750
18459	Teleskopauszug mit Endeinzug, links 500	209	220	230	219
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre	1.200	1.300	1.300	1.200
18329	e-Rohr, leitend 350	138	143	145	140
	.....				

Stand: 14.08.2026

Fragestellung

Tz

Aufgabe 1:

Analyse der Risiken für den Vorratsbereich (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
Allein aus diesem kleinen Gespräch mit dem Leiter Rechnungswesen hat der Prüfer Fleißig schon ein paar Anhaltspunkte für **Risiken** im Bereich der Vorratsbewertung erhalten.
→ Welche Anhaltspunkte für Risiken gibt es?

Aufgabe 2:

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze für die Vorräte (Größenordnung)
Hinweis: Nach den Prüfungsstandards bzw. ISAs hat der Abschlussprüfer die Risiken **wesentlicher falscher Angaben** auf Ebene des Abschlusses und auf Ebene von Aussagekategorien **getrennt** zu identifizieren und zu beurteilen.
Als Reaktion auf die festgestellten Risiken muss er dann auf Abschlussebene (allgemeine Reaktionen) sowie auf Aussageebene adäquate Prüfungshandlungen festlegen (ISA [DE] 315 und ISA [DE] 330; IDW PS 200).

Aufgabe 3:

1. Prüfung des Mengengerüstes der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Prüfung der Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
3. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen und Schlussfolgerung

Lösungshinweise

1

Aufgabe 1:

Risikofaktoren im Bereich der Vorräte:

- **Neuer, unerfahrener Mitarbeiter** im Rechnungswesen
  - Risiko, dass Abläufe und EDV-Programme unbekannt sind
  - Risiko für Mengengerüst und Bewertung
- **Steigende Einkaufspreise**
  - Risiko, dass für Bewertung der RHB zu hohe Preise angesetzt werden (Verletzung Anschaffungskostenprinzip)
  - Keine Berücksichtigung Niederstwertprinzip
- **Unterwegs befindliche Ware** (Rohre und Blech GmbH)
  - Vollständige Erfassung der Vorräte im Eigentum des Unternehmens
- **Kommissionsware** (Influencerin)
  - Vollständige Erfassung der Vorräte im Eigentum des Unternehmens

Aufgabe 2:

Bestimmung der Wesentlichkeit: 2

Vorgabe der Prüfungsgesellschaft bei gewinnorientierten Unternehmen: Orientierung am Jahresüberschuss: 3

- 5 % vom Jahresüberschuss = 5 % von 400.000 € = 20.000 €
- 0,5 % der Umsatzerlöse = 0,5 % von 50 Mio. € = 250.000 €
- Wesentlichkeitsgrenze: 20.000 €

Stand: 14.08.2026

Aufgabe 3:

Tz.

zu 1.: 4

1.1 Prüfung Mengengerüst: Abgleich Inventurwerte mit Hauptbuch

Abweichungen der Aufnahmewerte im Rahmen der Inventur zu den gebuchten Beständen. 5

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventur-menge	Bestand lt. Haupt-buch	Mengen-abwei-chung	Einzel-preis	Wert der Abweichung
12451	Connectoren A	120	121.200	- 121.080	1,11	- 134.398,80
12485	Rohr 350 mit Montageschlitz inkl. Connectoren	2.568	2.570	- 2	17,45	- 34,90
14105	Klapptür Halter-winkel	6.338	6.340	- 2	2,87	- 5,74
11212.30	Metallelement gelocht, graphit-schwarz	172	164	8	22,34	182,72
15381	Sperrstange 395 mm	140	138	2	5,73	11,46
17600	Connectoren B	8.747	8.750	- 3	5,85	- 17,55
	…					

6

Feststellung: 7

(Größte) Abweichung bei Connectoren: Falsche Mengeneinheit beim Zählen.
Gezählt wurden 1.000er-Pakete; im System sind die einzelnen Stücke hinterlegt!

- Korrektur der Menge lt. Inventur (Rest: geringfügige Abweichungen)

1.2 Prüfung Mengengerüst: Unterwegs befindliche Ware 8

Die Rohre, die Herr Baumann noch im alten Jahr gekauft und bezahlt hat, lagern auf sein Risiko beim Lieferanten. Deshalb muss die Ware bei der Möbel und Holz GmbH aktiviert werden. Er lässt sich vom Leiter Rechnungswesen die Eingangsrechnung für die Rohre geben. Darin sind aufgeführt: 9

5.000 lfm Rohr 750 mm, Preis je lfm 11,54 € netto	57.700 €
zzgl. 19 % USt.	10.963 €
Brutto	68.663 €

10

Zahlbar innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto.

1. Ein Blick ins Zahlenkonto zeigt Prüfer Fleißig, dass Herr Baumann kein Skonto gezogen hat.
2. Aktivierung der Ware fälschlicherweise nicht erfolgt.
3. Betrag liegt über der Wesentlichkeit: 57.700 € > 20.000 €

11

Feststellung: 12

Fehler in Höhe von 57.700 €

- Zusätzliche Aktivierung notwendig!

1.3 Prüfung Mengengerüst: Kommissionsware 13

Die Möbel, die Herr Baumann der Influencerin zur Verfügung gestellt hat, zählen noch zum Eigentum der Möbel und Holz GmbH. Sie wurden ihr nur auf Kommission überlassen. 14

©

Da sie aber nicht mehr im firmeninternen Lager zu finden waren, wurden sie versehentlich bei der Inventur nicht aufgenommen.

Auf dem Auslieferungsbeleg an die Influencerin sind die Möbelstücke in Summe mit dem Verkaufswert von 50.000 € bewertet. Eine interne Recherche ergab einen darauf entfallenden Herstellungskostenanteil von 45.000 €. 15

Feststellung: 16
Aktivierung der Ware fälschlicherweise nicht erfolgt.

zu 2.:
2.1 Prüfung Bewertung: Anschaffungskostenprinzip 17

Bei der Durchsicht der Inventurbewertung und der vom Leiter Rechnungswesen zur Verfügung gestellten Einkaufspreisübersicht stellt er Unstimmigkeiten fest: 18

- Es wurden neue Preise aus dem Jahr 2023 in die Bewertungsdatei eingespielt (Versehen des unerfahrenen Mitarbeiters) 19

20

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventurmenge nach Korrektur / Stück (Quelle 1)	Einzelpreis € (2021 Preise) (Quelle 2)	neuer Inventurwert / €
12451	Connectoren A (nach Anpassung	120.000,00 x	1,11 =	133.200,00
12485	Rohr 350 mit Montageschlitz inkl. Connectoren			
14105	Klapptür Halterwinkel			
11103.24	Ausziehtablar ohne Beschläge 750x350, reinweiss			
11203.30	Metallelement 750x500, graphitschwarz			
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss			
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz			
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss			
15381	Sperrstange 395 mm			
17600	Connectoren B			
18459	Teleskopauszug mit Endeinzug, links 500			
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre			
18329	e-Rohr, leitend 350			
	…			
			Gesamtinventurwert Einzelteile	**300.849,39**

Quelle 1: Inventurauswertung zum 31.12.02
Quelle 2: Auszug aus der Datei „Einkaufspreise 02“ → FIFO

Stand: 14.08.2026

		Tz.
Unter Korrektur dieser Fehler beträgt der bewertete Bestand der RHB	300.849,39 €	21
in Jahresabschluss bisher ausgewiesen	329.279,28 €	
Differenz	28.429,89 €	

Feststellung: 22
Betrag liegt über der Wesentlichkeit 28.429,89 € > 20.000,00 €
→ Fehler aus Verletzung Anschaffungskostenprinzip!
Unterlagen der Möbel und Holz GmbH: Korrekte Bewertung der RHB zum 31.12.02 (FIFO)

2.1 Prüfung Bewertung: Niederwertprinzip 23

Aufgrund steigender Einkaufspreise bei sämtlichen RHB: keine Hinweise auf einen niedrigeren beizulegenden Wert! 24

Feststellung: 25
→ kein Abschreibungsbedarf festgestellt.

zu 3.
Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen und Schlussfolgerungen
Zusammenstellung aller festgestellten falschen Darstellungen (oberhalb Nichtaufgriffsgrenze) 26

Anpassung der RHB (Lager)	- 28.429,89 €	27
Unterwegs befindliche Ware (Nachaktivierung)	57.700,00 €	
	29.270,11 €	

Aktivierung **Kommissionsware** bei den Fertigen Erzeugnissen	45.000,00 €	28

Nach Rücksprache von Prüfungsassistent Fleißig mit Herrn Baumann entschließt sich dieser, **alle** festgestellten „Fehler“ zu korrigieren bzw. **nachzubuchen**. 29

©

Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65

Sachverhalt

Aufteilung der Wertänderungen auf das abgesicherte und das nicht abgesicherte Risiko:

	Grundgeschäft (EUR)	Sicherungsinstrument (EUR)
Zeitwert zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit	150	0
Zeitwert am Abschlussstichtag	120	8
Wirksamkeit: Wertänderung gesamt	- 30	+ 8
davon entfallen auf das **abgesicherte** Risiko	**- 24**	**+ 6**
davon entfallen auf das **nicht abgesicherte** Risiko	**- 6**	**+ 2**

Fragestellung

1. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

2. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **nicht abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65

Sachverhalt

Aufteilung der Wertänderungen auf das abgesicherte und das nicht abgesicherte Risiko:

	Grundgeschäft (EUR)	Sicherungsinstrument (EUR)
Zeitwert zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit	150	0
Zeitwert am Abschlussstichtag	120	8
Wirksamkeit: Wertänderung gesamt	- 30	+ 8
davon entfallen auf das **abgesicherte** Risiko	**- 24**	**+ 6**
davon entfallen auf das **nicht abgesicherte** Risiko	**- 6**	**+ 2**

Fragestellung

1. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

2. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **nicht abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

Lösungshinweise

Abbildung in Bilanz und GuV:

Lösung 1:
Feststellung des Umfangs – Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung
(-24) + 6 = -18

Die Wertänderung des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte** Risiko beziehen, sind als „**Rückstellung für Bewertungseinheiten**“ zu erfassen, soweit sie **saldiert negativ** sind.

Stand: 14.08.2026

Lösung 2:
Feststellung des Umfangs – **nicht abgesicherte Risiken**
- aus Grundgeschäft: **- 6**
- aus Sicherungsinstrument: **+ 2**

Die Erfassung dieser Wertänderungen folgt den allg. Grundsätzen; d. h.
- keine Saldierung
- Bildung einer Drohverlustrückstellung bzw. außerplanmäßige Abschreibung des Grundgeschäftes (-6)

Die Wertsteigerung des Sicherungsinstrumentes bleibt unberücksichtigt (Realisationsprinzip)

Hinweis:
Eine Saldierung mit einem ggf. positiven Differenzbetrag aus der Bewertung der abgesicherten Risiken ist nicht zulässig.

Stand: 14.08.2026

Meilensteine für die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan im Abschlussprüfungsprozess

„Die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsorgan ist ein permanenter und wechselseitiger Prozess“

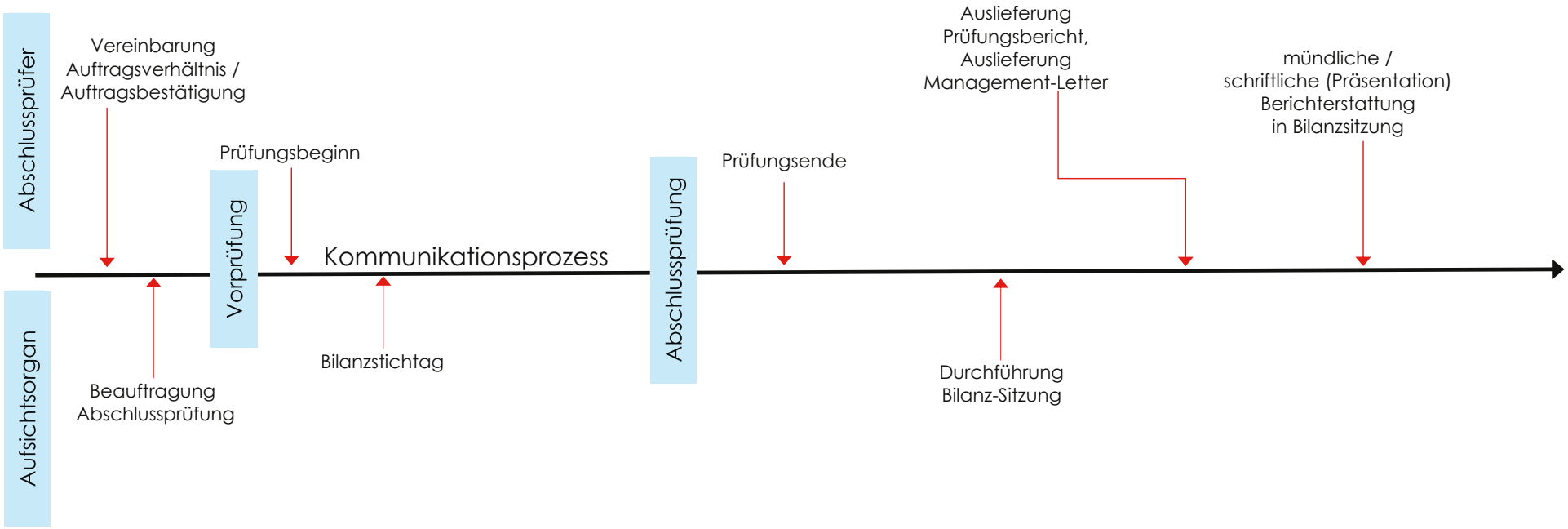

Stand: 14.08.2026

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Aufzeichnung der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan gemäß IDW PS 470 n.F.

1. Bestimmung aller Mitglieder des Aufsichtsorgans (IDW PS 470, Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)

		ja	nein
1.1.	Legen Sie fest, welche Personen Mitglieder des Aufsichtsorgans sind (s. u.)		

Mitglieder des Aufsichtsorgans

1.	**6.**
2.	**7.**
3.	**8.**
4.	**9.**
5.	**10.**

1.2.	Gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Aufsichtsorgan?	☐	☐
1.3	Schreibt der Gesellschaftsvertrag die Bildung eines Aufsichtsorgans vor?	☐	☐
	Fassung des Gesellschaftsvertrags vom _____		
1.4	Besteht immer, d.h. bei allen Sachverhalten, die Notwendigkeit, mit allen Mitgliedern des Aufsichtsorgans zu kommunizieren oder bestehen Teilverantwortlichkeiten?	☐	☐
	Beschreibung:		

.....

.....

.....

.....

.....

		ja	nein
1.5	Ist die Geschäftsführung identisch mit dem Aufsichtsorgan?	☐	☐

Stand: 14.08.2026

1.6 Tragen Sie in das folgende Feld die identifizierten Personen ein und dokumentieren Sie auch Teilgruppen des Aufsichtsrats, mit denen bestimmte Themen kommuniziert werden sollen.
Begründen Sie Ihre Festlegung der Personen, mit denen gemäß IDW PS 470 zu kommunizieren ist:

Mitglieder	**Hinweis zur Kommunikationspflicht**
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

2. Mündliche Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan			
Datum	Teilnehmer	Gegenstand der Kommunikation	Verweis auf AP

Stand: 14.08.2026

3. Schriftliche Kommunikation			
Datum	Adressat	Beschreibung des Sachverhalts	Verweis auf AP

4. Beurteilung, ob der Kommunikationsprozess angemessen verlaufen ist

		ja	nein
4.1	Ist die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan angemessen für den Zweck der Abschlussprüfung verlaufen?	☐	☐
4.2	Wenn Nein: Ergeben sich Auswirkungen auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben und auf die Möglichkeit, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen?	☐	☐

Stand: 14.08.2026

		ja	nein
4.3	Sind weitere geeignetere Maßnahmen zu ergreifen?	☐	☐

.....

.....

.....

.....

.....

Dokumentieren Sie im Folgenden die notwendigen Maßnahmen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum / HZ

Prüfungsleiter

Datum / HZ

Verantwortlicher WP

Datum / HZ

Verantwortlicher Prüfungspartner

Stand: 14.08.2026

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Fragebogen zur Dokumentation: Kommunikation mit Aufsichtsorganen

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer ☐	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
	Befragung des Aufsichtsorgans: _____ (Name)					
A.	**Tätigkeit des Aufsichtsorgans (Prüfungsplanung)**					
1.	Wurden dem Aufsichtsorgan **Versäumnisse des Managements** aus den Vorjahren bekannt, die im Nachgang zu Verstößen und Unrichtigkeiten geführt haben?					
2.	Sind den Vertretern des Aufsichtsorgans die **Prüfungsergebnisse der Internen Revision**, falls es eine solche gibt, bekannt?					
3.	Sieht das Aufsichtsorgan bei den **Kontrollen des Managements** zur Erkennung und Vermeidung von Unregelmäßigkeiten Schwachstellen?					
4.	Wurden dem Aufsichtsorgan bestehende, vermutete oder behauptete **Verstöße** bekannt?					
5.	Hält das Aufsichtsorgan das Management grundsätzlich für **integer**?					
6.	Möchten die Vertreter des Aufsichtsorgans, dass **besondere Themen gesondert, vertiefend geprüft** werden? Wenn ja, welche? _____ _____ _____ _____					
7.	Hält das Aufsichtsorgan das Management für Fragestellungen der Rechnungslegung sowie bezüglich des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems für ausreichend **kompetent**?					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte Prüfer ☐	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
B.	**Verantwortung des Abschlussprüfers (Prüfungsplanung)**				
	Haben Sie dem Aufsichtsorgan Ihre **Verantwortung als Abschlussprüfe**r erläutert, insbesondere dass				
	a. der Abschlussprüfer für die Bildung und Abgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss und sofern einschlägig zum Lagebericht verantwortlich ist, die von den gesetzlichen Vertretern unter der Aufsicht des Aufsichtsorgans aufgestellt wurden (IDW PS 470 n.F., Tz. 19),				
	b. die Prüfung des Abschlusses die gesetzlichen Vertreter oder das Aufsichtsorgan nicht von ihrer Verantwortung befreit (IDW PS 470 n.F., Tz. 19)?				
C.	**Geplanter Umfang und geplanter zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung (Prüfungsplanung)**				
1.	Geben Sie dem Aufsichtsorgan einen **Überblick** über den geplanten Umfang und den geplanten zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung (IDW PS 470 n.F., Tz. 20).				
2.	Gehen Sie dabei auf die **identifizierten bedeutsamen Risiken** ein (IDW PS 470 n.F., Tz. 20).				
D.	**NUR PIE: Unabhängigkeit (Prüfungsplanung; IDW PS 470 n.F., Tz. 23)**				
1.	**Erklärung**, dass die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden.				
2.	Mitteilung aller geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen und Sachverhalte, von denen nach pflichtgemäßem Ermessen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf die Unabhängigkeit auswirken können.				
3.	Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden, um identifizierte Gefährdungen der Unabhängigkeit zu beseitigen oder auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.				
E.	**Bestätigungen Dritter (Prüfungsplanung bzw. Prüfungsdurchführung)**				
	Bei **Weigerung** der gesetzlichen Vertreter ohne stichhaltigen und vertretbaren Grund **Bestätigungen Dritter** einzuholen, muss der Abschlussprüfer darüber mit dem Aufsichtsorgan kommunizieren. Gleiches gilt, wenn es dem Abschlussprüfer nicht möglich ist, durch alternative Prüfungshandlungen relevante und verlässliche Prüfungsnachweise zu erlangen (IDW PS 302 n.F., Tz. 12).				

Stand: 14.08.2026

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer ☐	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
F.	**Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)**					
1.	Folgende Sachverhalten sind dem Aufsichtsorgan mitzuteilen (IDW PS 470, Tz. 21):					
	a) Die Ansichten des Abschlussprüfers über bedeutsame **qualitative Aspekte der Rechnungslegungspraxis**, auch wenn er diese für die jeweiligen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht geeignet hält.					
	b) Während der Abschlussprüfung aufgetretene bedeutsame **Probleme**.					
2.	**An Mitglieder des Aufsichtsorgans, die nicht in das Management eingebunden sind: Bedeutsame Sachverhalte**, die mit dem Management besprochen wurden bzw. Gegenstand von Schriftverkehr mit dem Management waren sowie Inhalte zu den vom Abschlussprüfer angeforderten schriftlichen Erklärungen.					
	c) Umstände, die sich auf Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks auswirken.					
	d) Sonstige während der Abschlussprüfung aufgetretene bedeutsame Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess relevant sind.					
G.	**Nicht korrigierte Fehler (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)**					
	Dem Aufsichtsorgan sind die von den gesetzlichen Vertretern **nicht korrigierten falschen Angaben** mitzuteilen. Dies gilt auch für die Auswirkungen, welche die nicht korrigierten falschen Angaben einzeln oder insgesamt auf das Prüfungsurteil haben können. (IDW PS 250, Tz. 31)					
H.	**Beziehungen zu nahestehenden Personen (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)**					
	Über sich während der Abschlussprüfung ergebende bedeutsame **Sachverhalte** im Zusammenhang **mit nahe stehenden Personen** hat sich der Abschlussprüfer mit dem Aufsichtsorgan auszutauschen (IDW PS 255, Tz. 23d).					
I.	**Wesentliche Schwachstellen des IKS (alle Phasen der Abschlussprüfung)**					
	Festgestellte wesentliche **Schwachstellen** im Aufbau oder in der Wirksamkeit des **internen Kontrollsystems** sind den Mitgliedern des Aufsichtsorgans rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu geben (IDW PS 261 n.F., Tz. 89).					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
J.	**NUR PIE: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (vor bzw. bei Mitteilung des Prüfungsurteils sog. KAM, IDW EPS 401)**					
	Wurde mit dem Aufsichtsorgan erörtert, welche Sachverhalte der Abschlussprüfer als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt hat bzw. dass keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte mitzuteilen sind (vgl. IDW EPS 401, Tz. 20)?					
K.	**Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bzw. nach dem Datum des Bestätigungsvermerks (vor bzw. bei Mitteilung des Prüfungsurteils)**					
	a. **Befragen** Sie das Aufsichtsorgan zeitnah zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gegebenenfalls zu **Ereignissen nach dem Abschlussstichtag**, die sich auf den Jahresabschluss oder Lagebericht auswirken könnten (IDW PS 203, Tz. 14).					
	b. Die nach dem Datum des Bestätigungsvermerks festgestellten Tatsachen, die zu einer wesentlichen Änderung des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts führen können, sind erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsorgan zu erörtern (IDW PS 203, Tz. 20).					
	c. Muss der testierte Abschluss geändert werden, ist dem Aufsichtsorgan erforderlichenfalls mitzuteilen, dass sämtliche Empfänger des ursprünglichen Abschlusses über die Änderung zu informieren sind (IDW PS 203, Tz. 26, 27).					

Ort / Datum _____ Name _____ Unterschrift _____

Stand: 14.08.2026

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen – IDW PS 470 n.F. (10.2021)

Übersicht

Teil 1: **Bestimmung der für die Überwachung verantwortlichen Personen (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)**

Teil 2: **Mündliche Kommunikation**

Teil 3: **Schriftliche Kommunikation**

Teil 4: **Beurteilung, ob der Kommunikationsprozess angemessen verlaufen ist**

Teil 1: Bestimmung der für die Überwachung verantwortlichen Personen (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)

1.1 Festgestelltes Überwachungsorgan

Legen Sie fest, welche Personen für die Überwachung verantwortlich sind (Vorgehensweise s.u.)

Mitglieder des Überwachungsorgans

1.	**6.**
2.	**7.**
3.	**8.**
4.	**9.**
5.	**10.**

		ja	nein
1.2	**Fallgruppe 1: Trennung von Management und Überwachungsorgan**		
a.	Gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Aufsichtsorgan?	☐	☐
b.	Schreibt der **Gesellschaftsvertrag** die Bildung eines Aufsichtsorgans vor?	☐	☐

Fassung des Gesellschaftsvertrags vom _____

		ja	nein
1.3	**Fallgruppe 2: Einheitlichkeit von Management und Überwachungsorgan**		
a.	Liegen sowohl die Überwachungs- als auch die Managementfunktion in der rechtlichen Verantwortung eines **einheitlichen Gremiums** bzw. einer Person - bspw. bei einer **Ein-Mann-GmbH** mit einem Gesellschafter-Geschäftsführer oder einer **OHG** bei der ausschließlich natürliche Personen Gesellschafter und gleichzeitig Geschäftsführer sind?	☐	☐
b.	Sofern dies zutrifft und mehrere Personen für die Überwachung zuständig sind ist zu beurteilen, ob ein **Sachverhalt**, der bisher nur dem kaufmännischen Geschäftsführer (Managementfunktion) mitgeteilt wurde, **so bedeutsam ist**, dass dieser auch der gesamten Geschäftsführung (Überwachungsfunktion) mitzuteilen ist.	☐	☐
1.4	**Fallgruppe 3: Sonderfall, d. h. Beurteilung des Einzelfalls erforderlich**		
	Wurden bei dem vorliegenden Mandat, die **für die Überwachung verantwortlichen Personen** mangels eindeutiger Identifizierung nach den vorgenannten Fallgruppen 1 und 2, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles und mit Hilfe der nachstehenden Kriterien bestimmt?	☐	☐
	Kriterien zur Beurteilung des Einzelfalles, für den Personenkreis außerhalb des Managements (es zählt das Gesamtbild)		
a.	Wer **genehmigt unterjährig regelmäßig** bedeutende Geschäftsvorfälle? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
b.	Wer **erhält** regelmäßig **Controlling-Berichte** oder vergleichbare Unterlagen interner Berichterstattungen? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
c.	Wer wirkt regelmäßig an **strategischen Entscheidungen** mit? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
d.	Wer **übt** regelmäßig die **Aufsicht** über den **Rechnungslegungsprozess** bzw. das IKS aus? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
e.	Wer stellt den Jahresabschluss fest bzw. genehmigt diesen? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
f.	Wer hat maßgeblichen Einfluss auf die **Auswahl** des **Abschlussprüfers**? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
1.5	**Bestehende Teilverantwortlichkeiten**		
	Besteht immer, d.h. bei allen Sachverhalten, die Notwendigkeit, mit allen Mitgliedern des Überwachungsorgans zu kommunizieren?	☐	☐
	Bestehen gegebenenfalls **Teilverantwortlichkeiten**?	☐	☐

Stand: 14.08.2026

ja **nein**

Ausführliche Begründung und Darstellung der Teilverantwortlichkeiten

1.6 Teilverantwortlichkeiten: Personen und Teilgruppen

Tragen Sie in das folgende Feld die **identifizierten Personen** ein und dokumentieren Sie auch **Teilgruppen des Überwachungsorgans**, mit denen bestimmte Themen kommuniziert werden sollen.

Begründen Sie Ihre Festlegung der Personen, mit denen gemäß IDW PS 470 n.F. (10.2021) zu kommunizieren ist.

Kommunizieren Sie mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen, Form, Zeitpunkt und Themenbereiche des Informationsaustauschs, bspw.

- **Verantwortung** des Abschlussprüfers,
- Geplanter **Umfang** und **geplanter zeitlicher Ablauf** der Abschlussprüfung,
- **Bedeutsame Feststellungen** aus der Abschlussprüfung,
- Mündliche **Berichterstattung** an den Aufsichtsrat - § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG,
- **Unabhängigkeit** des Abschlussprüfers.

Verantwortliche Personen	**Hinweis zur Kommunikationspflicht**	**Austausch Datum / Verweis auf AP**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Stand: 14.08.2026

Teil 2: Mündliche Kommunikation			
Datum	Teilnehmer	Gegenstand der Kommunikation	Verweis auf AP

Teil 3: Schriftliche Kommunikation			
Datum	Adressat	Beschreibung des Sachverhalts	Verweis auf AP

Stand: 14.08.2026

Teil 4: Beurteilung, ob der Kommunikationsprozess angemessen verlaufen ist

		ja	nein
4.1	**Angemessener Verlauf**		
	Ist die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen angemessen für den Zweck der Abschlussprüfung verlaufen?	☐	☐
4.2	**Sonderfall: Unzureichende Kommunikation**		
	Wenn Nein: Ergeben sich Auswirkungen auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben und auf die Möglichkeit, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen?	☐	☐
4.3	**Weitere Maßnahmen**		
	Sind weitere geeignetere Maßnahmen zu ergreifen?	☐	☐

Dokumentieren Sie im Folgenden die notwendigen Maßnahmen und deren Erledigung.

Stand: 14.08.2026

Datum / HZ

Prüfungsleiter

Datum / HZ

Verantwortlicher WP

Datum / HZ

Verantwortlicher Prüfungspartner

Stand: 14.08.2026

Übersicht Kommunikation Aufsichtsorgan: Inhalt, Form, Dokumentation

		Kommunikation			
	Prüfungsphase	**Verpflichtende Inhalte**		**Form**	**Dokumentation**
Vorprüfung	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung	**Pflichten des Abschlussprüfers** bei der Abschlussprüfung **Geplanter Umfang** und geplante zeitliche Einteilung der Prüfung **Bedeutsame Ergebnisse** der Prüfung **Unabhängigkeit**	ISA [DE] 260 (revised)	**Schriftlich:** • Auftragsbestätigungsschreiben • Management-Letter • Andere strukturierte Darstellungen oder schriftliche Berichte • Prüfungsbericht • Bestätigungsvermerk	Kopien der finalen schriftlichen Kommunikation werden zu den Arbeitspapieren genommen
	Kontrollprüfungshandlungen	Bedeutsame **Mängel im IKS** Sonstige Mängel im IKS	ISA [DE] 265		
		Dolose Handlungen	ISA [DE] 240		
		Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften	ISA [DE] 250		
Abschlussprüfung	Aussagebezogene Prüfungshandlungen	Festgesellte und **nicht korrigierte falsche Darstellungen**	ISA [DE] 450	**Mündlich:** • Besprechungen • Teilnahme an Sitzungen (Aufsichtsrats-/Beirats-/Gesellschafter-)	Schriftliche Zusammenfassungen von mündlicher Kommunikation (Aktennotizen, Besprechungsprotokolle) in den Arbeitspapieren (Sachverhalt, Zeitpunkt, Gesprächspartner)
		Weigerungen des Managements zur Einholung externer Bestätigungen	ISA [DE] 505		
		Bedeutsame Sachverhalte mit **nahestehenden Personen**	ISA [DE] 550		
		Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	ISA [DE] 560		
		Fortführung der **Unternehmenstätigkeit**	IDW PS 270		
		Modifizierungen des **Bestätigungsvermerks**	IDW PS 405		
		Berichtigung von sonstigen Informationen	ISA [DE] 720		

Stand: 14.08.2026

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld:	**Unrichtigkeiten und Verstöße-Erklärungen / Kommunikation**	

Zusammenstellung und Beurteilung der festgestellten Prüfungsdifferenzen[1] [2]

1	2	3	4	5	6a	6b	6c	7	8	9	10	11	12
Nr.	MA	Bilanz- /GuV-Position	Konto/Unterposition	Beschreibung Prüfungsfeststellung	Betrag GuV TEUR	Betrag Aktiva TEUR	Betrag Passiva TEUR	Auswirkung auf Prüfungsstrategie (ja/nein)	Kommunikation Gesetzliche Vertreter Datum	Hz	Anpassung Wesentlichkeit erforderlich („x“ = ja)	Kommunikation Aufsichtsorgan erforderlich („x“ = ja)	Auswirkung auf Prüfungsurteil („x“ = ja)
1. Korrigierte Prüfungsfeststellungen													
2. Nicht korrigierte Prüfungsfeststellung													
a) Tatsächlich falsche Darstellung													
b) Falsche Darstellung aus Beurteilungs- und Schätzvorgängen													
c) Hochgerechnete falsche Darstellungen													
SUMME													

[1] Kommunikation mit den Aufsichtsorganen unter Beachtung des Konzepts der Wesentlichkeit

[2] Erklärung der gesetzlichen Vertreter zu nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen

Stand: 14.08.2026

Erklärungen im Nachgang zur Abschlussprüfung zu nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen

A.) Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Unserer Auffassung nach sind die vorstehend einzeln aufgeführten nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen sowie die nicht korrigierten Angaben im Anhang und Lagebericht, sowohl einzeln als auch insgesamt, als unwesentlich für den Abschluss im Ganzen einzustufen.
Es soll deshalb von einer Berichtigung abgesehen werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (zuständiger gesetzlicher Vertreter)

B.) Beurteilung der nicht berichtigten Unrichtigkeiten durch den Abschlussprüfer

Die von den gesetzlichen Vertretern nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen führen einzeln und in ihrer Gesamtheit zu keiner fehlerhaften Entscheidungsgrundlage für die Adressaten der externen Rechnungslegung.

☐ ja
☐ nein

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (verantwortlicher Abschlussprüfer)

C.) Beurteilung des Abschlussprüfers bzgl. der Motivation für das Unterlassen von Korrekturen durch die gesetzlichen Vertreter

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass bei den gesetzlichen Vertretern aus dem Blickwinkel des Abschlussprüfers nicht nachvollziehbare und nicht vertretbare Gründe für das Unterlassen der Korrekturen vorliegen?

☐ ja
☐ nein

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (verantwortlicher Abschlussprüfer)

Bemerkungen / Hinweise für die Aufsichtsorgane

_____

_____

_____

D.) Erklärung des Abschlussprüfers zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen

Die nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen wurden den Aufsichtsorganen zur Kenntnis gegeben und falls erforderlich, fachlich erläutert.
Die gesetzlichen Vertreter hielten eine Berichtigung nicht für erforderlich. In gesonderter Dokumentation wurden die Aufsichtsorgane über die nicht berichtigten Prüferfeststellungen unterrichtet.

Erledigungsvermerk

Besprechung am _____ Hz _____

Schriftsatz vom _____ Hz _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (verantwortlicher Abschlussprüfer)

Stand: 14.08.2026

Leitfaden zur Erstellung eines Management Letters (ML)

1. Grundsätzliches

- Für das ML gelten die gleichen Qualitätsanforderungen wie an die übrige Berichtserstattung im Rahmen der Abschlussprüfung.
- Das ML sollte von den/der gleichen Person/en unterzeichnet werden wie der Bestätigungsvermerk.
- Das ML muss nicht/sollte nicht gesiegelt werden.
- Mögliche andere Bezeichnungen (statt ML): „Empfehlungen zum ….
  - internen Kontrollsystem und/oder
  - [Jahres-/Konzern-] Abschlusserstellungsprozess und/oder
  - ……
- Die Adressierung erfolgt an die Geschäftsleitung. Sofern die Beauftragung zur Abschlussprüfung durch den Aufsichtsrat erfolgt ist, so erhält auch dieser ein Exemplar.

2. Form des ML

Es gibt hierzu keine Vorgaben, so dass grundsätzlich folgende Formen vorstellbar sind:

- Anschreiben/Brief
- Berichtsform (gebunden wie Prüfungsbericht)
- Präsentation

3. Inhalt des ML

Mögliche Aufbau des ML:

- Hinweis auf welche Abschlussprüfung(en) sich das ML bezieht
- Inhaltsverzeichnis (sofern umfangreiches ML)
- Darstellung der Einzelsachverhalte

Aufbau bei der Darstellung eines Einzelsachverhaltes[1]:

- Überschrift/Kurzbezeichnung Sachverhalt
- getroffene Feststellung
- Empfehlung an das Management

Stellungnahme der Geschäftsleitung (sofern erfolgt und gewünscht)

[1] Es sollten auch Feststellungen aus Vorjahr(en) aufgenommen werden, deren Empfehlung noch nicht vom Management umgesetzt wurde (ggf. mit Grund der bisher fehlenden Umsetzung).

Stand: 14.08.2026

Beispielfall „Chaos-GmbH“
Kommunikation mit gesetzlichen Vertretern

Tz

1 **Ergänzende Berichterstattung gegenüber den gesetzlichen Vertretern und des Überwachungsorgans über weitreichende Feststellungen bei der Jahresabschlussprüfung zum xx.xx.xxxx der Chaos GmbH**

2 Sehr geehrte/r Herr/Frau …,

3 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 20xx der ABC GmbH möchten wir nachfolgend insbesondere auf das interne Kontrollsystem eingehen.

4 Hierunter versteht man sowohl den Organisationsplan als auch sämtliche aufeinander abgestimmte Methoden und Maßnahmen in einem Unternehmen, die dazu dienen, sein Vermögen zu sichern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsarten zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen.

5 Wie auch im vergangenen Jahr stellen wir unsere bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Feststellungen, soweit sie keine Berücksichtigung im Prüfungsbericht fanden, in einem gesonderten Management-Letter dar. Dabei haben wir, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess beim Prüfungsablauf zu erzielen, die Punkte des vorjährigen Management-Letters übernommen, soweit diese nicht bereits durch Sie behoben worden sind oder aus anderem Grund für die Jahresabschlussprüfung 200x an Relevanz verloren haben.

6 Bezogen auf unsere Tätigkeit dürfen wir hierzu folgende Punkte ansprechen:

7 **1. Prüfungsbeginn / Umfang der Erstellung**

8 *Für einen reibungslosen Ablauf der Jahresabschlussprüfung ist es aus Effizienzgründen künftig unbedingt anzustreben, dass vor Prüfungsbeginn die Erstellungsarbeiten sämtlicher Einzelabschlüsse abgeschlossen sind, um zeit- und kostenintensive Doppelarbeiten bzw. firmenübergreifende Folgeänderungen zu vermeiden. Insbesondere müssen sämtliche Abschlussbuchungen vorgenommen worden sein (Bonusgutschriften, Steuern des Geschäftsjahres, Tantiemeverpflichtungen, etc.), so dass, falls im Rahmen der Prüfung voll und ganz der Erstellung entsprochen wird, keine weiteren Abschlussbuchungen erforderlich sind. In Fällen, in denen die endgültigen Abrechnungen von Geschäftspartnern noch nicht vorliegen, beispielsweise Bonusabrechnungen, treten sachgerechte Ermittlungen, ausnahmsweise Schätzungen, an die Stelle der endgültigen Werte.*

9 *Schließlich ist es erforderlich, dass bei Prüfungsbeginn abgestimmte, aktuelle Saldenlisten für die Sach- und Personenkonten sowie die entsprechenden Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und gegebenenfalls die dazugehörigen Erläuterungsteile für das zu prüfende Wirtschaftsjahr vorliegen.*

10 *Sofern im Zuge der Jahresabschlusserstellung bereits Ihrerseits Plausibilitätsprüfungen vorgenommen werden, wäre es für unsere Beurteilung Ihres Internen Kontrollsystems (IKS) hilfreich, wenn die Ergebnisse dieser Prüfungshandlungen aus den Jahresabschlussunterlagen ersichtlich wären bzw. uns entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden könnten. Ein funktionierendes IKS in Ihrem Hause bietet uns die Möglichkeit, den Umfang unserer eigenen Stichprobenauswahl zu reduzieren.*

11 **2. Buchungsrichtlinien**

12 *Aufgrund der personellen Organisation der Finanzbuchhaltungsabteilung in Ihrem Hause, wonach verschiedene Sachbearbeiter(innen) jeweils unabhängige Einzelbereiche unterschiedlicher Firmen buchen (Debitoren, Kreditoren, Finanzkonten), erscheint es uns hilfreich, dass einheitliche Buchungsrichtlinien für die Unternehmensgruppe schriftlich fixiert und allen betroffenen Sachbearbeiter(inne)n bekanntgegeben werden.*

Stand: 14.08.2026

13 *Nur so kann u. E. gewährleistet werden, dass identische Geschäftsvorfälle grundsätzlich einheitlich verbucht werden. Wir möchten dies anhand folgender Beispiele verdeutlichen, die uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der einzelnen Firmen aufgefallen sind:*

14 - *Eingangsrechnungen für EDV-Komponenten werden teilweise in Einzelbeträge für Software, Hardware, GWG usw. aufgeteilt, teilweise werden sie als Gesamtbetrag verbucht. Ebenso werden identische EDV-Bestandteile im Hinblick auf ihre Aktivierungspflicht von einzelnen Sachbearbeiter(inne)n unterschiedlich beurteilt und verbucht.*

15 - *GWG's werden teils auf das entsprechende Bestandskonto, teils auch auf das Aufwandskonto gebucht.*

16 - *Zulassungskosten neuer Fahrzeuge werden teilweise aktiviert, teilweise im Aufwand verbucht.*

17 - *Bei den Bewirtungskosten sollte nicht zuletzt im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit eine einheitliche Regelung dahingehend getroffen werden, dass echte Kundenbewirtungen auf einem gesonderten Konto verbucht werden.*

18 - *Erträge aus abgeschriebenen Forderungen sind einheitlich auf die dafür vorgesehenen Ertragskonten zu buchen, nicht auf der Habenseite von Aufwandskonten. Auf die zutreffende Abführung der Umsatzsteuer ist dabei besonders zu achten.*

19 *Weitere Einzelsachverhalte, die ggf. in konzerneinheitliche Buchungsrichtlinien Eingang finden sollten, ergeben sich auch aus unseren Ausführungen zu den nachstehenden Punkten.*

20 **3. Anlagevermögen**

21 *Im Rahmen der Prüfung des Anlagevermögens ist es erforderlich, dass jeweils Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge des Geschäftsjahres sowie der Abschreibung erstellt werden. Bei den Zugängen ist darauf zu achten, dass auch sämtliche Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden. Des Weiteren sollte auch ggf. bereits unterjährig überwacht und festgehalten werden, welche Anlagegüter verschrottet oder wegen Überalterung ausgemustert werden.*

22 *Sofern für die Überwachung gruppeninterner Hard- und Softwareverkäufe - wie mit Ihnen in der Vergangenheit erörtert - ein gesondertes Bestandskonto bei der ABC GmbH geführt wird, ist dies vor Beginn der Jahresabschlussprüfung abzustimmen. So können auch am Bilanzstichtag noch nicht an verbundene Unternehmen weiterberechnete EDV-Komponenten im Rahmen der Vorratserfassung berücksichtigt werden.*

23 *Ebenso sind die unterjährig ausgestellten Materialentnahmescheine im Zuge der Jahresabschlusserstellung vor allem auch im Bereich EDV auf aktivierungspflichtige Anlagegüter zu überprüfen und entsprechend im Anlagevermögen einzubuchen.*

24 **4. Vorräte**

25 *Bei der Ermittlung der Gesamtwerte der Inventuren anhand der einzelnen Aufnahmelisten sind die Abschläge zu berücksichtigen.*

26 *Weiterhin sind die Bestände an Heizöl und Vordrucken zum Bilanzstichtag aufzunehmen und zu dokumentieren. Im Übrigen vgl. unsere gesonderten Aktennotizen über die Prüfung der Inventurbewertungen zum 31.12.200x.*

27 **5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

28 *Vor Prüfungsbeginn sind die einzelwertzuberichtigenden Forderungsbestände zusammenzustellen sowie weitergehende Unterlagen (Schriftwechsel, Rechtsanwaltsschreiben, Kreditversicherung, ggf. Klageunterlagen, etc.) beizufügen. Wir schlagen Ihnen vor, zur Dokumentation und leichten Nachvollziehbarkeit bei der Abschlussprüfung pro wertberichtigtem Forderungsposten jeweils ein gesondertes Arbeitspapier zu erstellen. Daraus sollten sämtliche wertmindernden Umstände ersichtlich sein, z. B. Stand der Kundenforderung an zurückliegenden Bilanzstichtagen sowie zum Erstellungszeitpunkt Zahlungsvereinbarungen, Mahnmaßnahmen, Details über Kreditversicherung, Sicherheiten, etc.*

Stand: 14.08.2026

29 *Einen Entwurf für eine Bewertungsrichtlinie der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir, wie von Ihnen in der Besprechung vom 26.07.200x gewünscht, in einer gesonderten Anlage beigefügt.*

30 *Weiterhin sind die am Bilanzstichtag vorhandenen Besitzwechsel aufzulisten und abzustimmen.*

31 **6. Finanzkonten**

32 *Die Bestände der Girokonten lt. Finanzbuchhaltung sind regelmäßig mit den Kontoauszügen abzustimmen. Sofern Differenzen auftreten (z. B. aufgrund fehlerhafter Verbuchung von Schuldwechseln), sind diese zeitnah zu klären.*

33 **7. Rückstellungen**

34 *Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sind für Zwecke der Bewertung der Pensionsrückstellungen aktuelle Listen der betroffenen Arbeitnehmer zu erstellen und frühzeitig vor Jahresabschlusserstellung Gutachten sowohl für die einzelnen Pensionsrückstellungen als auch für die Unterstützungskasse anzufordern.*

35 *Für die Ermittlung der Urlaubsrückstellungen ist die Saldierung von ausstehendem Urlaub einerseits und zu viel genommenem Urlaub andererseits unzulässig.*

36 **8. Kreditoren / Wareneinkauf**

37 *Auskunftsgemäß wurde bei der Verbuchung des Wareneinkaufs im Zeitraum kurz vor bzw. nach dem Bilanzstichtag auf die periodengerechte Zuordnung des Wareneinkaufs geachtet, um Doppel- oder Nichterfassungen im Zusammenspiel mit der Inventur zu vermeiden. Unsere Stichproben im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ergaben jedoch hierbei teilweise Abweichungen von nicht untergeordneter Bedeutung, so dass entsprechende Korrekturposten gebildet wurden.*

38 *Um eine korrekte Berücksichtigung bei der Jahresabschlusserstellung zu ermöglichen, ist es u E. erforderlich, dass sachkundige Mitarbeiter gesonderte Aufzeichnungen vornehmen, in denen diejenigen Rechnungen vermerkt werden, bei denen Rechnungsdatum und Wareneingang in unterschiedliche Wirtschaftsjahre fallen.*

39 *Hierfür wäre es ggf. hilfreich, wenn nicht nur auf dem jeweiligen Lieferschein, sondern auch auf der dazugehörigen Rechnung Vermerke zum Wareneingang gemacht würden.*

40 *Um ebensolche Periodenverschiebungen im Falle von Direktlieferungen von Ware vom Lieferanten zum Kunden zu vermeiden, sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass Wareneinkauf und Umsatzerlös in der gleichen Abrechnungsperiode erfasst werden. Auch hier sollten zu Kontrollzwecken unterstützende Aufzeichnungen geführt werden.*

41 **9. Erhaltene Anzahlungen auf bestellte Aufträge**

42 *Von Kunden erhaltene Anzahlungen auf bestellte Aufträge sind auch als solche gesondert zu verbuchen und die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Geldeingangs abzuführen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 4 UStG).*

43 *Da für die in 200x erhaltenen Anzahlungen im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung 200x die darauf entfallende Umsatzsteuer in Höhe von EUR 8.769,76 berücksichtigt wurde, ist diese Umsatzsteuer, soweit sie bereits in laufenden Voranmeldungen im Jahr 200x abgeführt wurde, in diesen Voranmeldungen entsprechend zu korrigieren.*

44 **10. Beteiligte Unternehmen**

45 *Um Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zutreffend ausweisen zu können, ist eine Zusammenstellung der Personenkonten mit den Salden zum Bilanzstichtag erforderlich.*

46 **11. Verbundene Unternehmen**

©

47 *Die Ausführungen unter Punkt 10. gelten entsprechend für sämtliche Personenkonten aller Unternehmen innerhalb der Firmengruppe. Auf gleichlautende Verbuchungen der Geschäftsvorfälle ist auch im Hinblick auf den Buchungszeitpunkt zu achten.*

48 *Die gegenseitigen Verrechnungskonten sind zu verzinsen und abzustimmen. Differenzen spiegelbildlicher Personen- und Verrechnungskonten führen zu erheblichem Aufwand insbesondere bei der Prüfung des Konzernabschlusses.*

49 *Sofern zwischen verbundenen Unternehmen Darlehen bestehen, sind die belasteten Zinsen, sofern sie nicht zeitnah bezahlt werden, auf das entsprechende Verrechnungskonto zu buchen, um so eine Verzinsung des Liquiditätsvorteils zu gewährleisten.*

50 *Sämtliche konzerninternen Umlagen und sonstige Belastungen sind bereits im Zuge der Jahresabschlusserstellung abzurechnen und zu verbuchen. Für eine Vollständigkeitsprüfung und die Prüfung des Konzernabschlusses wäre darüber hinaus eine Zusammenstellung sämtlicher konzerninterner Umlagen nach Art und Höhe sowie unter Angabe der Gründe und der Ermittlung sinnvoll.*

51 *Es empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit unabhängig vom jeweiligen Ausweis ein gesondertes Fach für verbundene Unternehmen in den einzelnen Abschlussordnern anzulegen.*

52 **12. Handelsregister- und Grundbuchauszüge**

53 *Als Unterlagen für die Jahresabschlussprüfung sind aktuelle Handelsregisterauszüge in beglaubigter Form für die einzelnen Gesellschaften erforderlich. Entsprechendes gilt für Grundbuchauszüge der betrieblichen Grundstücke. Diese sollten rechtzeitig beim jeweiligen Registergericht bzw. Grundbuchamt angefordert werden.*

54 **13. Bürgerschaftsverpflichtungen**

55 *Bei der Prüfung der Eventualverbindlichkeiten haben wir festgestellt, dass Bürgschaftsverbindlichkeiten zugunsten Dritter teilweise bis zur Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde, d. h. unbefristet, laufen. Da die Kreditinstitute hierfür einerseits Avalprovisionen berechnen, andererseits daraus Vermerkpflichten unter der Bilanz bzw. im Anhang resultieren, sollte überprüft werden, ob diese Bürgschaften nicht zwischenzeitlich gelöscht werden können.*

56 **14. Anhang**

57 *Die Anhangangaben sind für alle Gesellschaften um die bei der Erstellung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie um die Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB zu ergänzen. Insbesondere müssen bestehende Avalverpflichtungen mit den Bankbestätigungen abgeglichen worden sein.*

58 **15. Lagebericht**

59 *Nach den Vorgaben des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer sollten die Lageberichte bereits bei Beginn der Abschlussprüfungen vorliegen, da die Angaben des Lageberichts für die Prüfungsplanung des Jahresabschlusses relevant sein können. Jeder Lagebericht muss zumindest die Pflichtinhalte abdecken, da dieser als eigenständiges Rechnungslegungsinstrument einen mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbaren Stellenwert einnimmt. Bitte benachrichtigen Sie uns, falls wir Ihnen eine Checkliste zur Erstellung von Lageberichten, die insbesondere die Vollständigkeit des Lageberichts sicherstellt, nachreichen sollen.*

60 **16. Zeichnungsberechtigungen bei Kreditinstituten**

61 *Bei der Durchsicht der Bankbestätigungen haben wir erneut festgestellt, dass bei einzelnen Kreditinstituten noch Zeichnungsberechtigungen für bereits ausgeschiedene Mitarbeiter bestehen. Diese sollten gelöscht werden, sofern zwischenzeitlich noch nicht geschehen.*

62 Selbstverständlich sind wir gerne bereit, Ihrem Wunsch entsprechend weitere Informationen zu den einzelnen Punkten zu geben bzw. mit Ihnen gemeinsam Lösungskonzepte zu erarbeiten.

Stand: 14.08.2026

Stand: 14.08.2026

Leitfaden zur mündlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers über die Jahres- (und Konzern-) -abschlussprüfung 20XX im Aufsichtsgremium

INHALTSVERZEICHNIS

I. Berichterstattung über die Prüfung

1. Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Prüfung
2. [Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (relevant: AktG)]
3. Bedeutsame Feststellungen [ggf. Erläuterung zu Prüfungsschwerpunkten des Aufsichtsrats]
4. Nicht korrigierte falsche Darstellungen

II. Ausblick: Gesetzesänderungen und Co.

1. Wesentliche Neuerungen durch das [Gesetz]
2. [Überblick EU-Abschlussprüferreform]

Hinweis:
Es muss im Einzelfall beurteilt werden, ob und in welchem Umfang die hier aufgeführten Themen für den Aufsichtsrat / die Gesellschafterversammlung bedeutsam sind und deshalb in die Berichterstattung aufzunehmen sind.

I. Berichterstattung über die Prüfung

1. Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Prüfung

Bestellung:
- Wahl zum Abschlussprüfer am [*TT.MM.JJJJ*]; Beauftragung mit Schreiben vom [*TT.MM.JJJJ*] durch [XXX]

Prüfungsgegenstand:
- Prüfung des Jahresabschlusses nach [*HGB, IFRS, gem. Gesellschaftsvertrag …*]
- Reporting Packages nach [*HGB, IFRS*] für Zwecke der Einbeziehung in den Konzernabschluss der [*Name, Gesellschaft*]
- […]

Prüfungsumfang der Konzernabschlussprüfung
- …
- …

Prüfungsergebnis:
- Jahresabschluss nach [HGB, IFRS] der [Name Gesellschaft]: [eingeschränkter, uneingeschränkter] Bestätigungsvermerk mit Datum vom [TT.MM.JJJJ]; [Begründung bei Einschränkung]
- […]

2. [Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (relevant: AktG)]

Angaben zur Unabhängigkeit gemäß § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG:
- Umstände, die eine Befangenheit des Abschlussprüfers besorgen lassen: xxx

Stand: 14.08.2026

- Zusätzliche Leistungen neben den Abschlussprüfungsleistungen: xxx

Fazit: Wir haben bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Regelungen zur Unabhängigkeit beachtet.

3. Bedeutsame Feststellungen [ggf. Erläuterung zu Prüfungsschwerpunkten des Aufsichtsrats]

Feststellung	Empfehlung
[Beschreibung der Feststellung und Auswirkung auf den Jahresabschluss]	*[Empfehlung und ggf. Stellungnahme des Managements]*

Festgelegte Prüfungsschwerpunkte	Prüfungsergebnis
[Beschreibung der mit dem AR vereinbarten Prüfungsschwerpunkte]	*[Beschreibung der Prüfungsergebnisse / der gewonnen Erkenntnisse]*

4. Nicht korrigierte falsche Darstellungen

Nicht korrigierte falsche Darstellungen	Auswirkungen auf: GuV (Position)	Auswirkungen auf: Bilanz Aktiva (Position)	Auswirkungen auf: Bilanz Passiva (Position)
Wesentliche nicht korrigierte falsche Darstellungen			
Zusammengefasste nicht korrigierte falsche Darstellungen, die nicht wesentlich sind			
Gesamtsumme			

Stand: 14.08.2026

II. Ausblick: Gesetzesänderungen und Co.

1. Wesentliche Neuerungen durch das [Gesetz]

   Geltungszeitpunkt:
   - Das XY-Gesetz ist erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.20xx beginnen, anzuwenden.

   Hintergrund:
   - Das XYZ-Umsetzungsgesetz setzt die EU-Bilanzrichtlinie 20xx/xy/EU vom 26.10.20xx in deutsches Recht um.
   - Änderungen des HGB, des PublG, des AktG, des GmbHG und der zugehörigen Einführungsgesetze
   - Vielzahl von Einzeländerungen, deren Auswirkungen für jede Gesellschaft individuell untersucht werden müssen

   Die [xx] wesentlichen Änderungen für die [*Name, Gesellschaft*]:
   - Neue Definition der Umsatzerlöse, mit der Folge …
   - Neue Festlegung der Größenklassen Einteilung, mit der Folge …
   - …

2. …

Stand: 14.08.2026

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	**Sonstige Rückstellungen Rückstellungskatalog (Kurzversion)**		

Verzeichnis der Sonstigen Rückstellungen (Kurzversion)

Nr.	Fragen	Prüfer		entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.	**Ansprüche Arbeitnehmer (Auswahl)**						
1.1	Abfindungen (ohne Sozialplan)						
1.2	Altersteilzeit						
1.3	Ausbildungskosten (Übernahme durch Arbeitgeber)						
1.4	Gehälter, 13.14. Monatsgehalt, Sondervergütungen (Prämien) Weihnachtsgratifikation						
1.5	Jubiläumszuwendungen (Treuegelder)						
1.6	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall						
1.7	Reisekosten						
1.8	Resturlaubslohn / -gehalt, Überstundenvergütung, Gleitzeitkonto						
1.9	Schwerbehindertenabgabe (Pflichtsätze)						
1.10	Sozialplanverpflichtung						
1.11	Tantiemen / Gratifikationen						
1.12	Urlaubsgeld						
1.13	Vorruhestandsvergütung						
1.14	.....						
2.	**Drohende Risiken**						
2.1	Bürgschaftsverpflichtungen, Haftung für Verbindlichkeiten Dritter						
2.2	Gewährleistungsabkommen						
2.3	Wechselobligo						
2.4	.....						

Stand: 14.08.2026

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer		entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
3.	**Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**						
3.1	Verkaufs- oder Abnahmeverpflichtungen						
3.2	Options- / Devisentermingeschäfte						
3.3	Leasingverpflichtungen						
3.4	Mietverträge						
3.5	.....						
4.	**Einkaufsbereich / Eingangsabgaben**						
4.1	Ausstehende Rechnungen (Waren-, Leistungseingang ohne Rechnung)						
4.2	Einfuhrumsatzsteuer						
4.3	Zoll						
4.4	.....						
5.	**Gewährleistungsverpflichtungen**						
5.1	Geltend gemachte Ansprüche						
5.2	Zu erwartende Ansprüche mit Rechtspflicht, Kulanzverpflichtungen						
5.3	.....						
6.	**Handelsvertreteransprüche**						
6.1	Ausgleichsanspruch nach § 89 HGB (entstanden, künftig)						
6.2	Ausstehende Vergütungsverpflichtungen						
6.3	Nebenleistungen zu Vergütungen (Reisekostenersatz, etc.)						
6.4	.....						
7.	**Kosten Rechnungslegung / Jahresabschluss**						
7.1	Erstellung des JA						
7.2	Prüfung des JA (bei Mutterunternehmen: auch das KoA)						
7.3	Offenlegung des JA (Handelsregister, Bundesanzeiger)						
7.4	Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen						
7.5	.....						
8.	**Kundenansprüche**						
8.1	Bonizahlungen, Rabatte						
8.2	Gutschriften z. B. für Rückgaben / Retouren						
8.3	Nachlieferungen (kostenlose, verbilligte), Nachlässe						

Stand: 14.08.2026

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer		entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
8.4	.....						
9.	**Leistungen, die empfangen aber noch nicht berechnet wurden**						
9.1	Lizenzen						
9.2	Beraterhonorare						
9.3	Gebühren für Patente, Warenzeichen						
9.4	.....						
10.	**Prozesskosten**						
10.1	Anwaltskosten (eigene und gegnerische)						
10.2	Gegnerische Ansprüche						
10.3	Verfahrenskosten						
10.4	.....						
11.	**Sonstige (alphabetisch)**						
11.1	Abbruchkosten / -verpflichtung						
11.2	Abrechnungskosten / -verpflichtung						
11.3	Aufsichtsratsvergütung						
11.4	Beiträge (Berufsgenossenschaft, Verbände, Kammern, Pensionssicherungsverein)						
11.5	Betriebsprüfungskosten						
11.6	Finanzierungskosten (Darlehenszinsen, Kreditzinsen, Stundungszinsen (u. a. Finanzamt))						
11.7	Finanzinstrumente (Devisen-, Swapgeschäfte)						
11.8	Haftung im Unternehmensverbund (Konzernhaftung)						
11.9	Pachtverträge (Erneuerungs- und Entfernungsverpflichtung)						
11.10	Partiarische Darlehen, Stille Beteiligungen (Vergütungen)						
11.11	Produkthaftung / Produzentenhaftung						
11.12	Raumkosten (Mieten, Nebenkosten, etc.)						
11.13	Rechts- und Beratungskosten, Honorare (Anwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, etc.)						
11.14	Schadenersatzverpflichtungen (anhängige, drohende Ansprüche)						
11.15	Umweltschutzverpflichtungen (Abfallverwertung / -beseitigung, Dekontaminationsmaßnahmen, Rekultivierungsverpflichtungen)						

Stand: 14.08.2026

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer		entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
11.16	Unterlassene Instandhaltungen, die im Laufe der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden						
11.17	Verlustausgleichsverpflichtung (Verlustübernahmeverpflichtung (EAV), Nachschussverpflichtungen)						
11.18	Versicherungsbeiträge (Prämieverpflichtungen, -rückstände)						
11.19	Wechselobligo						
11.20	Werbekosten (Werbekostenzuschüsse; Messekosten, etc.)						
11.21	Zuschüsse (Rückzahlungsverpflichtung)						
11.22	.....						

Stand: 14.08.2026

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld:	**Sonstige Rückstellungen Rückstellungskatalog (Langversion)**	

Verzeichnis der Sonstigen Rückstellungen (Langversion)

Bearbeitung beendet? ☐

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
1.	**Ansprüche Arbeitnehmer**					
1.1	Abfindungen (ohne Sozialplan)					
1.2	Altersteilzeit					
1.3	Arbeitslosengeld					
1.4	Ausbildungskosten					
1.5	Beihilfen (Pensionäre)					
1.6	Deputate					
1.7	Erfindervergütungen					
1.8	Gehälter, 13./14. Monatsgehalt					
1.9	Jubiläumszuwendungen (Treuegelder)					
1.10	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall					
1.11	Mutterschutz					
1.12	Prämien					
1.13	Reisekosten					
1.14	Resturlaubslohn / -gehalt					
1.15	Schwerbehindertenabgabe (Pflichtsätze)					
1.16	Sondervergütungen					
1.17	Sozialplanverpflichtungen					
1.18	Tantiemen / Gratifikationen					
1.19	Überstundenvergütungen / Gleitzeitüberhänge					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
1.20	Urlaubsgeld					
1.21	Vorruhestandsvergütung					
1.22	Weihnachtsgratifikation					
1.23	Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gem. § 16 BetrAVG					
1.24						
2.	**Beiträge**					
2.1	Berufsgenossenschaft					
2.2	IHK					
2.3	Verband					
2.4						
3.	**Drohende Risiken**					
3.1	Bürgschaften					
3.2	Gewährleistungsverträge					
3.3	Haftung für Verbindlichkeiten Dritter					
3.4						
4.	**Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**					
4.1	Aus Einkaufsverpflichtungen (Beschaffungsgeschäfte)					
4.2	Aus Options- / Devisentermingeschäften					
4.3	Aus Dienstverträgen					
4.4	Aus Leasingverpflichtungen					
4.5	Aus Mietverträgen					
4.6	Aus Verkaufsverträgen					
4.7	Aus Werkverträgen					
4.8						

©

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
5.	**Einkaufsbereich / Eingangsabgaben**					
5.1	Abfertigungsgebühren					
5.2	Einfuhrumsatzsteuer					
5.3	Eingangsfrachten					
5.4	Leistungseingang ohne Rechnung					
5.5	Wareneingang ohne Rechnung					
5.6	Zoll					
5.7						
6.	**Gewährleistungsverpflichtung**					
6.1	Geltend gemachte Ansprüche					
6.2	Latente Ansprüche mit Rechtspflicht					
6.3	Kulanzverpflichtungen					
6.4						
7.	**Handelsvertreteransprüche**					
7.1	Ausgleichsanspruch nach § 89 HGB (entstanden, künftig)					
7.2	Bonus					
7.3	Laufende Provisionen					
7.4	Nachlässe					
7.5	Nachlieferung					
7.6	Rückgabe					
7.7	Skonto					
7.8	Sonderprovision					
7.9	Spesen					
7.10						

©

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
8.	**Jahresabschlusskosten**					
8.1	Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen					
8.2	Buchung laufender Geschäftsvorfälle					
8.3	Erstellung des JA					
8.4	Offenlegung des JA (Handelsregister, Bundesanzeiger)					
8.5	Prüfung des JA (bei Mutterunternehmen: auch des KoA)					
8.6						
9.	**Kundenansprüche**					
9.1	Bonusschuld / Rabatte					
9.2	Gutschriften					
9.3	Nachlässe					
9.4	Nachlieferungen (kostenlose, verbilligte)					
9.5	Provisionen (Honorare)					
9.6	Rückgaben / Retouren					
9.7	Skonti					
9.8						
10.	**Leistungen, die empfangen aber noch nicht berechnet wurden**					
10.1	Bauleistungen					
10.2	Honorare					
10.3	Maklergebühren					
10.4						
11.	**Lizenzgebühren**					
11.1	Einmallizenzen					
11.2	Laufende Lizenzen					
11.3						

©

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
12.	**Patente**					
12.1	Erwerbskosten					
12.2	Patentverletzung / Urheberrechtsverletzung					
12.3	Warenzeichen					
12.4						
13.	**Pensionssicherungsverein**					
13.1	Laufende Beiträge					
13.2	Künftige Beiträge					
13.3						
14.	**Postkosten**					
14.1	Erweiterungen					
14.2	Gebühren (laufend, einmalig)					
14.3	Installation					
14.4	Miete					
14.5						
15.	**Prozesskosten**					
15.1	Anwaltskosten					
15.2	Gegnerische Ansprüche					
15.3	Gegnerische Kosten					
15.4	Gerichtskosten					
15.5	Interne Kosten					
15.6						
16.	**Raumkosten**					
16.1	Ablösungen					
16.2	Ersatzleistungen					
16.3	Heizkosten					

©

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
16.4	Miete					
16.5	Mietnebenkosten					
16.6	Stromkosten					
16.7	Wasserkosten					
16.8						
17.	**Rechts- und Beratungskosten**					
17.1	Anwaltshonorare					
17.2	Bußgeld					
17.3	Gebühren					
17.4	Gerichtskosten					
17.5	Säumniszuschläge					
17.6	Steuerberater (externer)					
17.7	Strafen					
17.8	Technischer Berater					
17.9	Unternehmensberater					
17.10						
18.	**Schadenersatzverpflichtungen**					
18.1	Geltend gemachte Ansprüche					
18.2	Drohende Ansprüche					
18.3						
19.	**Umweltschutzverpflichtungen**					
19.1	Abfallverwertung / -beseitigung					
19.2	Altfahrzeugentsorgung / Altreifen					
19.3	Altlastensanierung (Kontamination)					
19.4	Anpassungsverpflichtung zur Schadensverhütung (BImSchG)					
19.5	Entsorgung bestrahlter Brennelemente (Atomanlagen)					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
19.6	Gefahrenabwehrverpflichtung					
19.7	Rekultivierungsverpflichtung (gesetzlich, vertraglich)					
19.8	Rücknahmeverpflichtung					
19.9						
20.	**Verlustausgleichsverpflichtung**					
20.1	Verlustübernahmeverpflichtung (EAV)					
20.2	Nachschussverpflichtung					
20.3						
21.	**Versicherungen**					
21.1	Prämienerhöhungen					
21.2	Prämienrückstände					
21.3	Sonderprämien					
21.4						
22.	**Werbekosten**					
22.1	Ausstellungskosten					
22.2	Messekosten					
22.3	Werbekostenzuschüsse					
22.4						
23.	**Zinsen**					
23.1	Aussetzungszinsen					
23.2	Bankzinsen					
23.3	Darlehenszinsen					
23.4	Kreditzinsen					
23.5	Stundungszinsen					
23.6						
24.	**Zuschüsse (Rückzahlungsverpflichtung)**					

©

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
24.1	Baukostenzuschüsse					
24.2	Ertragszuschüsse					
24.3						
25.	**Sonstige (alphabetisch)**					
25.1	Abbruchkosten / -verpflichtung					
25.2	Abraumbeseitigung					
25.3	Abrechnungskosten / -verpflichtung (§ 14 VOB/B)					
25.4	Abschlussgebühren für Bausparverträge					
25.5	Arzneimittelhersteller					
25.6	Aufsichtsratsvergütung					
25.7	Ausstehende Rechnungen					
25.8	Bergbauwagnisse					
25.9	Bergschäden (Gruben- und Schachtversatz)					
25.10	Betriebsprüfungskosten					
25.11	Datenschutz (Verpflichtungen aus Verstößen)					
25.12	Datenzugriff der Finanzverwaltung (GDPdU)					
25.13	Dividendengarantie					
25.14	Finanzinstrumente (Devisen-, Swapgeschäfte)					
25.15	Geschäftsverlegung					
25.16	Herstellungskostenbeiträge					
25.17	Inzahlungnahme					
25.18	Kauf auf Probe oder mit Rückgaberecht					
25.19	Konzernhaftung					
25.20	Leergut					
25.21	Pachtverträge (Erneuerungs- und Entfernungsverpflichtung)					
25.22	Partiarische Darlehen (Gewinngutschrift)					

©

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
25.23	Produkthaftung / Produzentenhaftung					
25.24	Stille Gesellschaft (Gewinnanteil)					
25.25	Unterlassene Instandhaltungen, die bis zum Ablauf des dritten Monats des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden					
25.26	Wechselobligo					
25.27	Wechselobligo					
25.28	Wiederaufforstungskosten					
25.29						
25.30						
25.31						
25.32						
26.	**Aufwandsrückstellungen (Passivierungswahlrecht) (bis BilMoG, entfällt nach BilMoG ersatzlos)**					
26.1	Abbruchkosten					
26.2	Entsorgungsmaßnahmen					
26.3	Firmenjubiläen					
26.4	Generalüberholungen					
26.5	Großreparaturen					
26.6	Inspektionen / Sicherheitsinspektionen (vorgeschriebene)					
26.7	Schadensbeseitigung					
26.8	Unterlassene Instandhaltungen, die ab dem vierten, aber bis maximal zum Ende des zwölften Monats des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden					
26.9						

©

Bemerkungen zu ausgewählten Prüfungshandlungen	
Zu Nr.	Bemerkungen

Stand: 14.08.2026

Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG

Sachverhalt

Peter Griffin ist neuer Vertriebsmitarbeiter bei der Quahog Anlagenbau AG (Bilanzstichtag: 31. Dezember 01).

Stolz verkauft Peter Griffin seine erste Anlage an einen Kunden zu einem Festpreis von 25.000 GE. Der Vertrag wurde rechtskräftig am 1. Dezember 01 geschlossen. Vereinbarter Liefertermin (Betriebsübergabe) ist der 15. Dezember 02. Aufgrund der derzeitigen, sehr guten Auslastung kann die Quahog Anlagenbau AG jedoch erst in 02 mit der Produktion beginnen.

Peter Griffin spricht in einem Meeting Controller Dan Quagmire an. Quagmire schätzt die variablen Produktionskosten für die Anlage auf 20.000 GE. Gemeinkosten des Produktionsbereichs entstehen voraussichtlich in Höhe von 10.000 GE. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen voraussichtlich in Höhe von 5.500 GE an. Das Controlling rechnet mit Kostensteigerungen und einem Zinssatz von je 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt in der Handels- und Steuerbilanz der Quahog Anlagenbau AG zum 31. Dezember 01 zu bilanzieren?

- Ansatz
- Bewertung
- Ausweis

Stand: 14.08.2026

©

Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH

Sachverhalt

Seit 01 schließt die Schlaumeier GmbH keine Versicherung für den Untergang bzw. die Beschädigung des eigenen Transportgutes mehr ab. Der Geschäftsführer erzählt Ihnen, dass er hierdurch 15.000 GE pro Jahr spart.

Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit weiß die Gesellschaft, dass im Durchschnitt alle fünf Jahre mit einem größeren Unfall gerechnet werden muss. Die Schäden am eigenen Transport betragen zwischen 20.000 GE und 100.000 GE.

Ein laufzeitäquivalenter Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 01 in der Handels- und Steuerbilanz zu behandeln?

Stand: 14.08.2026

Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 01 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 01.

Im Dezember 01 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 03 zu dekontaminieren.

Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Stand: 14.08.2026

Praxisfall 4: Bruchbude OHG

Sachverhalt

Die Bruchbude OHG nutzt zur Herstellung von Zahnrädern eine Maschine. Kurz vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01 wird diese Maschine durch eine Unachtsamkeit eines Mitarbeiters beschädigt.

Die für die Reparatur beauftragte Unternehmung Tüftler eK kann erst in 02 die Arbeiten durchführen. Da die Teile auch von einer anderen Maschine produziert werden können, überlegt sich die Geschäftsleitung, wann sie die Maschine reparieren lassen soll.

Tüftler eK bietet zwei Zeiträume an, in der sie die Maschine reparieren kann:

a. Monat Februar 02: Kostenvoranschlag: GE 50.000
b. Monat Mai 02: Kostenvoranschlag: GE 45.000

Fragestellung

Die Geschäftsleitung zögert mit der Auftragsvergabe und möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen beide Alternativen für die Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 haben.

Stand: 14.08.2026

©

Praxisfall 5: New Business GmbH

Sachverhalt

Aus der Personalabteilung hat Herr Fraglich (Leiter Rechnungswesen) für die Jahresabschlusserstellung 01 eine anonymisierte Liste erhalten.

Auf dieser Liste wird ein Mitarbeiter aufgeführt, dem noch zehn Tage Urlaub für 01 zustehen. Der Mitarbeiter erhält monatlich eine Vergütung von GE 4.000, ein einmalig gezahltes Urlaubsgeld von GE 2.000 sowie eine Tantieme von GE 5.000. Zudem erhält der Mitarbeiter Sachbezüge (KfZ-Überlassung) in einem Wert von ca. GE 500 pro Monat.

Herr Fraglich hat interne Auswertungen aus dem Personal vorliegen, die von 220 Arbeitstagen pro Jahr ausgehen. Der Mitarbeiter nimmt die zehn Tage "Alturlaub" im Februar 02.

Fragestellung

Wie ist die **Urlaubsrückstellung** in **Handels- und Steuerbilanz** zu bewerten?

Stand: 14.08.2026

Praxisfall 6: Prüferdialog zu Rückstellungen

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau GmbH“ und wird nun das erste Mal bei der Prüfung der „Möbel und Holz GmbH“ mit der Prüfung der Rückstellungen beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihm nochmal knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der **Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung **Wesentlichkeitsgrenze**
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung **aussagebezogene Prüfungshandlungen**)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
   - Liste der **zu korrigierenden** Fehler („Nachbuchungsliste“)
   - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Aus seiner Erfahrung weiß Prüfungsassistent Fleißig, dass er wichtige, risikorelevante Informationen am ehesten von dem Geschäftsführer einer Firma bekommt. Deshalb will er seine Prüfung mit der Befragung des Geschäftsführers Herrn Baumann beginnen. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1. Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Rückstellungen beschäftigen. Dabei habe ich an die aktuelle Wirtschaftslage gedacht. Wie wirken sich denn die momentan **explodierenden Energiepreise** auf Ihr Unternehmen aus?
2. Guten Morgen Herr Fleißig, Das freut mich, dass Sie das fragen. Denn Sie müssen wissen: ich bin ein sehr vorausschauender, vorsichtig agierender Kaufmann. Schon vor Beginn des Ukrainekriegs im Februar 02 waren die Energie- und Rohstoffpreise ja schon auf einem sehr hohen Niveau. Viele meiner Geschäftspartner wollten abwarten und haben auf eine Entspannung des Marktes gehofft. Aber ich war schlauer und habe mir noch im Januar für einen Zeitraum von 2 Jahren die Strompreise auf moderatem Niveau durch einen Langfristvertrag gesichert.
3. Da waren Sie sehr vorausschauend und clever! Das muss man Ihnen lassen! Glückwunsch! Aber im Maschinenbau sind Sie ja auch abhängig von **anderen Rohstoffpreisen**, deren Lieferfähigkeit und Preisentwicklung in diesem Jahr vielen Betrieben Probleme bereitet. Konnten Sie da auch Vorsorge treffen?
4. Ich muss zugeben: Die Vorsorge ist mir leider nicht in allen Bereichen gelungen. Da unser Maschinenbau sehr energieintensiv ist und wir deshalb viel Gas benötigen, trifft uns die extreme Preissteigerung beim Gas sehr empfindlich. Auch die anderen Rohstoffpreise steigen als Folge der geopolitischen Unruhen momentan leider ins Unermessliche. Aber ich bin laufend dran, die Preissteigerungen auch in die laufenden Verkaufsverhandlungen einfließen zu lassen.
5. Gibt es denn Langfristverträge, bei denen Sie mit der Herstellung der Maschinen noch im alten Jahr begonnen haben. Die endgültige Auslieferung erfolgt aber erst im neuen Jahr?
   Wenn ja: Könnte ich da die Verträge und die Kostenträgerrechnung mit den aufgelaufenen Herstellkosten sowie der Kostenprognose fürs nächste Jahr bekommen?
6. Wir haben im Februar leider noch einen Vertrag mit festem Verkaufspreis abgeschlossen. Mit der mit der *Tippex GmbH & Co. KG.* Da muss ich erst den Controller Maier fragen. Der hat die ganzen Unterlagen zu dem Vertrag und die Kalkulationen. Wir haben auch schon mal eine Hochrechnung gemacht. Holen Sie sich doch einfach schon mal einen Kaffee. Er bringt Ihnen die Unterlagen dann ins Prüferzimmer.

Stand: 14.08.2026

7. In Gedanken: ‚*Dann muss ich mir mal im Prüferzimmer ein paar Minuten Zeit nehmen, um über das Gespräch nachzudenken. Da könnten doch ein paar Risiken für die Bilanzierung in dem Vertrag stecken…*‘

Unterlagen der Möbel und Holz GmbH

Unterlagen aus dem Jahresabschluss	**31.12.02 EUR**	**31.12.01 EUR**
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	500.000,00	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	42.500,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	542.500,00	345.000,00
Bilanzsumme	**1.000.000,00**	**1.100.000,00**
Umsatzerlöse	**3.000.000,00**	**4.000.000,00**
Jahresüberschuss	**1.200.000,00**	**790.000,00**

Prüfer Fleißig erhält von Controller Maier verschiedene Dokumente. Unter anderem ist ein **Vertrag** mit dem Kunden **Tippex GmbH & Co. KG** dabei:

Vertrag zwischen der

Möbel und Holz GmbH (Lieferant)

und

Tippex GmbH & Co. KG (Kunde)

§ 1 Liefergegenstand
Wir verpflichten uns, spätestens am 15.12.03 eine Maschine entsprechend Ihren Konstruktionsvorgaben vom 19.01.02 herzustellen und in Ihrem Werk in Gaggenau zu montieren und in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

§ 2 Kaufpreis
Der Kaufpreis für die Maschine beträgt 100.000 EUR zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer
……

§ 9 Gewährleistung
Wir sichern Ihnen zu, dass die Maschine in einwandfreiem Zustand ausgeliefert wird.
…
Baden-Baden, 05.02.02

Prüfer Fleißig schaut sich die überlassenen Dokumente und Berechnungen durch und sammelt folgende Informationen:

Bis zum 31.12.02 sind 50 % der Herstellungsarbeiten erledigt (zu ursprünglich geplanten Herstellungskosten für die 50 % rd. i. H. v. EUR 43.000,00). Bis zur Auslieferung Ende 03 werden aufgrund von Preissteigerungen voraussichtlich Herstellungskosten auf Basis von Vollkosten in Höhe von insgesamt EUR 150.000,00 anfallen. Im Rahmen der Auslieferung fallen noch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten in Höhe von EUR 4.250,00 und Aufwendungen für Verpackungsmaterial von EUR 5.000,00 an.

Stand: 14.08.2026

Der kalkulierte Gewinnzuschlag beträgt EUR 5.750,00.

Ansatz der unfertigen Erzeugnisse	
Maschine für Kunde Tippex	**EUR**
Endgültige Auftragssumme (ohne Ust.)	100.000,00
abzgl. nicht aktivierungsfähige Vertriebskosten	-5.000,00
abzgl. nicht zu aktivierende Gemeinkosten	-4.250,00
abzgl. Gewinnaufschlag	-5.750,00
= Wert der Herstellungskosten der Maschine	**85.000,00**
x Fertigstellungsgrad	**50,00 %**
= Bilanzansatz der unfertigen Erzeugnisse	**42.500,00**

Darstellung Vertragsentwicklungen mit Tippex GmbH & Co. KG im Zeitablauf

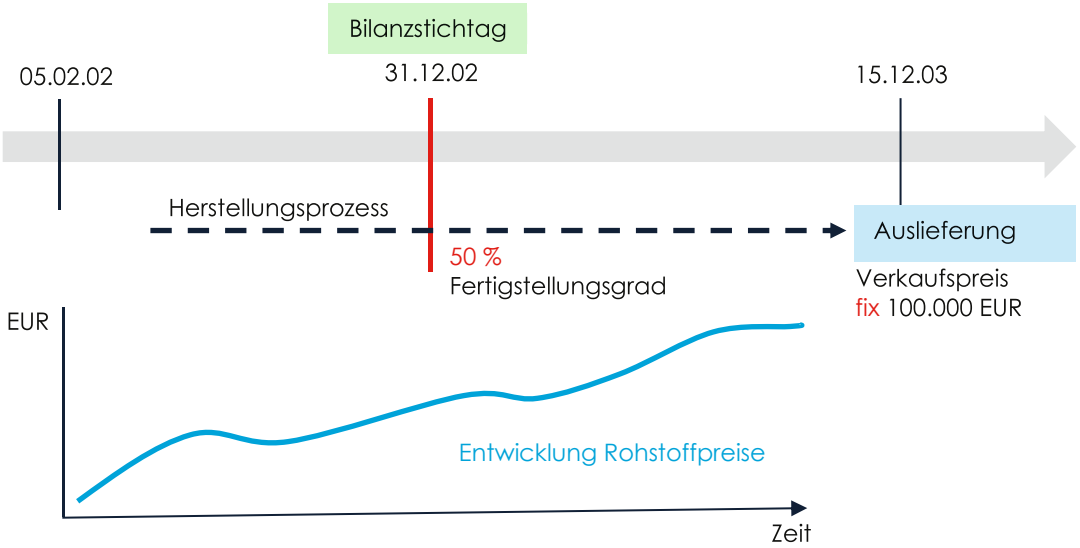

Aus dem Gespräch mit Herrn Baumann und den Unterlagen von Hr. Maier hat Prüfer Fleißig schon ein paar Inhaltspunkte für **Risiken** für falsche Darstellungen im Abschluss erhalten.

Fragestellung

Aufgabe 1:
Welche Anhaltspunkte für Risiken gibt es? Analysieren Sie die Risiken aus dem vorgelegten Vertrag.

Aufgabe 2:
Ermitteln Sie die Wesentlichkeitsgrenze.

Aufgabe 3:
3.1 Legen Sie die Reaktionen auf die Risiken (mögliche Prüfungshandlungen) fest.
3.2 Beurteilen Sie die Feststellungen inkl. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen.
3.3 Erstellen Sie eine Schlussfolgerung für das Prüfungsergebnis.

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG

Sachverhalt

Peter Griffin ist neuer Vertriebsmitarbeiter bei der Quahog Anlagenbau AG (Bilanzstichtag: 31. Dezember 01).

Stolz verkauft Peter Griffin seine erste Anlage an einen Kunden zu einem Festpreis von 25.000 GE. Der Vertrag wurde rechtskräftig am 1. Dezember 01 geschlossen.
Vereinbarter Liefertermin (Betriebsübergabe) ist der 15. Dezember 02. Aufgrund der derzeitigen, sehr guten Auslastung kann die Quahog Anlagenbau AG jedoch erst in 02 mit der Produktion beginnen.

Peter Griffin spricht in einem Meeting Controller Dan Quagmire an. Quagmire schätzt die variablen Produktionskosten für die Anlage auf 20.000 GE. Gemeinkosten des Produktionsbereichs entstehen voraussichtlich in Höhe von 10.000 GE. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen voraussichtlich in Höhe von 5.500 GE an. Das Controlling rechnet mit Kostensteigerungen und einem Zinssatz von je 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt in der Handels- und Steuerbilanz der Quahog Anlagenbau AG zum 31. Dezember 01 zu bilanzieren?

- Ansatz
- Bewertung
- Ausweis

Lösungshinweise

Lösung Handelsbilanz

1. Eine Drohverlustrückstellung ist dann zu bilden, wenn das zu künftigen Verlusten führende Ereignis im Entstehen begriffen ist. Vertragsabschluss (= **rechtliche Verpflichtung**) für die Erstellung/Lieferung der Anlage war der 1. Dezember 01, also **vor** dem **Bilanzstichtag 31. Dezember 01**.

Beide Seiten haben die Vertragsverpflichtungen bis zum Bilanzstichtag noch nicht erfüllt (**schwebendes Geschäft**). Aus dem Geschäft **droht ein Verlust**, da der fixe Kaufpreis unter den geschätzten Kosten liegt.

In der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 ist nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB eine Drohverlustrückstellung auszuweisen. Die vorrangige Vorratsabwertung scheidet im vorliegenden Fall aus.

Stand: 14.08.2026

2. Nach **§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB** sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrages** anzusetzen.

Gemäß IDW RS HFA 4 Tz. 33 ff. ist bei der Ermittlung der Drohverluste von den auf das schwebende Geschäft aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen (**Vollkosten**). Als Vollkosten sind dabei die **Einzel- und Gemeinkosten des Produktionsbereichs** sowie eventuelle **direkt zurechenbare Sondereinzelkosten des Vertriebs** und sonstige, **direkt zurechenbare Kosten** (z. B. Lagerkosten), **nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten zu verstehen**.

Die allgemeinen Verwaltungs- und Vertriebskosten von 5.500 GE sind nicht zu berücksichtigen!

Am Abschlussstichtag **vorhersehbare zukünftige Preis- und Kostenänderungen,** die sich auf die Höhe des zu erwartenden Verlustes auswirken, sind dementsprechend bei der Ermittlung des drohenden Verlustes zu berücksichtigen, sofern sie auf begründeten Erwartungen beruhen. Die Kosten- und Preissteigerungen sind mit 5 % anzusetzen.

Die Restlaufzeit beträgt weniger als ein Jahr. Eine **Abzinsung** nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB ist **nicht vorzunehmen.**

Erwartete Erträge aus dem Absatzgeschäft	GE	25.000
./. bereits aktivierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten	GE	0
./. noch entstehende Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostensteigerung 5 %	GE	31.500
= Drohende Verluste	GE	6.500

Die Rückstellung für drohende Verluste aus Absatzgeschäften ist mit 6.500 GE unter den sonstigen Rückstellungen auszuweisen.

Lösung Steuerbilanz

Nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht gebildet werden.

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH

Sachverhalt

Seit 01 schließt die Schlaumeier GmbH keine Versicherung für den Untergang bzw. die Beschädigung des eigenen Transportgutes mehr ab. Der Geschäftsführer erzählt Ihnen, dass er hierdurch 15.000 GE pro Jahr spart.

Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit weiß die Gesellschaft, dass im Durchschnitt alle fünf Jahre mit einem größeren Unfall gerechnet werden muss. Die Schäden am eigenen Transport betragen zwischen 20.000 GE und 100.000 GE.

Ein laufzeitäquivalenter Zinssatz beträgt 5 %

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 01 in der Handels- und Steuerbilanz zu behandeln?

Lösungshinweise

Rückstellungen dürfen in der Handelsbilanz nur für die in § 249 HGB aufgeführten Fälle gebildet werden.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung wäre unter anderem, dass eine Außenverpflichtung vorliegt. Diese fehlt gerade in diesem Fall. Es handelt sich um eine sogenannte Aufwandsrückstellung, für die im HGB keine Rückstellung mehr gebildet werden darf.

Über das Maßgeblichkeitsprinzip gilt das auch für die Steuerbilanz.

Stand: 14.08.2026

©

Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 01 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 01.

Im Dezember 01 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 03 zu dekontaminieren.

Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Lösungshinweise

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rückstellung für Altlasten.

Eine Rückstellung für Altlasten als Verbindlichkeitsrückstellung im Sinne des § 249 HGB setzt zunächst eine Altlast voraus. Unter Altlast versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine hinreichende Konkretisierung der Verpflichtung besteht, so dass die Unternehmung mit einer ernsthaften Inanspruchnahme zu rechnen hat. Dies setzt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung voraus, die gegeben ist, wenn die zuständige Behörde von dem Vorfall Kenntnis erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen hat, mit dem Unternehmen ein bestimmtes Handeln auferlegt worden ist. Ob gegen den Verwaltungsakt Widerspruch oder Klage einreicht worden ist, ist ohne Belangen.

Im vorliegenden Fall ist der Boden kontaminiert, die Behörde hat Kenntnis darüber erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen. In Handels- und Steuerbilanz ist eine Rückstellung anzusetzen.

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise zu Praxisfall 4: Bruchbude OHG

Sachverhalt

Die Bruchbude OHG nutzt zur Herstellung von Zahnrädern eine Maschine. Kurz vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01 wird diese Maschine durch eine Unachtsamkeit eines Mitarbeiters beschädigt.

Die für die Reparatur beauftragte Unternehmung Tüftler eK kann erst in 02 die Arbeiten durchführen. Da die Teile auch von einer anderen Maschine produziert werden können, überlegt sich die Geschäftsleitung, wann sie die Maschine reparieren lassen soll.

Tüftler eK bietet zwei Zeiträume an, in der sie die Maschine reparieren kann:

a. Monat Februar 02: Kostenvoranschlag: GE 50.000
b. Monat Mai 02: Kostenvoranschlag: GE 45.000

Fragestellung

Die Geschäftsleitung zögert mit der Auftragsvergabe und möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen beide Alternativen für die Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 haben.

Lösungshinweise

Die unterlassene Instandhaltung ist eine reine Innenverpflichtung. Eine Innenverpflichtung führt zu einer Aufwandsrückstellung, für die seit BilMoG grundsätzlich keine Rückstellung mehr anzusetzen ist (fehlende abstrakte Passivierungsfähigkeit).

Gleichwohl regelt § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB, dass im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, die Bildung einer Rückstellung erfordern. Voraussetzung ist jedoch, dass die Reparatur innerhalb von drei Monaten beendet wird.

Somit gilt für den Vorschlag A in der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 eine Passivierungspflicht, da die Maßnahme im Februar 02 innerhalb von drei Monaten durchgeführt wird.

Wird hingegen die Reparatur erst im Mai 02 durchgeführt, besteht ein Passivierungsverbot.

Stand: 14.08.2026

©

Lösungshinweise zu Praxisfall 5: New Business GmbH

Sachverhalt

Aus der Personalabteilung hat Herr Fraglich (Leiter Rechnungswesen) für die Jahresabschlusserstellung 01 eine anonymisierte Liste erhalten.

Auf dieser Liste wird ein Mitarbeiter aufgeführt, dem noch zehn Tage Urlaub für 01 zustehen. Der Mitarbeiter erhält monatlich eine Vergütung von GE 4.000, ein einmalig gezahltes Urlaubsgeld von GE 2.000 sowie eine Tantieme von GE 5.000. Zudem erhält der Mitarbeiter Sachbezüge (KfZ-Überlassung) in einem Wert von ca. GE 500 pro Monat gewährt.

Herr Fraglich hat interne Auswertungen aus dem Personal vorliegen, die von 220 Arbeitstagen pro Jahr ausgehen. Der Mitarbeiter nimmt die zehn Tage "Alturlaub" im Februar 02.

Fragestellung

Wie ist die **Urlaubsrückstellung** in **Handels- und Steuerbilanz** zu bewerten?

Lösungshinweise

Bewertung Handelsbilanz
In die Berechnung des Urlaubstages sind laufende Grundvergütungen, Zulagen und Zuschüsse, Sachbezüge sowie das Urlaubsgeld einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind jährlich vereinbarte Sondervergütungen wie Tantiemen:

Monatliche Vergütung (12 x 4.000 GE)	GE	48.000
+ Urlaubsgeld (einmalig)	GE	2.000
+ Sachbezüge (12 x 500 GE)	GE	6.000
= Summe	GE	56.000

Handelsrechtlich ist dieser Betrag durch 220 Arbeitstage zu dividieren. Das ergibt einen Tagessatz von rund GE 255. Multipliziert mit den zehn ausstehenden Urlaubstagen ergibt sich eine Rückstellung von GE 2.550.

Hinweise auf Gehaltserhöhungen liegen nicht vor.

Bewertung Steuerbilanz
Auch die Steuerbilanz geht von einer Summe von GE 56.000 aus.

Steuerrechtlich ist dieser Betrag durch 250 Arbeitstage zu dividieren. Das ergibt einen Tagessatz von rund GE 224. Multipliziert mit den zehn ausstehenden Urlaubstagen ergibt sich eine Rückstellung von GE 2.240.

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise zu Praxisfall 6: Prüferdialog zu Rückstellungen

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau“ GmbH und wird nun das erste Mal bei der Prüfung der „Möbel und Holz GmbH“ mit der Prüfung der Rückstellungen beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihm nochmal knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der **Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung **Wesentlichkeitsgrenze**
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung **aussagebezogene Prüfungshandlungen**)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
   - Liste der **zu korrigierenden** Fehler („Nachbuchungsliste“)
   - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Aus seiner Erfahrung weiß Prüfungsassistent Fleißig, dass er wichtige, risikorelevante Informationen am ehesten von dem Geschäftsführer einer Firma bekommt. Deshalb will er seine Prüfung mit der Befragung des Geschäftsführers Herrn Baumann beginnen. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1.	Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Rückstellungen beschäftigen. Dabei habe ich an die aktuelle Wirtschaftslage gedacht. Wie wirken sich denn die momentan **explodierenden Energiepreise** auf Ihr Unternehmen aus?
2.	Guten Morgen Herr Fleißig, Das freut mich, dass Sie das fragen. Denn Sie müssen wissen: ich bin ein sehr vorausschauender, vorsichtig agierender Kaufmann. Schon vor Beginn des Ukrainekriegs im Februar 02 waren die Energie- und Rohstoffpreise ja schon auf einem sehr hohen Niveau. Viele meiner Geschäftspartner wollten abwarten und haben auf eine Entspannung des Marktes gehofft. Aber ich war schlauer und habe mir noch im Januar für einen Zeitraum von 2 Jahren die Strompreise auf moderatem Niveau durch einen Langfristvertrag gesichert.
3.	Da waren Sie sehr vorausschauend und clever! Das muss man Ihnen lassen! Glückwunsch! Aber im Maschinenbau sind Sie ja auch abhängig von **anderen Rohstoffpreisen**, deren Lieferfähigkeit und Preisentwicklung in diesem Jahr vielen Betrieben Probleme bereitet. Konnten Sie da auch Vorsorge treffen?
4.	Ich muss zugeben: Die Vorsorge ist mir leider nicht in allen Bereichen gelungen. Da unser Maschinenbau sehr energieintensiv ist und wir deshalb viel Gas benötigen, trifft uns die extreme Preissteigerung beim Gas sehr empfindlich. Auch die anderen Rohstoffpreise steigen als Folge der politischen Unruhen, momentan leider ins Unermessliche. Aber ich bin laufend dran, die Preissteigerungen auch in die laufenden Verkaufsverhandlungen einfließen zu lassen.
5.	Gibt es denn Langfristverträge, bei denen Sie mit der Herstellung der Maschinen noch im alten Jahr begonnen haben. Die endgültige Auslieferung erfolgt aber erst im neuen Jahr? Wenn ja: Könnte ich da die Verträge und die Kostenträgerrechnung mit den aufgelaufenen Herstellkosten sowie der Kostenprognose fürs nächste Jahr bekommen?
6.	Wir haben im Februar leider noch einen Vertrag mit festem Verkaufspreis abgeschlossen, mit der *Tippex GmbH & Co. KG*. Da muss ich erst den Controller Maier fragen. Der hat die ganzen Unterlagen zu dem Vertrag und die Kalkulationen. Wir haben auch schon mal eine Hochrechnung gemacht. Holen Sie sich doch einfach schon mal einen Kaffee. Er bringt Ihnen die Unterlagen dann ins Prüferzimmer

Stand: 14.08.2026

7. In Gedanken: ‚*Dann muss ich mir mal im Prüferzimmer ein paar Minuten Zeit nehmen, um über das Gespräch nachzudenken. Da könnten doch ein paar Risiken für die Bilanzierung in dem Vertrag stecken…*‘

Unterlagen der Möbel und Holz GmbH

Unterlagen aus dem Jahresabschluss	**31.12.02 EUR**	**01 EUR**
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	500.000,00	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	42.500,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	542.500,00	345.000,00
Bilanzsumme	**1.000.000,00**	**1.100.000,00**
Umsatzerlöse	**3.000.000,00**	**4.000.000,00**
Jahresüberschuss	**1.200.000,00**	**790.000,00**

Prüfer Fleißig erhält von Controller Maier verschiedene Dokumente. Unter anderem ist ein **Vertrag** mit dem Kunden **Tippex GmbH & Co. KG** dabei:

Vertrag zwischen der

Möbel und Holz GmbH (Lieferant)

und

Tippex GmbH & Co. KG (Kunde)

§ 1 Liefergegenstand
Wir verpflichten uns, spätestens am 15.12.03 eine Maschine entsprechend Ihren Konstruktionsvorgaben vom 19.01.02 herzustellen und in Ihrem Werk in Gaggenau zu montieren und in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

§ 2 Kaufpreis
Der Kaufpreis für die Maschine beträgt 100.000 EUR zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer
……

§ 9 Gewährleistung
Wir sichern Ihnen zu, dass die Maschine in einwandfreiem Zustand ausgeliefert wird.
…
Baden-Baden, 05.02.02

Prüfer Fleißig schaut sich die überlassenen Dokumente und Berechnungen durch und sammelt folgende Informationen:

Bis zum 31.12.02 sind 50 % der Herstellungsarbeiten erledigt (zu ursprünglich geplanten Herstellungskosten für die 50 % rd. i. H. v. EUR 43.000,00). Bis zur Auslieferung Ende 03 werden aufgrund von Preissteigerungen voraussichtlich Herstellungskosten auf Basis von Vollkosten in Höhe von insgesamt EUR 150.000,00 anfallen. Im Rahmen der Auslieferung fallen noch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten in Höhe von EUR 4.250,00 und Aufwendungen für Verpackungsmaterial von EUR 5.000,00 an.
Der kalkulierte Gewinnzuschlag beträgt EUR 5.750,00.

©

Ansatz der unfertigen Erzeugnisse	
Maschine für Kunde Tippex	**EUR**
Endgültige Auftragssumme (ohne Ust.)	100.000,00
abzgl. nicht aktivierungsfähige Vertriebskosten	-5.000,00
abzgl. nicht zu aktivierende Gemeinkosten	-4.250,00
abzgl. Gewinnaufschlag	-5.750,00
= Wert der Herstellungskosten der Maschine	**85.000,00**
x Fertigstellungsgrad	**50,00 %**
= Bilanzansatz der unfertigen Erzeugnisse	**42.500,00**

Darstellung Vertragsentwicklungen mit Tippex GmbH & Co. KG im Zeitablauf

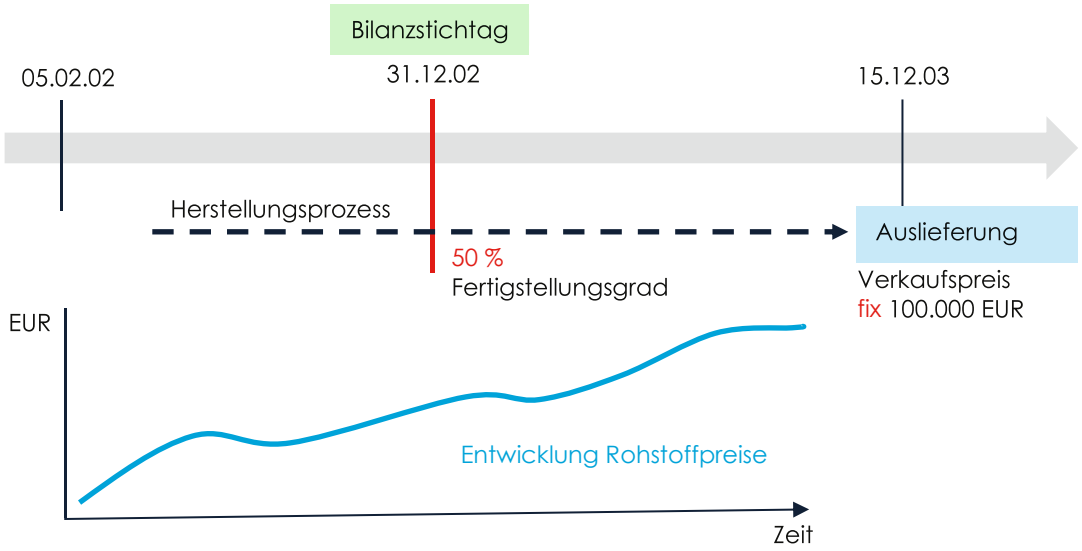

Aus dem Gespräch mit Herrn Baumann und den Unterlagen von Herrn Maier hat Prüfer Fleißig schon ein paar Inhaltspunkte für **Risiken** für falsche Darstellungen im Abschluss erhalten.

Fragestellung

Aufgabe 1:
Welche Anhaltspunkte für Risiken sind das? Analysieren Sie die Risiken aus dem vorgelegten Vertrag.

Aufgabe 2:
Ermitteln Sie die Wesentlichkeitsgrenze

Aufgabe 3:
3.1 Legen Sie die Reaktionen auf die Risiken (mögliche Prüfungshandlungen) fest.
3.2 Beurteilen Sie die Feststellungen inkl. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen.
3.3 Erstellen Sie eine Schlussfolgerung für das Prüfungsergebnis.

Stand: 14.08.2026

Lösungshinweise

Tz.

Aufgabe 1:

1

- **Steigende Einkaufspreise**
  - Risiko, dass **ursprüngliche Kalkulation** nicht mehr adäquat ist und fixer Verkaufspreis zu Verlust führt
  - Risiko, dass **retrograde Bewertung** der unfertigen Erzeugnisse zu einer Überbewertung der Vorräte führt
  - Keine Berücksichtigung des **strengen Niederstwertprinzips**
  - Risiko für **Mengengerüst** und **Bewertung**

- **Drohendes Verlustgeschäft**
  - Risiko, dass aus dem **schwebenden Vertragsverhältnis** Verluste drohen, für die bislang keine Rückstellung gebildet wurde
  - Risiko, Vermögenslage zu positiv dargestellt
  - Risiko, dass **Anhangangaben unvollständig** sind (§ 285 Nr. 12 HGB)

2

- **Gewährleistungsverpflichtung**
  - Risiko, dass **Haftungsverhältnisse unvollständig** sind (§ 251 HGB)

3

Aufgabe 2:

4

		Vorgaben der Prüfungsgesellschaft	Anwendung auf Mandant	
Ergebnis vor Steuern	(1)	5,00 %	1.714.285,71[1]	85.714,9
Umsatzerlöse	(2)	0,50 %	3.000.000,00	15.000,00
Bilanzsumme	(3)	0,50 %	1.000.000,00	5.000,00
Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes (Maximum von (2) oder (3))	(4)			15.000,00
Toleranzwesentlichkeit	(5)	50 % von (4)		7.500,00
Nichtaufgriffsgrenze	(6)	3 % von (4) min. 5 TEUR		5.000,00

5

Aufgabe 3:

zu 3.1 Mögliche Prüfungshandlungen:

6

- **Einsichtnahme/Berechnungen**
  - Durchsicht Vertragsunterlagen
  - Prüfung der Kostenstellen und Kostenträgerrechnung
  - Abstimmung der ermittelten Herstellungskosten
  - Überprüfung der Prognose der Kosten- und Preisentwicklung auf Plausibilität

7

- **Inaugenscheinnahme**
  - Möglichst bei Inventur: Aufnahme der angearbeiteten Maschine
  - Plausibilisierung Fertigstellungsgrad zum Bilanzstichtag

[1] 1.200.000 EUR/0,7 (bei 30 % Steuersatz)

Stand: 14.08.2026

- **Bestätigungen Dritter** 8
  - Bankbestätigungen bezgl. Sicherungsbürgschaften

zu 3.2

3.2.1 Prüfung der Vorräte: Prüfung der Ausgangsbewertung: 9

Unfertige Erzeugnisse sind grundsätzlich mit den Wiederherstellungskosten anzusetzen. Die von der Unternehmung angewandte retrograde Bewertung ist i. d. R. der Bewertung der fertigen Erzeugnisse vorbehalten.

Vergleich der beiden Werte: 10
Herstellungskosten für 50 % Fertigstellungsgrad: 43.000 EUR
Ansatz der unfertigen Erzeugnisse lt. Unternehmen: 42.500 EUR

Festlegung: 11
→ Durch retrograde Wertermittlung kein wesentlicher fehlerhafter Wertansatz.

Prüfer Fleißig muss aber noch weiter prüfen, ob evtl. eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Bestand der unfertigen Erzeugnisse notwendig ist. 12

3.2.2 Prüfung drohender Verlust aus schwebenden Geschäften 13

Sofern die Kaufmann und Maier GmbH für die Herstellung der Maschine in Summe mehr aufbringen muss als der Gegenleistungsanspruch (100.000 EUR) wert ist, resultiert aus dem schwebenden Geschäft ein Verlust. Aufgrund der aktuellen Marktsituation (steigende Einkaufspreise) muss mit der Realisierung des Verlustes auch ernsthaft gerechnet werden (hohe Eintrittswahrscheinlichkeit).

Ein Verlust droht, wenn: Verkaufspreis < (aktivierte Herstellungskosten + noch anfallende Herstellungskosten) 14

	EUR
Herstellungskosten bis Bilanzstichtag	43.000,00
Noch anfallende Herstellungskosten	107.000,00
Verpackungskosten	5.000,00
Summe Kosten	**155.000,00**
Verkaufspreis	100.000,00
Drohender Verlust	**55.000,00**

3.2.3 Vorrang Teilwertabschreibung vor Drohverlustrückstellung 15

Aufgrund des strengen Niederstwertprinzips müssen vorrangig die unfertigen Erzeugnisse aufgrund des drohenden Verlustes außerplanmäßig abgeschrieben werden. Nur für den darüberhinausgehenden Verlust ist eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Da die Rückstellung sich mit Auslieferung im Dezember 03 auflöst und somit nicht länger als 1 Jahr Laufzeit hat, ist keine Abzinsung vorzunehmen.

Stand: 14.08.2026

	EUR
Unfertige Erzeugnisse	42.500,00
abzgl. außerplanmäßige Abschreibung	- 42.500,00
Unfertige Erzeugnisse	**0,00**
Rückstellung für drohende Verluste	**12.500,00**

Feststellung: 16
→ Durch Ergebnisauswirkung: 55.000 EUR durch fehlerhafte Vorrats- und Rückstellungsbewertung.

3.2.4 Prüfung Vollständigkeit Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB 17

Im Vertrag ist eine Regelung über eine Gewährleistung enthalten. Aber die in dem Vertrag enthaltene Zusicherung, dass die Maschine in einwandfreiem Zustand ausgeliefert wird, ist eine unselbständige Garantie, die geschäfts- und branchenüblich in Lieferverträgen enthalten ist. Sie begründet somit keine selbständige Vermerkpflicht in den Haftungsverhältnissen.

Auch die Einholung einer entsprechenden Bankbestätigung, in der auch Bankbürgschaften abgefragt werden, ergibt sich kein gesonderter Hinweis auf eine Bürgschaft im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses. 18

Feststellung: 19
→ Keine Vermerkpflicht

3.2.5 Prüfung Vollständigkeit Anhangangaben 20

Da die Firma bislang den Sachverhalt nicht korrekt verbucht hat, fehlen auch die Angaben im Anhang bezüglich der Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

- **Außerplanmäßige Abschreibungen auf unfertige Erzeugnisse** § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB 21
  (Beispiel: Bei den Vorräten wurde das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Bei den unfertigen Erzeugnissen wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.)

- **Angaben zu den sonstigen Rückstellungen** § 284 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 249 Abs. 1 HGB
  (Beispiel: In den sonstigen Rückstellungen sind alle bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag, wobei zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt wurden.)

Stand: 14.08.2026

zu 3.3 22

Zusammenstellung aller festgestellten falschen Darstellungen (oberhalb Nichtaufgriffsgrenze)

- Anpassung der **unfertigen Erzeugnisse** - 42.500 EUR
- **Bildung Rückstellung für drohende Verluste** - 12.500 EUR
- Daraus folgend: fehlende Anhangangaben

Die Fehler liegen einzeln **über** der Toleranzwesentlichkeit **und in Summe über der Wesentlichkeit** für den Abschluss als Ganzes. 23

Nach Rücksprache von Prüfungsassistent Fleißig mit Herrn Baumann entschließt sich dieser, alle festgestellten „Fehler" zu korrigieren bzw. nachzubuchen und die Angaben im Anhang zu ergänzen. 24

„Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen" (Diese dient zur Prüfung, ob alle festgestellten, aber nicht korrigierten falschen Darstellungen für den Abschluss wesentlich sind – einzeln oder in Summe) 25

- o - Fehlanzeige -

Stand: 14.08.2026

Übersicht: Nachschausystem gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)

NACHSCHAURICHTLINIE

Nachschau-richtlinie 20xx

- **interne Nachschau**
- **externe Nachschau**
  = fremd beauftragte Person
  - Fall 1: Nicht mit dem Auftrag befasste Person
  - Fall 2: Selbstvergewisserung
    - Fall: keine andere geeignete Person in der WP-Praxis
    - nach ISQC1 nicht zulässig

Nachschau-bögen 20xx

„KLEINE NACHSCHAU“

- einmal jährlich
- anlassbezogen
- unterjährig

„UMFASSENDE NACHSCHAU “

- zyklisch nach n Jahren
- Zyklusdauer max. 6 Jahre
- anlassbezogen
- außerzyklisch

Gegenstand der Prüfung: Auftragsdurchführung	Kanzleiorganisation	Nachschausystem	MINDESTUMFANG		UMFANG	Gegenstand der Prüfung: Auftragsdurchführung	Kanzleiorganisation	Nachschausystem
x	x	x	1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln erledigt?	Nachschau-bogen 1/20xx	I RÜCKSCHAU ALLE BEREICHE • Fehlerbeseitigung erfolgt?	1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln erledigt?	x	x	x
x	x		2. Beurteilung Angemessenheit der kanzleiindividuellen Risikoanalyse (Ziele, Risiken, Maßnahmen) NEU	formfreies Dokument (review marks)	II Nachschau Risikoanalyse NEU	2. Beurteilung Angemessenheit der kanzleiindividuellen Risikoanalyse (Ziele, Risiken, Maßnahmen) NEU	x	x	
x	x	x	3. SOLLSYSTEM – Jahresupdate (alle Bereiche) • Grundsätze & Verfahren § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-7 WPO • Angemessenheit entsprechend Risikoanaylse	Nachschau-bogen 2/20xx	III AUFBAUPRÜFUNG ALLE BEREICHE • fachliche Fortentwicklung	3. SOLLSYSTEM – Jahresupdate (alle Bereiche) • Grundsätze & Verfahren § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-7 WPO • Angemessenheit entsprechend Risikoanalyse	x	x	x
	alle Bereiche		4. Kontrolle aller Bereiche der Kanzleiorganisation NEU • Einhalten der Vorgaben – Wirksamkeit gegeben?	Nachschau-bogen 3/20xx	IV FUNKTIONSPRÜFUNG KANZLEIORGANISATION • Einhaltung der Vorgaben	4. Kontrolle aller Bereiche der Kanzleiorganisation • Einhalten der Vorgaben – Wirksamkeit gegeben?	alle Bereiche		
Kleine Auftragsauswahl min. 1 Auftrag			5. Aufträge: Dokumentation Stichprobenauswahl • kleine Stichprobe • Ausgangspunkt: erweiterte Auftragsdatei	Nachschau-bogen 4/20xx Nachschau-bogen 5a/20xx	V FUNKTIONSPRÜFUNG AUFTRAGSABWICKLUNG • Einhaltung der Vorgaben	5. Aufträge: Dokumentation Stichprobenauswahl • Ausgangspunkt / Auftragsdatei: umfassende Stichprobe / Erläuterung zu § 49 BS WP/vBP • Nebenbedingung: alle verantwortl. Prüfungspartner ≥ 1 Auftrag	größere Auftragsauswahl		
			6. Auftragsabwicklung – Einzelauftrag • Kontrolle der Auftragsabwicklung, insb. ➢ Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter – Handakte ➢ Dokumentation / Auftragsabwicklung	Nachschau-bogen 5b/20xx Nachschau-bogen 6/20xx		6. Auftragsabwicklung – Einzelaufträge • komplette Kontrolle des Auftrages			

Zusammenfassende Darstellung Mängel | **Zusammenfassende Darstellung Mängel**

Jährlicher Bericht über die Nachschau (§55b Abs. 3 S. 3 WPO) an die Praxisleitung

Nachschau-bericht

1. Eckdaten zur Nachschau
2. Ergebnisse aus der Bewertung des QSS (Darstellung der Mängel)
3. Maßnahmen nach § 55 Abs. 3 S. 2 WPO bei Mängeln
4. Darstellung der Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die Folgen und die Maßnahmen zur Behebung

*(lt. Risikoanalyse alle Bereiche)
Neuerung nach IDW QMS 1 (09.2022)

Stand: 14.08.2026

Praxisbeispiel:
Nachschaurichtlinie 20XX nach § 55b Abs. 3 WPO

Nachschaurichtlinie der XYZ WKG

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben zur Nachschau sind in § 55b Abs. 3 WPO geregelt.
Die Regelungen sehen eine stärker ausgeprägte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor.
Um auf Dauer in unserer WP-Praxis eine sachgerechte Nachschau mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sicherzustellen, erlassen wir für unsere WP-Praxis die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Durchführung der Nachschau, gemäß §55b Abs. 3 WPO.

2. Bedeutung / Zielsetzung / Zyklus

Gegenstand der Nachschau ist die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 3 BS WP/vBP).
Die Nachschau erfolgt dabei jährlich, bei uns bezeichnet als **„jährliche Nachschau“**, mit reduziertem Umfang
SOWIE
zyklisch, bei uns bezeichnet als **„zyklische Nachschau“** mit erweitertem/umfassenden Umfang.
Da wir für unsere Kanzlei den Zyklus zwischen 2 und 6 Jahren (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP) einmalig festlegen dürfen, haben wir uns innerhalb der Praxisleitung, in Anbetracht der Größe und Komplexität unserer Aufträge und unserer WP-Praxis, auf einen angemessenen **Nachschauzyklus von 3 Jahren** verständigt.
Neben der „jährlichen Nachschau“ und der „zyklischen Nachschau“ kann es erforderlich sein, zusätzlich bei konkreten Gegebenheiten **anlassbezogene Nachschauen**, mit reduziertem oder umfassendem Umfang durchzuführen (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP).

Ein solcher Anlass könnte beispielsweise vorliegen

- wenn sich die Verhältnisse in der Praxis verändert haben (deutliches Wachstum, Zukauf, neuer verantwortlicher Prüfungspartner, etc.)

oder

- sofern Mängel nach einer Qualitätskontrolle oder bedeutsame Mängel in einer Nachschau festgestellt wurden (vgl. Erläuterungen zu § 49 6. Absatz BS WP/vBP).

Die Nachschau soll feststellen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden.

[Nachschaurichtlinie 20XX]

Stand: 14.08.2026

3. Gesamtverantwortung / Zuständigkeit für die Nachschau

Die Maßnahmen hierzu unterstehen direkt der Praxisleitung und werden durch diese überwacht. Die Nachschau wertet abgeschlossene Aufträge in Stichproben auf die Einhaltung der berufsständischen Vorgaben aus.
Zum für die Nachschau verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in unserer Praxis wird benannt (QS-Manager):

- Herr/Frau _____.

Er delegiert Teilbereiche der Nachschau auf andere fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter.
Wir achten darauf, dass die Nachschau von hinreichend fachlich und persönlich geeigneten Personen durchgeführt wird, die mit der Abwicklung der Aufträge nicht unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren (§ 63 Nr. 4 BS WP/vBP).
In unserem Hause kommen folgende Kollegen als Nachschaubeauftragte in Frage ***(Namen oder Kriterien festlegen - es muss sich nicht unbedingt um einen WP/vBP handeln)***:

- _____ ,
- _____ ,
- _____ ,

Sonderfall: Selbstvergewisserung
Da in der Kanzlei

- keine – nicht mit dem Auftrag befassten – geeigneten Personen für die Nachschau zu Verfügung stehen UND
- die Beauftragung eines externen WPs wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,

wird die Nachschau in unserer Praxis mit angemessenem zeitlichem Abstand im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt.
Dies ist nur zulässig, wenn keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverbund tätig ist.
Mir/Uns ist bewusst, dass wir eine externe Person mit der Nachschau beauftragen müssen, wenn wir Aufträge unter zusätzlicher Beachtung der ISA durchführen, da ISQC1, die Selbstvergewisserung nicht zulässt.
In diesem Fall wäre eine externe Person mit der Nachschau zu beauftragen.

[Nachschaurichtlinie 20XX]

20XX

Stand: 14.08.2026

4. Jährlicher Nachschaubericht

Über die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Nachschaumaßnahmen, insbesondere über

- die Ergebnisse der Bewertung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung,
- die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen, die bereits ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
- Verstöße gegen die Berufspflichten, soweit diese nicht nur geringfügig sind,
- Folgen im Nachgang zu den Feststellungen, sowie die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen,

berichten wir im Nachschaubericht.

5. Nachschauhilfen

5.1 Umfang der jährlichen Nachschau

Die jährliche Nachschau umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU - ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, vgl. Nachschaubogen 1/20XX – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassende Kontrolle, zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung, Praxisorganisation (Auswahl)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, sowie zu ausgewählten Regelungen der Praxisorganisation,
- QSS zur Auftragsabwicklung/Praxisorganisation, vgl. Nachschaubogen 2/20XX – Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung und QSS-Praxisorganisation Jahresmindestumfang, jährlich

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Kanzleiorganisation

- Ausgewählte Funktionsprüfungen im QSS zur Praxisorganisation, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung, vgl. Nachschaubogen 3/20XX – QSS-Praxisorganisation ausgewählte Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), vgl. Nachschaubogen 4/20XX – QSS-Auftragsabwicklung Bestimmung der Stichprobe für Funktionsprüfung, jährlich und zyklisch
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragswicklung, Kontrolle der Handakte, vgl. Nachschaubogen 5/20XX – QSS-Auftragsabwicklung Funktionsprüfung des Einzelauftrags, jährlich und zyklisch

[Nachschaurichtlinie 20XX]

20XX

Stand: 14.08.2026

5.2 Umfang der zyklischen Nachschau

Die zyklische Nachschau, genannt auch „erweiterte Nachschau", umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU – ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, vgl. Nachschaubogen 1/20XX – Beseitigung Mängel vorangegangen Nachschaum, jährlich und zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation (komplett)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die komplette Praxisorganisation
- QSS zur Praxisorganisation, vgl. Nachschaubogen 2/20XX – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassend Kontrolle, zyklisch

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation

- Vollumfängliche Funktionsprüfungen – alle Bereiche der Praxisorganisation (QSS zur Praxisorganisation), vgl. Nachschaubogen 3/20XX – QSS-Praxisorganisation umfassende Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), wobei jeder verantwortliche Prüfungspartner innerhalb des Nachschauzyklus mindestens einmal, besser mehrfach in der Stichprobe erfasst sein muss, vgl. Nachschaubogen 4/20XX
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung, Kontrolle der Handakte, vgl. Nachschaubogen 5/20XX (mehrfach zu bearbeiten)

Die Kanzlei muss einen Zyklus für die umfassende Nachschau festlegen.

6. Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Einzelfeststellungen sowie Systemmängel sind zusammenzufassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und im Prüferteam zu kommunizieren.

7. Aktualität der Nachschauprogramme

Es sind jährlich aktuelle Nachschaubögen zu verwenden, wobei insbesondere bei der Fortentwicklung des QSS-Systems im Rahmen der Angemessenheitsprüfung die ordnungsgemäße Fortentwicklung des zurückliegenden Jahres zu bewerten ist.

Verabschiedet im Partnerkreis / von der Kanzleileitung.

Musterstadt, _____

[Nachschaurichtlinie 20XX]

Stand: 14.08.2026

20XX

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld: **Auftragsdatei**		Anwendung: Stand: 15.12.20xx Version: Datum der Bearbeitung:	

„Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO

[TT.MM.JJ bis TT.MM.JJ]

Stand: 14.08.2026

Nr.	Mandant		Auftragsdaten			Eckdaten Auftrag										ab 15.12.20XX Angewandte Prüfungsgrundsätze			
	Auftragsnummer	Mandanten-Nummer (§ 51c Nr. 1 WPO)	Mandantenname (genaue Firmierung § 51c Nr. 1 WPO)	Straße (§ 51c Nr. 1 WPO)	PLZ (§ 51c Nr. 1 WPO)	Ort (§ 51c Nr. 1 WPO)	Verantwortlicher Prüfungspartner (§ 51c Nr. 2 WPO)	Mitunterzeichnender (WP/vBP)	Rechtsform	Einzelabschluss / Konzernabschluss	Auftragsart / PIE?	Urteil	Branche	Als risikoreich eingestufter Auftrag	Stichtag	Prüfungsleiter (Kürzel)	Erstprüfung (E), Folgeprüfung (F)	Datum Typisierungscheck	Ergebnis Typisierungscheck KMU ja/nein?	GoA KMU oder neue GoA	Auswahl Nachschau (mit Begründung)
	1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
01	22014	Muster GmbH	Musterstr. 18	77777	Musterstadt	WP1		GmbH AG KGaA GmbH & Co. KG OHG Einzelunternehmen e. V. eG Sonstige		1. BSV-AP nach § 316 HGB – PIE 2. BSV-AP nach § 316 HGB – NON-PIE 3. Beauftragung durch BaFin 4. BSV – nachgebildeter BSV 5. Kein BSV – Anderes Urteil 6. Kein BSV – Anderer Auftrag									
02																					
03																					
04																					
05																					

2026

					Index/Ablage:
	Zielgruppe: **Nachschauteam**	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld: **Abschlussprüfung HGB** **Jährliche/zyklische Nachschau** **(Funktionsprüfung) - Langversion**		Anwendung: Stand: 30.06.20XX Version: Datum der Bearbeitung:	

Vorbemerkung
Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzleispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

Mit der Nachschau beauftragte Person

Name _____ fachliche Eignung vorhanden ☐

Datum der Nachschau _____ persönliche Eignung vorhanden ☐

Ort, Zeitraum der Nachschau

Ort _____ Nachschau ohne Vorankündigung ☐

WP-Praxis / Niederlassung — Nachschau mit Vorankündigung ☐

Auftrag: _____

Mandant: _____

Stichtag: _____

Verantwortlicher WP: _____

Prüfungsleiter: _____

Am Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Qualitätssicherung	ja	nein
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	☐	☐
Berichtskritik	☐	☐
gesetzliche Prüfung § 316 HGB	☐	☐
gesetzliche Prüfung, jedoch nicht § 316 HGB	☐	☐
freiwillige Prüfung mit BSV	☐	☐
von der BaFin beauftragt (Arbeitshilfe bitte anpassen)	☐	☐

Hinweis für anstehende Qualitätskontrollen (QK-Hinweis)

Die KfQK hat in einem Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsauftrags genannt, die vom PfQK im Rahmen der QK besondere Bedeutung erhalten.

Stand: 14.08.2026

20XX

		erl. Datum	erl. Hz.
Teil I:	**Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP**		
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		
2.	Prüfungsplanung		
3.	Anleitung des Prüfungsteams		
4.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		
5.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		
6.	Dokumentation / Führung der Handakten		
7.	Kontrolle / anschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		
9.	Zusammenfassende Würdigung / Mängel		
Teil II:	**Bemerkungen zu ausgewählten Positionen**		

Teil I:	**Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP** **Jährliche/zyklische Nachschau**

Nr.	**Fragen**	**Quelle**	**nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität**	**Wirksamkeit gegeben?**	
1.	**Auftragsannahme und Auftragsbestätigung**		**ja**	**ja**	**nein**
1.1	Wurde der Auftrag in **zeitlicher**, **fachlicher** und **persoenller Hinsicht** ordnungsgemäß abgewickelt?				
1.2	Erfolgte die **Bestellung** des Abschlussprüfers ordnungsgemäß?				
1.3	Wurde eine Kopie des Protokolls der Wahl bei den Arbeitspapieren abgelegt?	**IDW PS 220 TZ 4**			
1.4	Wurden die mit dem Auftrag **verbundenen Risiken vorab** beurteilt, insbesondere für das Vorliegen von Verstößen in der Rechnungslegung?				
1.5	Wurden bei einer vorläufigen Beurteilung Hinweise auf ein **schwaches Kontrollumfeld** oder mögliche Anhaltspunkte für zu erwartende **Prüfungshemmnisse** dokumentiert oder lagen diese nicht vor?				
1.6	Wurden bei der Prüfung der **Integrität** des Mandanten insbesondere folgende Punkte beachtet: – Identität und geschäftlicher Ruf von Gesellschaftern und Organen – Geschäftliche Aktivitäten und Geschäftspraktiken – Honorardruck – Hinweise auf Einschränkungen des Prüfungsumfangs – Verdacht auf Geldwäsche – Gründe für Prüferwechsel – Transparenz der Finanzberichterstattung				

Stand: 14.08.2026

Teil I:	**Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau**

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.	**Auftragsannahme und Auftragsbestätigung**		**ja**	**ja**	**nein**
1.7	Wurden die mit dem Auftrag verbundenen **Risiken** vorab angemessen gewürdigt und beurteilt?				
1.8	Wurde bei dem von Ihnen nachgeschauten Auftrag eine **sachgerechte Vergütung** vereinbart und besteht kein erhebliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung?				
1.9	Wurde bei der Einholung des **Auftragsbestätigungsschreibens** gleichzeitig die ausdrückliche Zustimmung zur Abtretung der Vergütungsansprüche eingeholt. Eine unterlassene derartige Vereinbarung stellt keinen Mangel dar, untersagt jedoch dem Auftragnehmer die Abtretung der Forderung an ein Inkassobüro.				
1.10	War **ausreichende Erfahrung** und Kompetenz vorhanden, um den Auftrag ordnungsgemäß abwickeln zu können?				
1.11	Wurden die Voraussetzungen für die Auftragsannahme anhand eines **Auftragsannahmecheck** durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer geprüft und angemessen dokumentiert?				
1.12	Wurden hierbei insbesondere folgende Rahmenbedingungen beachtet: – Verfügbarkeit der erforderlichen Spezialkenntnisse – Erfahrungen mit erforderlichen rechtlichen Anforderungen und Berichterstattungspflichten – ausreichende Zeitspanne für die Auftragsdurchführung – Verfügbarkeit einer nicht mit dem Auftrag befassten Person für die auftragsbezogene Qualitätskontrolle				
1.13	Wurden, falls ein Folgeauftrag vorliegt, **Änderungen** der Mandats- bzw. Auftragsrisiken angemessen gewürdigt?				
1.14	Wurde der Auftrag hinsichtlich möglicher potentieller **Interessenkonflikte** mit bestehenden Mandanten überprüft?				
1.15	Wurde besonders darauf geachtet, dass der Auftrag mit dem **Grundsatz der Unabhängigkeit** vereinbar ist?				
1.16	Wurden **vor Beginn** der Prüfungsdurchführung die **Auftragsbedingungen** schriftlich bestätigt?	**IDW PS 220 Tz. 15**			
1.17	Wurde darauf geachtet, dass Versand und Rücklauf des **Auftragsbestätigungsschreibens** vor der ersten Prüfungshandlung (meist Inventurbeobachtung oder ggf. Vorprüfung) erfolgte?	**best practice**			
1.18	Wurde darauf geachtet, dass der Prüfungsauftrag erst nach der **Wahl** wirksam erteilt werden kann?	**IDW PS 220 Tz. 4**			
1.19	Werden alle zur Überprüfung der **Unabhängigkeit** i.S.d. § 319 Abs. 2 – 5 sowie § 319a HGB ergriffenen Maßnahmen in den Arbeitspapieren dokumentiert?	**§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO**			

Stand: 14.08.2026

2024

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.	**Auftragsannahme und Auftragsbestätigung**		**ja**	**ja**	**nein**
1.20	Werden alle Umstände, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden könnten sowie daraufhin ergriffene **Schutzmaßnahmen** in den Arbeitspapieren dokumentiert?	**§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO**			
1.21	Werden alle bei berufsständischen Prüfungen eingesetzten **Mitarbeiter** regelmäßig und auftragsbezogen zur persönlichen, kapitalmäßigen und finanziellen **Unabhängigkeit** verpflichtet und wird dies schriftlich oder elektronisch dokumentiert?				
1.22	Wird bei **Kündigung des Vorprüfers** gem. § 318 Abs. 6 S. 3 HGB bzw. Ersetzung gem. § 318 Abs. 3 HGB die schriftliche Begründung / Urteil, Mitteilung an die WPK (§ 318 Abs. 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 S. 4 HGB) vor Auftragsannahme vorgelegt?				
1.23	Wurde bei der Auftragsannahme darauf geachtet, dass bei **kapitalmarktorientierten Unternehmen** (§ 264d Gesellschaften) die **Wahl** des Abschlussprüfers - falls ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist-, auf dessen Empfehlungen zu stützen ist?	**§§ 124 Abs. 3 S. 2 AktG** **§ 324 Abs. 2 HGB**			
1.24	Wurde bei der Auftragsannahme geprüft, dass auch unter Einbeziehung der **netzwerkweiten Auslegung** der Unabhängigkeitsvorschriften keine Ausschlussgründe vorliegen?	**§§ 319, 319a, 319b HGB** **§§ 49, 53 WPO**			
1.25	Wurde im Falle von möglichen **Abhängigkeitstatbeständen** vom Abschlussprüfer folgende Aufzeichnungen vorgenommen? – Aufzeichnung sämtlicher die Unabhängigkeit gefährdende Umstände – Beschreibung der im Einzelfall ergriffenen Schutzmaßnahmen	**§ 320 Abs. 4 IDW PS 220 Tz. 28 ff.**			
1.26	Wurde, falls es sich bei dem nachgeschauten Auftrag um eine **Neumandatsübernahme** handelt, beim Vorprüfer eine schriftliche Anfrage über das Ergebnis bisheriger Prüfungen vorgenommen?	**§ 320 Abs. 4 HGB** **IDW PS 220 Tz. 28 ff.**			
1.27	Wurden die **Identifizierung** und **die Identifizierungsprüfung** nach den Vorgaben des GwG (§ 10 ff.) vorgenommen und dabei insbesondere die • handelnden Personen • wirtschaftlich Berechtigten • Vertragspartner sachgerecht identifiziert und die Identifizierung geprüft?	**§ 11 ff. GwG**			
1.28	Wurden die (Neu-) Mandanten über die **Modalitäten** für den **Umgang mit** (Mandanten-) Daten in der WP-Praxis, sowie über Ihre **Rechte** sachgerecht informiert?	DSGVO			

Stand: 14.08.2026

©

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.	**Auftragsannahme und Auftragsbestätigung**		**ja**	**ja**	**nein**
1.29	Wurden von Mandanten die **schriftliche Einwilligung** eingeholt, falls besondere Umstände oder Absichten beim Umgang mit den Daten z. B. • Zweckänderungen • Weitergabe an Dritte vorliegen?	DSGVO			
1.30	**Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen** Wurden im Vorfeld zur Auftragsannahme die für die Überwachung **verantwortlichen Personen festgestellt** oder ggf. in den Arbeitspapieren aufgezeichnet, dass es keine überwachende Person gibt?	IDW PS 470			
1.31	**Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen** Hat der **gesetzliche Vertreter** den WP gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen von der **Verschwiegenheitspflicht schriftlich entbunden**?	IDW PS 470			
2.	**Prüfungsplanung**		**ja**	**ja**	**nein**
2.1	Wurde die **Verantwortlichkeit** für die Auftragsdurchführung festgelegt und ordnungsgemäß dokumentiert?				
2.2	Wurden bei der **Zusammenstellung des Auftragsteams** insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt? – Ausbildungsstand – Praktische Erfahrungen – EDV-Kenntnisse – Branchenspezifische Kenntnisse – Fähigkeit zur Erfassung und Beurteilung von Sachverhalten – Erfahrung in der Anwendung der Qualitätssicherungsregeln in der WP-Praxis				
2.3	Wurde die **Planung** der Auftragsdurchführung angemessen **dokumentiert**?	**PS 240 Tz. 28** **PS 460 Tz. 13**			
2.4	Wurden die **Risiken**, das **wirtschaftliche, rechtliche Umfeld** (Branche, Risiken, Going Concern) des Auftrags im Rahmen der Prüfungsplanung angemessen beurteilt?	**PS 240 Tz. 17,** **QK-Hinweis**			
2.5	Wurden **Wesentlichkeitsgrenzen** **- abschlussbezogen** **- aussagebezogen** **- Nichtaufgriffsgrenze** festgelegt und wurde diese Festlegung angemessen dokumentiert?	**PS 240 Tz. 17,** **QK-Hinweis**			
2.6	Wurde die Prüfung mit einer **kritischen Grundhaltung** geplant und durchgeführt, damit Unregelmäßigkeiten, die sich wesentlich auf die Rechnungslegung auswirken können, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden?	**PS 240 Tz. 15**			

Stand: 14.08.2026

XXX

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
2.	**Prüfungsplanung**		**ja**	**ja**	**nein**
2.7	Wurde die **Ableitung der Prüfungsstrategie** aus der Risikobeurteilung angemessen dokumentiert?	**IDW PS 240 Tz. 29**			
2.8	Wurden **Änderungen der ursprünglichen Prüfungsplanung** und -strategie aufgrund während der Prüfung gewonnener Erkenntnisse angemessen dokumentiert?	**IDW PS 240 Tz. 32** **IDW PS 460 Tz. 13**			
2.9	Wurden bei der **Prüfungsplanung** zusätzlich folgende Aspekte berücksichtigt: – Ausgestaltung des IKS – Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen – Komplexität der einzelnen Prüffelder – IT-Einsatz im Rahmen der Rechnungslegung – Verwertung von Prüfungsergebnissen anderer Abschlussprüfer	**IDW PS 240 Tz. 17**			
2.10	Wurden die **Ergebnisse** der durchgeführten **IKS-Prüfungen** angemessen dokumentiert?	**IDW PS 261 Tz. 86**			
2.11	Wurde eine Beurteilung der **Going-concern-Annahme** vorgenommen?	**IDW PS 270 Tz. 15**			
2.12	Wurden bei **Zweifeln am Fortbestand** des Unternehmens geeignete ergänzende Prüfungshandlungen geplant, um den Sachverhalt angemessen zu klären?	**IDW PS 270 Tz. 28**			
2.13	Wurden die nachfolgenden **Wesentlichkeiten** zu diesem Auftrag zutreffend festgelegt und sachgerecht dokumentiert? a) Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes b) Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes c) Spezifische Wesentlichkeiten d) Toleranzwesentlichkeiten für spezifische Wesentlichkeit e) Nichtaufgriffsgrenze	**IDW PS 250, QK-Hinweis**			
2.14	Wird bei der Auswahl des **auftragsbegleitenden Qualitätssicherers beachtet**, dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bestimmt war?				
2.15	Wird bei der Auswahl des **auftragsbegeleitenden Qualitätssicherers** bei **Konzernabschlussprüfungen** beachtet, dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bedeutender Tochterunternehmen bestimmt war?				
2.16	Wurde von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern darauf geachtet, dass spätestens bei der Prüfungsplanung die Regelungen zur **Rotationspflicht** bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere bei § 319 a-Fällen eingehalten wurde?				

Stand: 14.08.2026

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
2.	**Prüfungsplanung**		**ja**	**ja**	**nein**
2.17	Wurden Prüfungshandlungen unter Einbeziehung der nachfolgenden **Aspekte zur Risikobeurteilung** durchgeführt? – Unternehmensumfeld (Branche, Rechnungslegungsgrundsätze, etc.)? – Unternehmensziele und Geschäftsrisiken? – unterjähriges Reporting (Qualität des Rechnungswesens)?	**QK-Hinweis**			
2.18	**Wurden Handlungen** zur Identifizierung besonderer Risiken vorgenommen? - **Umsatzrealisation** - **Unregelmäßigkeiten und Verstöße** - **Komplexe Geschäftsvorfälle** - **Nahestehende Personen** - **Ermessensspielraum** - **Ungewöhnliche Geschäfte**	**QK-Hinweis**			
2.19	Wurden die **Befragungen des Managements** und der Aufsichtsorgane hinsichtlich vermuteter oder behaupteter Unrichtigkeiten und Verstöße vorgenommen und zutreffend dokumentiert?	**IDW PS 210**			
2.20	Liegen (gegebenenfalls aus den Vorjahren) Aufzeichnungen über den **Unternehmensverbund** und weitere bestehende Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen vor, um eine zutreffende Risikobeurteilung in diesen Punkten vornehmen zu können?	**IDW PS 255**			
2.21	**Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen** Wurden die für die **Überwachung verantwortlichen** Personen zumindest **über Eckpunkte der Prüfungsplanung** unterrichtet und ggf. zu Anregungen über weitere Prüfungsschwerpunkte befragt? Erfolgte eine sachgerechte Aufzeichnung der Kommunikation?				
3.	**Anleitung des Prüfungsteams**		**ja**	**ja**	**nein**
3.1	Wurden alle **Mitglieder des Prüfungsteams** über wesentliche Aspekte der **Prüfungsplanung** informiert und wurden diese hinreichend ausführlich erläutert?				
3.2	Wurden die **Mitglieder des Prüfungsteams** fachbezogen und auftragsbezogen in die von den einzelnen Prüfern zu bearbeitenden Prüffelder **eingewiesen**?				
3.3	Wurden im Fall der **Auslagerung einzelner Prüfungstätigkeiten** (z. B. externen IT-Prüfer) die mit der Auslagerung beauftragten Personen angemessen angeleitet?				
3.4	Erfolgte die **Anleitung und Überwachung** des **Prüfungsteams** in Anbetracht der Gegebenheiten des Prüfungsteams und des Auftrags entsprechend und ist diese sachgerecht dokumentiert?				

Stand: 14.08.2026

20XX

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
3.	**Anleitung des Prüfungsteams**		**ja**	**ja**	**nein**
3.5	Wurde dabei berücksichtigt, dass der Ukraine-Krieg ein **gravierendes exogenes Ereignis** darstellt, das **unter Umständen eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik ermöglicht**, also die **Stetigkeit durchbrochen** werden kann?				
3.6	Wurde beachtet, dass die etwaige **Verwertung von Erkenntnissen aus einer besonderen Krisensituation** beispielsweise in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen in Abschlüssen nach dem 31.12.2020 **keine Durchbrechung der Stetigkeit darstellen**?				
3.7	Wenn die Stetigkeit durchbrochen wurde, wurden die **Durchbrechung der Stetigkeit und die entsprechende Begründung im Anhang gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB angegeben**?				
4.	**Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems**		**ja**	**ja**	**nein**
4.1	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine **Analyse des Kontrollumfeldes** durchgeführt?	**IDW PS 261 Tz. 40**			
4.2	Wurde geprüft, ob eine vollständige, richtige und **zeitgerechte** Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle durch das eingesetzte Buchführungssystem gewährleistet ist?	**IDW PS 261 Tz. 62**			
4.3	Wurde geprüft, ob die Mitarbeiter über ihre **Verantwortung** und Aufgaben im Rahmen des **IKS** ausreichend informiert sind **(Verkauf, Einkauf, Personal)**?	**IDW PS 261 Tz. 58, QK-Hinweis**			
4.4	Wurden die **Ergebnisse der Beurteilung** des Fehlerrisikos bei der Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen berücksichtigt?	**IDW PS 261 Tz. 64**			
4.5	Wurden bei **Auslagerung betrieblicher Funktionen** auf ein Dienstleistungsunternehmen die Auswirkungen auf das IKS beurteilt?	**IDW PS 331 Tz. 11**			
4.6	Wurden festgestellte **Mängel im IKS** der Unternehmensleitung zur Kenntnis gebracht?	**IDW PS 261 Tz. 89**			
4.7	Wurden die wesentlichen **Maßnahmen zur Weiterentwicklung** des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems eingesehen und auf ihre Angemessenheit hin beurteilt oder war dies aus Sicht des Abschlussprüfers nicht erforderlich (bitte kurz begründen)?				
4.8	Wurden von Ihnen oder von einem **Spezialisten** im Rahmen der Aufbauprüfung die IT-Fehlerrisiken beurteilt (kann bei nichtkomplexen Systemen entfallen)?	**IDW PS 300**			

Stand: 14.08.2026

QOX

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
5.	**Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik**		**ja**	**ja**	**nein**
5.1	Wurden bei Durchführung der **aussagebezogenen Prüfungshandlungen** die Ergebnisse der Beurteilung der Fehlerrisiken sowie der Funktionsprüfungen in angemessenem Umfang berücksichtigt (Verkettung der einzelnen Phasen zur Abschlussprüfung)?				
5.2	Waren die ausgewählten **analytischen Prüfungshandlungen** geeignet, den Umfang der **Einzelfallprüfungen** zu reduzieren?	**IDW PS 312 Tz. 11**			
5.3	Wurden die durchgeführten **analytischen Prüfungshandlungen** angemessen dokumentiert?	**IDW PS 261 Tz. 86**			
5.4	Wurden für alle **risikobehafteten Prüffelder** aussagebezogene **(z. B. FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB)** Prüfungshandlungen durchgeführt**? Insbesondere** - **Periodenabgrenzung** - **Existenz** - **Vollständigkeit** - **Bewertung** - **Ausweis**	**IDW PS 261 Tz. 83, QK-Hinweis**			
5.5	Wurde bei der Durchführung von Prüfungshandlungen anhand von **Stichproben** die Auswahl der Stichproben und die gewonnenen Prüfungsfeststellungen angemessen dokumentiert?	**IDW PS 460 Tz. 9**			
5.6	War die **Stichprobenauswahl** angemessen?	**IDW HFA 1/88**			
5.7	Wurden **Bestätigungen Dritter (Bank, Vorräte, Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) eingeholt?**	**IDW PS 302 Tz. 6, QK-Hinweis**			
5.8	Wurden bei **Verzicht** auf die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessene alternative Prüfungshandlungen durchgeführt?	**IDW PS 300 Tz. 43**			
5.9	Wurde die **Auswahl der Stichprobe** für die Einholung von **Bestätigungen Dritter** angemessen dokumentiert?	**IDW PS 460 Tz. 9, QK-Hinweis**			
5.10	Standen **Versand** und Rücklauf der **Bestätigungen** unter der Kontrolle des Abschlussprüfers?	**IDW PS 302 Tz. 39**			
5.11	Wurde die Auswertung des **Rücklaufs** ordnungsgemäß dokumentiert?	**IDW PS 460 Tz. 9**			
5.12	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter **Handelsregister-Auszug** abgerufen/eingeholt?	**IDW PS 230 Tz. 14**			
5.13	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter **Grundbuchauszug** eingeholt?	**IDW PS 230 Tz. 14**			
5.14	Wurden die Grunddaten für eingeholte Gutachten **externer Sachverständiger** auf Plausibilität überprüft?	**IDW PS 322 Tz. 10**			

Stand: 14.08.2026

20XX

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
5.	**Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik**		**ja**	**ja**	**nein**
5.15	Wurde die Plausibilität der von der Unternehmensleitung **geschätzten Werte** (z.B. Rückstellungen, Nutzungsdauern, etc.) beurteilt?	**IDW PS 314 Tz. 20**			
5.16	Werden alle **Rückstellungen** auch tatsächlich vom Abschlussersteller ermittelt (Ausnahme bei Berechnungen externer Sachverständiger **z. B. Pensionsgutachten)**?	**IDW PS 450 Tz. 52, QK-Hinweis**			
5.17	Wurde dokumentiert, inwieweit die bilanzierten **Rückstellungen** alle wesentlichen künftigen Risiken angemessen umfassen?	**IDW PS 261 Tz. 86**			
5.18	Wurde geprüft, ob die **Gliederung** von **Bilanz** und **GuV** den gesetzlichen Vorgaben entspricht?	**IDW PS 201 Tz. 6**			
5.19	Wurden **festgestellte Mängel** vom Mandanten beseitigt?				
5.20	Wurden die **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag** angemessen geprüft und ggf. im Anhang dargestellt?	**IDW PS 203 Tz. 11**			
5.21	Wurden hierzu aktuelle Unterlagen über die **Verhältnisse zwischen Abschlussstichtag** und Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingesehen?	**IDW PS 203 Tz. 13 ff.**			
5.22	Wurde die Prüfung der **Ereignisse nach dem Abschlussstichtag** angemessen dokumentiert?	**IDW PS 203 Tz. 12**			
5.23	Wurde bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Fragestellungen angemessener **fachlicher Rat** eingeholt sowie die Ergebnisse dieser Konsultation und die Folgerungen angemessen dokumentiert?				
5.24	Wurden die Regelungen der Praxis zur **Konsultation** beachtet?				
5.25	War der **verantwortliche Prüfungspartner** an der Auftragsdurchführung angemessen beteiligt, damit dieser sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann?				
5.26	Wurden in einen **Konzernabschluss** einbezogene Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, in geeigneter Weise überprüft?	**§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB**			
5.27	Wurde die Überprüfung der in einen **Konzernabschluss** einbezogenen Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, angemessen dokumentiert?	**§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB**			
5.28	Können alle **rechnungslegungsrelevanten Informationen zeitgerecht** und in **angemessener Qualität erzeugt** werden?				
5.29	**Arbeitshilfe Anhang** Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Anhangs eine aktuelle Anhangcheckliste verwendet?				
5.30	**Arbeitshilfe Lagebericht** Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Lageberichts eine aktuelle Lageberichtcheckliste verwendet?				

Stand: 14.08.2026

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.	**Dokumentation / Führung der Hankakten**		**ja**	**ja**	**nein**
6.1	Wurde die **Auftragsdokumentation zeitnah** nach Auslieferung der Berichterstattung abgeschlossen spätestens 60 Tage nach Datierung des Bestätigungsvermerks?				
6.2	Wurde in den Arbeitspapieren der Bearbeiter und das **zugehörige Bearbeitungsdatum** derartig festgehalten, dass erkennbar ist, wer und wann die Arbeitspapiere angelegt, geändert oder durchgesehen hat?				
6.3	Wurde bei der **Durchsicht der Auftragsergebnisse** insbesondere auf folgende Punkte besonderen Wert gelegt: – Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen – Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die während des Prüfungsablaufs gewonnenen Erkenntnisse – Nachvollziehbarkeit der bei der Prüfungsdurchführung gewonnenen Erkenntnisse – Berücksichtigung der Erkenntnisse bei der Urteilsbildung – Durchführung und Dokumentation von Konsultationen bei bedeutenden Zweifelsfragen – Bereiche mit erheblichen Risiken oder Beurteilungsspielräumen – Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse in den Arbeitspapieren – Absicherung der Prüfungsergebnisse durch Prüfungsnachweise – Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung				
6.4	Wurden die bei der **Durchsicht der Auftragsergebnisse** festgestellten **Mängel** vor Auslieferung der Berichterstattung behoben?				
6.5	Wurde die Durchführung der **Schlussbesprechung** - sofern diese durchgeführt wurde angemessen **dokumentiert**?	**IDW PS 460 Tz. 21**			
6.6	Enthalten die Arbeitspapiere **zusammenfassende Beurteilungen** der einzelnen Prüffelder?	**IDW PS 460 Tz. 13 ff.**			
6.7	Wurden die **wesentlichen Prüfungsfeststellungen je Prüffeld** an einer zentralen Stelle festgehalten, damit der verantwortliche WP sich ein Gesamturteil bilden konnte?				
6.8	Werden die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden **Entscheidungen** in den Arbeitspapieren angemessen dokumentiert (z.B. Annahmen und Schätzungen bei den Rückstellungen)?	**IDW PS 460 Tz. 26**			
6.9	Enthalten die Arbeitspapiere **ausreichende Prüfungsnachweise** zu den in den einzelnen Prüffeldern durchgeführten Prüfungshandlungen?	**IDW PS 460 Tz. 10**			

Stand: 14.08.2026

COPY

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.	**Dokumentation / Führung der Hankakten**		**ja**	**ja**	**nein**
6.10	Sind die Arbeitspapiere so aufgebaut, dass sich ein **sachverständiger Dritter** in angemessener Zeit einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung verschaffen kann?	**IDW PS 460 Tz. 11**			
6.11	Wurde die **Vollständigkeit der Dauerakte** sichergestellt?	**best practice**			
6.12	Wurde im Rahmen der Durchführung der Prüfung die **Dauerakte aktualisiert**?	**IDW PS 460 Tz. 25**			
6.13	Wurde auf den schriftlichen **Prüfungsnachweisen** vermerkt, wann und von wem dieser erhalten wurde (z.B. Eingangsstempel)?	**IDW PS 460 Tz. 13 ff.**			
6.14	Wurden **nicht benötigte Checklisten** und Arbeitspapiere entwertet bzw. vernichtet?	**IDW PS 460 Tz. 19** **IDW PS 460 Tz. 26**			
6.15	Wurde die **Durchsicht der Arbeitspapiere** durch den verantwortlichen WP bzw. Prüfungsleiter erkennbar dokumentiert?				
6.16	Wurden der erstellte Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht als **Prüfungsgrundlage** in den Arbeitspapieren abgelegt?	**IDW PS 460 Tz. 21**			
6.17	Wurde ein vom Mandanten **unterzeichnetes Exemplar** des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts in den Arbeitspapieren abgelegt?	**IDW PS 460 Tz. 21**			
6.18	Wurde der **Anlagenspiegel** als Teil des Anhangs vom Mandanten erstellt?	**best practice**			
6.19	Wurde bei einem **vorzeitigen Prüferwechsel** beachtet, dass auf schriftliches Anfordern des Folgeprüfers eine Mitteilung der Prüfungsergebnisse in Berichtsform i.S.d. §321 HGB zu erfolgen hat?	**§ 320 Abs. 4 HGB**			
6.20	Entspricht die vom Mandanten erhaltene **Vollständigkeitserklärung** den aktuellen Vorgaben?				
6.21	Beinhalten die Arbeitspapiere Aufzeichnungen über die **Einstufung der Umsatzrealisierung als Risiko** oder wurde andernfalls dokumentiert, weshalb die Umsatzrealisierung nicht als bedeutsames Risiko eingestuft wurde?	**IDW PS 261, QK-Hinweis**			
6.22	**Pflichtaufzeichnungen zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen** Stellen sie fest, ob nach Ihrer fachlichen Beurteilung bei vorliegendem **Auftrag eine Kommunikation des Abschlussprüfers mit einem Aufsichtsorgan** erforderlich gewesen wäre. _____ Aufsichtsorgan vorhanden. _____ Kein Aufsichtsorgan vorhanden.	**IDW PS 470**			
6.23	Wurde für den Fall, dass ein **Aufsichtsorgan** vorhanden ist, eine ordnungsgemäße Dokumentation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan vorgenommen?	**IDW PS 470**			

Stand: 14.08.2026

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.	**Dokumentation / Führung der Hankakten**		**ja**	**ja**	**nein**
6.21	Beinhalten die Arbeitspapiere Aufzeichnungen über die **Einstufung der Umsatzrealisierung als Risiko** oder wurde andernfalls dokumentiert, weshalb die Umsatzrealisierung nicht als bedeutsames Risiko eingestuft wurde?	**IDW PS 261, QK-Hinweis**			
6.22	**Pflichtaufzeichnungen zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen** Stellen sie fest, ob nach Ihrer fachlichen Beurteilung bei vorliegendem **Auftrag eine Kommunikation des Abschlussprüfers mit einem Aufsichtsorgan** erforderlich gewesen wäre. _____ Aufsichtsorgan vorhanden. _____ Kein Aufsichtsorgan vorhanden.	**IDW PS 470**			
6.23	Wurde für den Fall, dass ein **Aufsichtsorgan** vorhanden ist, eine ordnungsgemäße Dokumentation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan vorgenommen?	**IDW PS 470**			
7.	**Kontrolle / Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse**		**ja**	**ja**	**nein**
7.1	Haben die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams den **Abschluss einzelner Prüffelder** sachgerecht unter Angabe des Datums eindeutig dokumentiert?				
7.2	Ist feststellbar/dokumentiert, ob und wann der **verantwortliche Prüfungspartner** zumindest die wesentlichen Prüffelder fachlich überprüft und die Ergebnisse gewürdigt hat?				
7.3	Hat der **verantwortliche Prüfungspartner** zumindest die nachfolgenden Arbeitspapiere fachlich gewürdigt und diese ggf. in sein eigenverantwortliches Urteil einbezogen • Auftragsannahmecheck • Prüffelddeckblätter • Dokumentation Anleitung Prüfungsteam • Arbeitspapiere wesentliche Prüffelder • Dokumentation Prüfung **Anhang** • Dokumentation / Prüfung **Lagebericht** • Liste zusammenfassender Prüfungsfeststellungen • Liste nicht gebuchter Prüferfeststellungen (mit Unterschrift Geschäftsführer) • Vollständigkeitserklärung • Dokumentation Abschließende Durchsicht				

Stand: 14.08.2026

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.	**Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**		**ja**	**ja**	**nein**
8.1	Wurde das Formular zur **Vollständigkeitserklärung** in der zutreffenden Variante und in der aktuellsten Version verwandt?	**IDW PS 303 Tz. 28**			
8.2	Wurde die **Vollständigkeitserklärung** zeitnah zur Beendigung der Prüfung eingeholt?	**IDW PS 303 Tz. 29**			
8.3	Wurde der **Prüfungsbericht** erst nach/bei Eingang der Vollständigkeitserklärung ausgeliefert?	**best practice**			
8.4	Wurde der dem Prüfungsbericht in Anlage beigefügte Jahresabschluss von **allen** gegenwärtig bestellten **Geschäftsführern unterzeichnet**?	**§ 245 HGB**			
8.5	Lassen sich die **wesentlichen Aussagen** im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk aus den Arbeitspapieren ableiten?	**IDW PS 400 Tz. 9**			
8.6	Wurde der endgültige geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend **datiert** (Beendigung der prüferischen Tätigkeiten)?	**best practice**			
8.7	Wurden bei der Durchführung der **Berichtskritik** die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung eingehalten?				
8.8	Enthält der **Prüfungsbericht** die notwendigen Angaben zur Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers?	**IDW PS 450 Tz. 22/23**			
8.9	Sind alle notwendigen **Davon-Vermerke** in Bilanz, GuV bzw. Anhang enthalten?	**§§ 268, 284, 285 HGB**			
8.10	Stimmen die **Bezeichnungen der Anlagen** mit den Bezeichnungen im Anlagenverzeichnis des Berichts überein?	**best practice**			
8.11	Werden die vom Mandanten erstellten **Anlagen zum Prüfungsbericht** (Bilanz, GuV, Anhang mit Anlagenspiegel und Lagebericht) auf neutralem Papier bzw. Papier des Mandanten gedruckt?	**IDW PS 460 Tz. 110**			
8.12	Enthielt die **Stellungnahme zur Lagebeurteilung** eine Gesamtbeurteilung durch den Prüfer?	**IDW PS 350 Tz. 32 ff.**			
8.13	Wurden im **Abschnitt sonstige Unregelmäßigkeiten** dem Prüfer bekannt gewordene Verstöße gegen Aufstellungs- bzw. Offenlegungspflichten angegeben?	**IDW PS 460 Tz. 48**			
8.14	Enthielt der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zur **Gesamtaussage** des Jahresabschlusses?	**IDW PS 450 Tz. 72-77**			
8.15	Enthält der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zu **sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen**?	**IDW PS 450 Tz. 72-77**			
8.16	Waren die Ausführungen zur **VFE-Lage** angemessen?	**IDW PS 450 Tz. 72**			

Stand: 14.08.2026

2021

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.	**Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**		**ja**	**ja**	**nein**
8.17	Wurden die Darstellungen der **VFE-Lage** unter Einbeziehung der Vorjahreswerte angegeben?	**best practice**			
8.18	Wurde ein Exemplar des ausgelieferten Prüfungsberichts als **Belegexemplar** zurückbehalten?	**IDW PS 460 Tz. 21**			
8.19	Wurden die **Ausfertigungen** des Prüfungsberichts durchnummeriert?	**best practice**			
8.20	Machen die Ausführungen im Prüfungsbericht deutlich, welche Angaben auf geprüften und welche auf ungeprüften Grundlagen beruhen und inwieweit sich Beurteilungen des Abschlussprüfers auf nicht selbst durchgeführte Prüfungshandlungen (z.B. andere externe Prüfer von Tochterunternehmen) oder auf Gutachten von Sachverständigen stützen?	**IDW PS 450 Tz. 57**			
8.21	Wurden sowohl Bestätigungsvermerk als auch Prüfungsbericht **gesiegelt** und unterzeichnet?				
8.22	Wurde der **Bestätigungsvermerk** zutreffend bezeichnet?				
8.23	Wurde der Bestätigungsvermerk zutreffend **adressiert**?				
8.24	Wurde der **Bestätigungsvermerk** mit dem **zutreffenden** Wortlaut erteilt?				
8.25	Wurde der Bestätigungsvermerk **bedingt erteilt**, falls der Vorjahresabschluss noch nicht festgestellt war?				
8.26	Wurde als **Berufsbezeichnung** der Unterzeichner ausschließlich "Wirtschaftsprüfer", bzw. ergänzend ein im Ausland erworbener amtlich verliehener Prüfertitel verwandt?				
8.27	Entsprach die **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks** im Prüfungsbericht exakt dem Wortlaut des Bestätigungsvermerks?				
8.28	Erscheint die **Erteilung des Bestätigungsvermerks** (uneingeschränkt, mit Zusatz, eingeschränkt, etc.) durch den Abschlussprüfer sachgerecht?				
8.29	Wurde die **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** rechtzeitig vor der Mitteilung der Auftragsergebnisse an den Auftraggeber abgeschlossen?				

20XX

Stand: 14.08.2026

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.	**Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**		**ja**	**ja**	**nein**
8.30	Wurden bei der Durchführung der **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** insbesondere folgende Punkte beachtet: – Beachtung der Regeln für die Auftragsannahme bzw. -fortführung – Auftragsabwicklung in Übereinstimmung mit den in der WP-Praxis eingeführten Regelungen – Festgestellte bedeutende Risiken und deren Auswirkung auf die weitere Auftragsabwicklung – Vornahme erforderlicher Konsultationen und Umsetzung der Ergebnisse – Mängel in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes – Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung – Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation	**QK-Hinweis**			
8.31	Wurden **Meinungsverschiedenheiten** zwischen Qualitätssicherer und Auftragsteam rechtzeitig vor Auslieferung der Berichterstattung beigelegt?				
8.32	Wurde die **Auswahl des Qualitätssicherers** anhand der in der WP-Praxis geltenden Regelungen vorgenommen (fachliche, persönliche Eignung)?				
8.33	Wurden **bestehende Meinungsverschiedenheiten** zwischen den Mitgliedern des Auftragsteams, dem zuständigen Wirtschaftsprüfer, den konsultierten Personen oder den für die auftragsbezogene Qualitätssicherung zuständigen Personen beigelegt, bevor die Berichterstattung an den Auftraggeber erfolgte?				
8.34	Wurden die den **Meinungsverschiedenheiten** zugrundeliegenden Sachverhalte bzw. die Begründungen zur Lösung angemessen dokumentiert?				
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik					
8.35	Wurde die **Berichtskritik** von fachlich und persönlich geeigneten Personen vorgenommen, die an der Durchführung des Auftrags nicht beteiligt waren?				
8.36	Wurde bei der **Berichtskritik** insbesondere auf folgende Punkte geachtet: – Wurden die fachlichen Regeln für die Erstellung von Prüfungsberichten beachtet? – Stehen die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen im Einklang mit dem Abschluss und sind diese in sich widerspruchsfrei? – Wurden die Aussagen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung auf die Einhaltung der geltenden fachlichen Regeln überprüft? – War das Prüfungsergebnis nachvollziehbar aus den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet?				
8.37	Wurde die Durchführung der **Berichtskritik** angemessen dokumentiert?				

Stand: 14.08.2026

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.	**Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**		**ja**	**ja**	**nein**
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik					
8.38	Wurden die Gründe für die nach **pflichtgemäßem Ermessen** des zuständigen Wirtschaftsprüfers nicht durchgeführte Berichtskritik angemessen dokumentiert?				
8.39	Wurde die **Berichtskritik** mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt?				
8.40	Wird bei der Abfassung des **Prüfungsberichts** beachtet, dass eine Formulierung zur Erklärung der Unabhängigkeit enthalten ist (z.B. in der Form "Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben")?	**§ 321 Abs. 4a HGB**			
8.41	Wurde in den **Prüfungsberichten** die ausdrückliche Bestätigung aufgenommen, wonach der Abschlussprüfer die anzuwendenden Vorschriften zur Unabhängigkeit vollständig beachtet hat?	**Art 42 Abs.1a Abschlussprüfer-richtlinie IDW PS 450 Tz. 23a, Tz.25**			
8.42	Wurde der **Prüfungsbericht** dahingehend angepasst, dass nunmehr, soweit im Vorjahr auf die "Verwendung" von Beurteilungen, Prüfungsergebnissen oder Untersuchungen Dritter zurückgegriffen wird, eine Anpassung in "Verwertung" von Beurteilungen, vorgenommen wurde?	**§ 317 Abs. 3 S.2 HGB IDW PS 320 Tz.5,15, 33 Abs.2, 36 IDW PS 450 Tz.57**			
8.43	Wurde im Prüfungsbericht im Abschnitt **"Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen"** die ggf. beispielsweise aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte entsprechend den gesetzlichen Neuerungen angepasst (BilMoG)? Beispiele für Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte: – Aktivierung von Entwicklungskosten – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten – Aktive latente Steuern – Bewertung der Vorräte zu Voll- oder Teilkosten	**IDW PS 450 Tz. 79, 128, 129**			
8.44	Wurde bei der **Konzernabschlussprüfung** im Abschnitt "Prüfungsdurchführung" die Berichterstattung entsprechend den Neuerungen des BilMoG angepasst? Beispiel: – Pflichten im Zusammenhang mit der Einbeziehung der geprüften Abschlüsse von Tochtergesellschaften	**IDW PS 450 TZ 119 ff**			
8.45	Wurde im Prüfungsbericht berücksichtigt, dass über die **nicht ordnungsgemäße Offenlegung** des Vorjahresabschluss zwingend zu berichten ist?	**IDW PS 210 TZ 57**			

COPY

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle		nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität		Wirksamkeit gegeben?	
8.	**Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**			**ja**		**ja**	**nein**
8.46	Wurde der Prüfungsbericht sowohl vom verantwortlichen Prüfungspartner als auch von einem vertretungsberechtigten Organ der Gesellschaft unterzeichnet (bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)?	**IDW PS 450 Tz. 114,** QK-Hinweis					
8.47	Haben der **verantwortliche Wirtschaftsprüfer** einerseits und der Mitunterzeichner anderseits sich in ausreichendem Umfang an der Abschlussprüfung beteiligt, um dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden?						
8.48	Hat der **verantwortliche Wirtschaftsprüfer** bei bedeutsamen Zweifelsfragen zur Rechnungslegung internen oder externen fachlichen Rat eingeholt und den Konsultationsprozess adäquat dokumentiert?						
8.49	Wurde das **Prüfungsurteil** auf Basis der nicht berichtigten Feststellungen **(Vgl. Liste der zusammengefassten Feststellungen)** in Übereinstimmung mit festgelegten Werten zur Wesentlichkeit festgelegt?	**IDW PS 250,** QK-Hinweis					
8.50	Ist das **Prüfungsurteil wegen** • **Einwendungen** aufgrund von **wesentlichen falschen Darstellungen** • **Einwendungen**, dass **bestandsgefährdende Risiken nicht angemessen im Anhang und Lagebericht dargestellt** • eines **Prüfungshemmnisses** beispielsweise wegen mangelnder Prüfungsnachweise **zu modifizieren**?	QK-Hinweis					
8.51	Muss ein **Hinweis auf Bestandsgefährdung in den Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und IDW PS 270 n.F., Tz. 29 **vorgenommen werden**?						
9.	**Zusammenfassende Würdigung / Mängel**			**ja**		**ja**	**Nein**
9.1	Hätte ich in der Funktion als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer den Auftrag in vergleichbarer Weise vorgenommen, insbesondere die **Festlegung der Risiken**.	QK-Hinweis					
9.2	Sollten Sie bei der Nachschau Mängel oder Anhaltspunkte für eine bessere Anwendung des QSS festgestellt haben, so verzeichnen sie diese bitte im Nachschaubogen „Zusammenfassende Darstellung Mängel“.						

Anmerkung:

Die rot markierten **„QK-Hinweise“** beziehen sich auf die Veröffentlichung der WPK **„Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“** (vgl. www.wpk.de).

Stand: 14.08.2026

Teil II:	Bemerkungen zu ausgewählten Positionen

zu Nr.					
	Datum				
	Unterschrift				
	Datum				
	Unterschrift				

20XX

Stand: 14.08.2026

Praxisbeispiel:
Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung

Jährlicher Bericht über die Nachschau an die Praxisleitung der XYZ WPG
für das Jahr _____

1. Eckdaten

Um welche Art der Nachschau handelt es sich (bitte ankreuzen)?

- ☐ Interne Nachschau
  - ☐ Fall 1: von einer nicht mit dem Auftrag befassten Person
  - ☐ Fall 2: durch Selbstvergewisserung
    Achtung: Es darf keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverbund tätig sein.
- ☐ Externe Nachschau (fremd beauftragte Person)

Welchen Umfang hatte die Nachschau (bitte ankreuzen)?

- ☐ „Kleine Nachschau“
  - ☐ Einmal jährlich
  - ☐ Anlassbezogen, unterjährig
- ☐ „Umfassende Nachschau“
  - ☐ Zyklisch nach n Jahren (Zyklusdauer: _____); max. 6 Jahre
    Letzte zyklische Nachschau am _____
  - ☐ Anlassbezogen, außerzyklisch

Wer hatte die Gesamtverantwortung für die Nachschau?
Wer hatte die Nachschau durchgeführt (Nachschauteam)?

- _____
- War/en die Person/en fachlich und personell geeignet?
  - ☐ Ja
  - ☐ Nein

Wann wurde die Nachschau durchgeführt (Zeitpunkt/Zeitraum)?

- _____

2. Sachlicher Umfang

- ☐ Kleine Nachschau (jährlich)
- ☐ Umfassende Nachschau (zyklisch)

Anzahl ausgewählter Aufträge: _____

Die Einzelfeststellungen und Systemmängel sowie Empfehlungen zur Beseitigung der Maßnahmen werden in der zusammenfassenden Darstellung der Mängel verzeichnet (Nachschaubogen 6/2023), vgl. Anlage.

3. Empfängerkreis

- ☐ Zur Kenntnisnahme an die Praxisleitung der XYZ WPG
- ☐ _____

_____
Ort, Datum

20XX

Stand: 14.08.2026

GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention

PFLICHTEN-LAGE	DOKUMENTATIONSMEDIUM	BESCHREIBUNG PFLICHTENLAGE	NORMEN ERLÄUTERUNGEN
Risiko-analyse jährlich	Formular: • WP-Praxis Risikoanalyse (+Jahresupdate) (A)	• **Aufnahme und Dokumentation** ➢ Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis ➢ Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos ➢ Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken ➢ Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse ➢ Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht	Aufbewahrung: 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020 Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022 GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021) GwGMeldV-Immobilien mit Gesetzbegründung (20.08.2020) Typologiepapier der FIU für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (02/2023)
Sorgfaltspflichten (risikoorientierte Ausgestaltung) – allgemeine	Formular: • Erhebungsbogen „natürliche Person“ • Erhebungsbogen „juristische Person“ • sofern Änderungen: Auszug Transparenz-register (jur. Pers.)	• **Abfrage und Feststellung** ➢ Identifizierung des Mandanten, der für den Mandanten auftretenden Person, des wirtschaftlich Berechtigten ➢ Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ➢ Ist der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)? ➢ Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➢ Einholung Auszug aus Transparenzregister, sofern keine Vorlage durch Mandanten, Neue Angaben zu Geburtsort und Staatsangehörigkeit ➢ Wegfall der Mitteilungsfiktion – Transparenzregister wird zum Vollregister ➢ Registrierungspflicht ausländischer Gesellschaften bei Grundvermögen im Transparenzregister ➢ Registrierungspflicht von börsennotierten Gesellschaften im Transparenzregister	
Sorgfaltspflichten (risikoorientierte Ausgestaltung) – vereinfachte	• vgl. Risikoanalyse		
Sorgfaltspflichten (risikoorientierte Ausgestaltung) – verstärkte	Formular: • Erhebungsbogen „Verstärkte Sorgfalts-pflichten“	• **Feststellung von erhöhten Risiken** ➢ Schriftliche Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen ➢ Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte ➢ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➢ Bei Drittstaat mit hohem Risiko: Einholung zusätzlicher Informationen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG • **Feststellung komplexer, ungewöhnlicher Transaktionen** ➢ Untersuchen der Transaktion auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung ➢ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023); Meldeportal: • Elektronische Meldeplattform „goAML“ (B)	• **GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn** ➢ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➢ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➢ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➢ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. • **AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung)** • **RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt.** ➢ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“	
Verpflichtende Verdachtsmeldungen GwGMeldV-Immobilien		• **Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien)** • **Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl, Typologiepapier)**	
Interne Sicherheitsmaßnahmen > 10 BT		• **Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen** • **Maßnahmen zur Verhinderung** • **Überprüfung der Mitarbeiter** • **Unterrichtung der Mitarbeiter**	
Bestellung GW-Beauftragter > 30 BT	• Information Ver-/Entpflichtung an WPK		
Auskunftsanfrage FIU / Behörde zur internen Zuständigkeit			

Inhaltliche Abfragen | Besondere Bedeutung, Neu 2023 | Normen, regulatorische Vorgaben

Stand: 14.08.2026

© Seite 1 von 1
JAP 3 [*6202]

Kurzdarstellung: Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz (Stand: 24.03.2020, in Kraft getreten am 01.01.2020)[1]

Quelle: www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11377
mit redaktionellen Ergänzungen durch AUDfIT®

AUSZUG

A Pflichten für ALLE WP/vBP-Praxen

I. Dokumentierte Risikoanalyse
II. Allgemeine Sorgfaltspflichten
  1. *Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?*
    a) Identifizierung des Mandanten
    b) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person
    c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
    d) Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung
    e) Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)?
    f) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
  2. *Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflicht durch Dritte*
  3. *Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten*
  4. *Vereinfachte Sorgfaltspflichten*
  5. *Verstärkte Sorgfaltspflichten*
III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
IV. Pflicht zur Verdachtsmeldung
V. Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden

B (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Interne Sicherungsmaßnahmen

C (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Download der Vollversion auf www.audfit.de

[1] Gesetzesstand: 01. Januar 2020

		GwG	AAH
A	**Pflichten für ALLE WP/vBP-Praxen**		**Verweis auf alte AAH, die noch an das GwG 2020 anzupassen sind.**
I.	Dokumentierte Risikoanalyse **1x pro WPG-Gruppe**	§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 2	Rn. 9 ff.
	<u>Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis</u> – Größe und Organisation – Mandantenstruktur – Geschäftsbereiche – National/international tätig **alle WP-Praxen**		Rn. 15
	<u>Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos</u> – Treuhänderische Tätigkeit? – Kein persönlicher Mandantenkontakt? – Mandanten besonderer Risikogruppe zugehörig? **alle WP-Praxen**		Rn. 16 ff.
	<u>Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken</u> – Hohes Risiko – Mittleres Risiko – Niedriges Risiko **alle WP-Praxen** (siehe Anlagen 1 und 2 zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen)		Rn. 19 Anlagen 1 und 2
	<u>Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse</u> **falls zutreffend**		Rn. 20
➡	<u>Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht</u> – Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert werden. – Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer im Einzelfall von der Verpflichtung zur *Dokumentation* der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der WP/vBP darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. **Hinweis:** *Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Analyse durchzuführen!*	§ 5 Abs. 4	Rn. 14

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	§ 10 Abs. 1 - 3	Rn. 59 ff.
1.	*Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?*		Rn. 79 ff.
➡	Hinweis: für die Erfüllung der unter a) bis e) aufgezeigten Pflichten und zur Dokumentation können Sie die entsprechenden Erhebungsbögen (Anlagen 1 und 2 zu diesem Merkblatt) verwenden! **alle WP-Praxen**		Anlagen 1 und 2
a)	Identifizierung des Mandanten Festhalten folgender Angaben: – bei natürlichen Personen o Vorname und Nachname, o Geburtsort, Geburtsdatum, o Staatsangehörigkeit und o eine Wohnanschrift; – bei juristischen Personen und Personengesellschaften o Firma, Name oder Bezeichnung, o Rechtsform, o Registernummer (falls vorhanden), o Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, o Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder o der gesetzlichen Vertreter, o bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Namen o der Gesellschafter (max. 5). o Überprüfung der Angaben wahlweise anhand folgender Dokumente: **alle Mandate** – bei natürlichen Personen: gültiger amtlicher Ausweis oder ggf. auch andere Dokumente oder elektronische Verfahren wie z. B. elektronischer Identitätsnachweis oder qualifizierte elektronische Signatur (siehe § 12 Abs. 1 GwG); – bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Auszug aus dem Handelsregister oder aus vergleichbaren Registern (bzw. dokumentierte Einsichtnahme) oder Vorlage von Gründungsdokumenten; bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts Überprüfung der Namen der Gesellschafter anhand Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste, ggf. Identifizierung der Gesellschafter als natürliche Personen.	§§ 11, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1	Rn. 79 ff.
b)	Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person *(Bevollmächtigter oder Bote)* **falls zutreffend** – s. o., wie Mandant selbst	§ 11 Abs. 1	Rn. 91 ff.
c)	Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	§§ 3, 11 Abs. 5 und	Rn. 98 ff.

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
	– Definition: wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. – **Kann für eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter (sog. Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter)** – Grundsätzlich genügen Name und Vorname; in Risikofällen sind weitere Daten zu erheben – Überprüfung der Angaben zur Identität: **risikoangemessene Maßnahmen, bei juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen und Treuhandschaften:** **Bei Neubegründung einer Geschäftsbeziehung ist immer die Einholung eines aktuellen Nachweises der Registrierung im Transparenzregister, der auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthält, oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten erforderlich** – **Bei** Widerspruch zwischen eigenen Erkenntnissen und Eintragung im Transparenzregister: **Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG (Ausnahme von der Meldepflicht bei Rechtsberatung/Prozessvertretung beachten)**	6, **23a**, 43 Abs. 1 Nr. 3 **alle Mandate**	
➡	Hinweis: Kein Verzicht auf Identifizierung möglich, nur weil Mandant bekannt ist! Lediglich, wenn Mandant schon identifiziert wurde, kann von nochmaliger Identifizierung abgesehen werden! **Dies gilt auch bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten.** **Bei bereits bestehenden Mandatsbeziehungen ist die Identifizierung bei Gelegenheit nachzuholen.**		Rn. 114
d)	Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (nur notwendig, wenn sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht schon zweifelsfrei ergeben, wie z. B. bei der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen oder der Hilfeleistung in Steuersachen)	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Rn. 115

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
e)	Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)? **Sonderfall** PEPs sind z. B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Parlamentarier, Richter an obersten Gerichten, Verfassungsrichter, Botschafter, höherrangige Angehörige der Bundeswehr u. ä., sowie deren Familienmitglieder und den PEPs nahestehende Personen Klärung der PEP-Eigenschaft mit Hilfe formularmäßiger Selbstauskunft des Mandanten zu seiner PEP-Eigenschaft, eigener Internetrecherche des WP/vBP oder auch durch kostenpflichtige Datenbanken wie z. B. **www.gwg24.de**, **www.world-check.com** o. ä.	§§ 1 Abs. 12 - 14, 10 Abs. 1 Nr. 4	Rn. 116
f)	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (entspricht das Mandantenverhalten, **insbesondere die Transaktionen des Mandanten**, den über ihn bekannten Informationen)	§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Rn.117 f.
2.	*Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte* Bei überörtlichen Sozietäten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften etc. genügt es, wenn an einer Stelle die Sorgfaltspflichten erfüllt und dokumentiert und **den** anderen Niederlassungen **zugänglich ist**. **keine Übertragung der Verantwortung**	§ 17	Rn. 123 ff.
3.	*Anlass für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten* – d. R. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung – außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung bei *Transaktionen* (= Vermögensverschiebungen mit Hilfe von Wertpapieren, Bargeld, Netzgeld [z. B. Bitcoins] oder Edelmetallen) ab 15.000 € – immer wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt – bei Zweifeln an der Identität des Mandanten, **des Vertreters des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten** **pro Mandat - Standard**	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Rn. 61 ff.

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
	Hinweis: Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten (ausgenommen: Überwachung der Geschäftsbeziehungen) nicht erfüllt werden, darf das **Mandat nicht angenommen** und im Falle eines **bestehenden Mandats nicht fortgesetzt werden.** AUSNAHME für WP/vBP: keine Pflicht zur **Nichtannahme/Kündigung,** wenn es sich um **Tätigkeiten der Rechtsberatung** (**z. B.** ein bilanzrechtliches Beratungsmandat oder Steuerberatungsmandat (nicht: **Abschlussprüfungen**, andere vereinbare Tätigkeiten und reine Buchführungsmandate!). **oder Prozessvertretung handelt** – Diese Ausnahme gilt nicht, wenn der WP/vBP weiß, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird.	§ 10 Abs. 9 **pro Mandat - Standard**	Rn. 119 ff.
4.	*Vereinfachte Sorgfaltspflichten* **abh. von Risikoanalyse** – Wann? Wenn sich aus der **Risikoanalyse** für bestimmte Bereiche nur ein **geringes Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. – Wie? Kein Absehen von allgemeinen Sorgfaltspflichten, aber **Reduzierung der Maßnahmen** möglich, insbesondere bei Identifizierung des Mandanten und/oder wirtschaftlich Berechtigten	§ 14 Anlagen 1 und 2	Rn. 130 ff. Anlagen 1 und 2
	Hinweis: **Nichtannahme-/Kündigungspflicht** (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt auch bei Nichterfüllbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten		
	Verstärkte Sorgfaltspflichten **abh. von Risikoanalyse** – Wann? Wenn sich aus der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein **erhöhtes Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. – *Was* ist ein erhöhtes Risiko, *wie* ist damit umzugehen? o Mandant **oder wirtschaftlich Berechtigter** ist politisch exponierte Person (PEP) oder ~~ist in~~ o **an der Geschäftsbeziehung ist** ein~~em~~ Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt** (siehe Fußnote 42 zu III. 3. AAH): ➢ Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen ➢ Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte	§ 15 Anlagen 1 und 2 FIU[2] Anhaltspunktepapier	Rn. 133 ff. Anlagen 1 und 2

[2] FIU = Financial Intelligence Unit bzw. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (www.zoll.de).

© Seite 6 von 12
JAP 3 [*6202]
Praxishilfe 8/7

		GwG	AAH
	➢ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➢ **bei Drittstaat mit hohem Risiko: Einholung von zusätzlichen Informationen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG** o Es liegt eine **komplexe** ungewöhnliche **oder keinem offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck dienende** Transaktion vor: ➢ Untersuchen der Transaktion auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung ➢ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung		
➡	Hinweis: **Nichtannahme-/Kündigungspflicht** (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt erst recht bei Nichterfüllbarkeit der verstärkten Sorgfaltspflichten!		
III.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 8	Rn. 162 ff.
	Insbesondere Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der im Rahmen von deren Erfüllung erhobenen Angaben nebst Nachweisen! **- alle WP-Praxen** **- alle Aufträge** Aufbewahrungspflicht: **mindestens** 5 Jahre, Vernichtung **nach spätestens 10 Jahren**		
IV.	Pflicht zur Verdachtsmeldung~~?~~	§ 43	Rn. 142 ff.
!	***Grundsatz:*** Meldepflicht bei Geldwäscheverdachtsfällen (s. unten) **falls Anlass** **Wichtige *Ausnahme*** für WP/vBP! Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der WP/vBP im Rahmen **von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung** erhalten hat! Dazu gehört auch die Phase der Mandatsanbahnung. Die Ausnahme erfasst alle Informationen, die der WP/vBP im Zusammenhang mit **der Rechtsberatung oder Prozessvertretung** erlangt. **Zur Rechtsberatung zählen vor allem die Steuerberatung und bilanzrechtliche Beratung, Abschlussprüfungen, Erstellung von Gutachten und andere (wirtschaftlich) beratende Tätigkeiten fallen nicht unter Rechtsberatung.** **Ausnahme der Ausnahme:** Die Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht jedoch weiter, wenn der WP/vBP positiv weiß, dass der Mandant **die Rechtsberatung oder Prozessvertretung** für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat **oder ein nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien stets meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.**	§ 43 Abs. 2 Satz 1	Rn. 148 ff.

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
	Welche Sachverhalte nach § 43 Abs. 6 GwG stets meldepflichtig sind, wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.		
	Falls Pflicht zur Verdachtsmeldung, dann ….	FIU Anhaltspunktepapier	
	… ***in welchen Fällen?*** – Wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammt § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB); – Wenn Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen; – Wenn der Vertragspartner seiner Pflicht, gegenüber dem WP/vBP offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handeln will, nicht nachkommt. – *Wenn ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt.*	§§ 43 Abs. 1, 11 Abs. 2	Rn. 142, 146
	… ***zu welchem Zeitpunkt?*** Sowohl vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Mandanten, als auch während der Geschäftsbeziehung sowie noch nach deren Abschluss, wenn sich dann erst der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.	**Nebenpflichten, - rechte, falls Anlass**	
	… ***an wen?*** – Unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU); – Elektronisch via Meldeportal „goAML“. Achtung: Vorher ist Registrierung notwendig!		Rn. 154 ff.
➡	**<u>Hinweis:</u> Durch die Gesetzesänderung sind künftig Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung und Beratung (außer Steuerberatung) meldepflichtig!**		
	Grundsätzlich keine Information an Mandanten, dass beabsichtigt wird, eine Verdachtsmeldung abzugeben oder dass diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	Auch grundsätzlich keine Information an Dritte, dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	Ausnahmen: – Information staatlicher Stellen – **u.a.** innerhalb EU-weit tätiger juristischer Personen oder Strukturen	§ 47 Abs. 2	Rn. 158 f.
	Nach Erstattung einer Verdachtsmeldung *vorerst keine Durchführung der betreffenden Transaktion mehr* *Ausnahmen*:	§ 46	Rn. 161

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
	– Zustimmung FIU oder Staatsanwaltschaft – Nach Abgang der Meldung sind mehr als drei Werktage verstrichen, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben. – Aufschub der Transaktion würde Aufdeckung einer Straftat verhindern.		
V.	Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden	§§ 6 Abs. 6 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 9	Rn. 38 ff.
	– Auskunftsanfragen zu Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen innerhalb der letzten fünf Jahre – WP/vBP haben ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen **von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung** erhalten haben, es sei denn, sie wissen, dass **die Rechtsberatung oder Prozessvertretung** für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt **wurde oder wird**. – **Zu den Ausführungen zur Rechtsberatung s. unter IV. Pflicht zur Verdachtsmeldung**		

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
B	**(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Schaffen interner Sicherungsmaßnahmen**	§ 6 Abs. 9 Anordnung der WPK	Rn. 21 ff.
	Was sind interne Sicherungsmaßnahmen?		
	Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen - zum Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; - zur Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten; - zum Umgang mit der Meldepflicht; - zur Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; - zur Einhaltung sonstiger Vorschriften des GwG.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1	Rn. 23
	Maßnahmen zur Verhinderung - des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; - der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen.	§ 6 Abs. 2 Nr. 4	Rn. 26
	Überprüfung der Mitarbeiter - auf Zuverlässigkeit	§ 6 Abs. 2 Nr. 5	Rn. 27 ff.
	Unterrichtung der Mitarbeiter - in Bezug auf die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	§ 6 Abs. 2 Nr. 6	Rn. 30 ff.
	Überprüfung der oben genannten Grundsätze durch eine unabhängige Prüfung, sofern angemessen (z. B. Innenrevision) und Dokumentation der Prüfungsergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln	§ 6 Abs. 2 Nr. 7	Rn. 33 f.
	Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems (sog. Whistle-Blowing) - Vorkehrungen, die es Mitarbeitern ermöglichen, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden	§§ 6 Abs. 5, 53 Abs. 5	Rn. 36 f.
➡	Hinweis: Im Zusammenhang mit dem System nach § 6 Abs. 5 GwG kann auf den Praxishinweis der WPK zum Hinweisgebersystem nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Berufspflichten[3] zurückgegriffen werden. Es bietet sich an, beide Systeme miteinander zu verbinden!		Rn. 37
	Nur für WPG/BPG, die Mutterunternehmen einer Gruppe	§§ 6 Abs. 2	Rn. 25,

[3] Praxishinweis der WPK zur Ausgestaltung eines internen Hinweisgebersystems, WPK Magazin 2/2017, S. 23.

		GwG	AAH
	sind:	Nr. 3, 9	178 ff.
	Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, die geldwäscherechtlichen Pflichtenunterliegen		
	Gruppenweite Maßnahmen auf Grundlage der Risikoanalyse – gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten mit den Zuständigkeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG – Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung – Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten		
	*Bei gruppenangehörigen Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die **im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehen**:* – Sicherstellung, dass diese Unternehmen die dort geltenden geldwäscherechtlichen Vorschriften einhalten		
	*Bei **im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehenden** gruppenangehörigen Unternehmen in einem Drittstaat, in dem **geringere** Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung gelten **als für Unternehmen mit Sitz in Deutschland**:* – **Sicherstellung, dass die Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz auch von diesen Unternehmen erfüllt werden, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt.** – **Falls das Recht des Drittstaats die Umsetzung** der gruppenweiten Maßnahmen nach **§ 9 Abs, 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4** nicht zulässt. – **Falls nicht:** Sicherstellung, dass gruppenangehörige Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen – Information der Aufsichtsbehörde (WPK) über die getroffenen Maßnahmen		

Stand: 14.08.2026

		GwG	AAH
C	**(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters**	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Anordnung der WPK	Rn. 50 ff.
	Geldwäschebeauftragter (und sein Stellvertreter)		
	– kann der Praxisleitung angehören oder ein der Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein;		
	– **ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt**		
	– **Bestellung und Entpflichtung** ist der WPK **vorab** anzuzeigen;		
	– ist Ansprechpartner für FIU, Strafverfolgungsbehörden und die WPK als Aufsichtsbehörde;		
	– berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung;		
	– unterliegt keinem Direktionsrecht, wenn es um die Entscheidung der Erstattung einer Verdachtsmeldung oder die Erfüllung einer Anfrage der FIU geht;		
	– ist mit notwendigen Mitteln und Befugnissen zur Erfüllung seiner Aufgabe auszustatten, insbesondere: ungehinderter Zugang zu Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen der Praxis;		
	– darf aufgrund seiner Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis nicht benachteiligt werden.		

©

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– natürliche Person –

A. Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Person 1: Mandant
„Wer ist Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 2 GwG

☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name) (Vorname)

(Geburtsort) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer Ausstellende Behörde

☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem

☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

☐ bei Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat durch Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters

☐ bei Betreuten durch Bestellungsurkunde des Betreuers und Überprüfung der Identität des Betreuers

Stand: 14.08.2026

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2: „Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG

☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name) (Vorname)

(Geburtsort) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Ist der Nachweis i. O.?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer Ausstellende Behörde

☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem

☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Person 3: „Wer ist der wirtschaftlich Berechtige“?

☐ Es gibt keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) i. S. d. § 3 Abs. 1, 4 GwG

☐ wirtschaftlich Berechtigter

Stand: 14.08.2026

a) Identitätsfeststellung

„Sind die Angaben korrekt?“

(Name) (Vorname)

(Geburtsort) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

Weitere Daten:

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst

☐ Zweck und Art de Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

Stand: 14.08.2026

☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Stand: 14.08.2026

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– juristische Person/Personengesellschaft –

A. Identifizierung

Person 1: Gesellschaft
„Wer ist der Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG

☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(**Firma**, Name oder Bezeichnung)

(**Rechtsform**) (**Registernummer – soweit vorhanden**)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter:

☐ Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person:

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform) (Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Stand: 14.08.2026

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Person 1: Gesellschaft „Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- ☐ Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- ☐ eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register – oder Verzeichnisdaten
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2: „Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name) (Vorname)

(Geburtsort) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

zu Person 2: „Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

Stand: 14.08.2026

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

---

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

☐ Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

Name/n (oder) Gesellschafterliste):

---

b) Identitätsüberprüfung

Objekt 3:
„Sind die Angaben korrekt?“

☐ **Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

---

☐ **Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird oder wirtschaftlich Berechtigte können aus anderen Gründen nicht ermittelt werden**

Stand: 14.08.2026

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gilt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“)

c) Identitätsfeststellung

Name/n:

_____

_____

_____

_____

d) Identitätsüberprüfung

☐ **Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wurde zusätzlich überprüft anhand von

_____

2. Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG

Wirtschaftlich Berechtigter

- ☐ natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor
- ☐ natürliche Person **als** Mitglied des Vorstandes
- ☐ Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird, da die natürliche Person, die Begünstigte des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- ☐ natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

Stand: 14.08.2026

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

☐ **Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

3. Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund eines Handelns auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

Werden Transaktionen auf Veranlassung eines anderen durchgeführt?

☐ Nein

☐ Ja

a) Identitätsfeststellung

Name

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst

☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

_____

_____

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

_____

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Stand: 14.08.2026

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift/Stempel

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– verstärkte Sorgfaltspflichten –

A. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos, § 15 Abs. 2 GwG

☐ Bei der vorliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wurde aufgrund der Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

Begründung

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

B. Politisch exponierte Person (PEP), §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

Der ☐ **Mandant** bzw. der ☐ wirtschaftlich **Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genau Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Stand: 14.08.2026

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

C. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG

An der Geschäftsbeziehung/Transaktion ist ein ☐ von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat ansässige** ☐ **natürliche oder** ☐ **juristische Person beteiligt**.

Betroffener Drittstaat

Zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten:

Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung:

Informationen **über die** Herkunft der Vermögenswerte **und des Vermögens des Vertragspartners:**

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):

Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion:

Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:

Stand: 14.08.2026

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen **durch**

- **häufigere und intensivere Kontrollen**
- **ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**

D. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion, § 15 Abs. 3 Nr. 2 3 GwG

☐ Es handelt sich um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

☐ besonders komplex oder **ungewöhnlich** groß ist.
☐ einem ungewöhnlichen **Transaktionsmuster folgt**.
☐ **keinen** offensichtlichen wirtschaftlichen oder **rechtmäßigen** Zweck **hat**.

Die Untersuchung der Transaktion hatte folgendes Ergebnis (Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG) prüfen.

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

E. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

☐ Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Stand: 14.08.2026

Überblick: Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage

Wirtschaftsprüfer

Potentielle Krise – **Latente Krise** – **Beherrschbare Krise** – **Nicht beherrschbare Krise**

Bedrohungsgrad Handlungsdruck und Aufgabenkomplexität nehmen zu

Zeitablauf

Nachteilige Entwicklungen im Unternehmen (oft ein schleichender Prozess)

Stakeholder-Krise	Strategie-Krise	Erfolgs-Krise	Aufzehrung Eigenkapital	Liquiditätskrise	Insolvenzreife
Austausch und Zusammenarbeit mit den eigenen Anspruchsgruppen im Unternehmen ist gestört	Fehlerhafte strategische Entscheidungen (zer-) stören langfristig wirkende Erfolgsfaktoren	Sinkende Umsatzzahlen	Eigenkapital wird nachhaltig angegriffen	Zahlungsfähigkeit und vertraglich vereinbarte Tilgung von Darlehen ist nachhaltig gefährdet -z.B. dauerhafte Ausnutzung der (jederzeit täglich fälligen) Kreditlinien	Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

Krisenentstehung

Krisenfrüherkennung = zentrale Bedeutung beim StaRUG
(je früher wirtschaftliche Schieflage erkannt wird, desto eher ist Krise noch steuerbar, d.h. das Unternehmen ist noch sanierbar, da unternehmerische Substanz und finanzielle Mittel noch nicht verbraucht sind

Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer haftungsbeschränkter Rechtsformen: fortlaufende Überwachung der Entwicklungen auf bestandsgefährdende Ereignisse + ggf. Krisenreaktions- und Sanierungspflicht (§ 93 I AktG, § 43 I GmbHG, § 84a II BGB)
Nachweis System der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 Abs. 1 StaRUG

Einbindung StB/WP in Frühwarnsystem: **Hinweis- und Warnpflichten über mögliche Insolvenzgründe nach § 102 StaRUG**

Haftung!

Sorgfaltspflichten

Jahresabschlussprüfung: Beurteilung going-concern

IDW PS 270 n.F. (10.2021)
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung

Pflicht des Geschäftsleiters: Fortlaufende revolvierende Liquiditätsplanung für mindestens 24 Monate!

IDW S 11 n.F. Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (13.12.2023)

Prognose: Keine relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 24 Monate

fakultativ

Prognose: Relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich
§ 18 II 1 InsO n.F.

fakultativ

Prognose: Relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich
§ 19 II 2 InsO n.F.

fakultativ

Drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO

§ 29 StaRUG

Beseitigung Deckungslücke ggf. **auf Grund** Restrukturierung nach **StaRUG**

Beseitigung **überwiegend wahrscheinlich?**

ja → **Positive** Fortführungsprognose

nein → **Negative** Fortführungsprognose → **Überschuldung § 19 InsO** → zwingend

Feststellung: Relevante Liquiditätsunterdeckung liegt am Stichtag vor

Deckungslücke kann innerhalb **3 Wochen** beseitigt werden?

nein → Deckungslücke **< 10%** der fälligen Gesamtverbindlichkeit

ja → Zahlungsstockung

nein → Deckungslücke **≥ 10%** der fälligen Gesamtverbindlichkeit → **Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO** → zwingend

Kann Deckungslücke innerhalb von **3-6 Monaten** sehr wahrscheinlich beseitigt werden?

nein → **Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO**

ja → Zahlungsstockung

Sanierungsmoderation §§ 94-100 StaRUG

Ziel: Frühzeitig wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten mit **Unterstützung einer sachkundigen Person** durch Ausarbeitung eines **Sanierungsvergleichs** zu überwinden

Antrag bei Gericht
- Beschreibung der Art der wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten
- Gläubiger- und Vermögensverzeichnis
- Erklärung: keine Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung vorliegt

Gericht: Bestellung **unabhängiger Sanierungsmoderator**

Sanierungsvergleich

Verfahren Laufzeit idR 3 Monate (max. 6 Monate)

Vorteile
- Niedrige Zugangshürden zum Verfahren
- Vertraulichkeit der Sanierungsmoderation (Reputationsschutz des Schuldners)

(präventiver) Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen §§ 2-93 StaRUG

Ziel: Für Unternehmen in der Krise ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, durch das sie sich restrukturieren können, ohne formales Insolvenzverfahren eröffnen zu müssen

Kernelement: Restrukturierungsplan
(Regelung der wesentlichen Maßnahmen der Sanierung, Aufstellung und Inkraftsetzung ggf. ohne gerichtliche Beteiligung möglich)
§§ 2ff. StaRUG

Flankierend: Werkzeugkasten an Instrumenten
(Ziel: Erleichterung der Aufstellung und Umsetzung des Restrukturierungsplans)

Anzeige bei Gericht
- Zahlreiche Unterlagen einzureichen....
- ggf. Bestellung eines **Restrukturierungsbeauftragten**
- Schuldner, Gläubiger etc.: **Vorschlagsrecht** für Restrukturierungsbeauftragten
- Sofern **Bescheinigung nach § 74 II 1 + 2 StaRUG** vorgelegt wird, **ist Gericht** an den Vorschlag **gebunden**

Bescheinigung § 74 II 1+2 StaRUG

Bescheinigung, dass Schuldner die Voraussetzungen des § 51 I + II StaRUG erfüllt: u.a.
- Planung beruht nicht auf unzutreffenden Tatsachen
- Restrukturierung ist nicht mangels erwartbarer Planannahme- oder -bestätigung aussichtslos
- Schuldner ist noch nicht drohend zahlungsunfähig
- Beantragte Anordnung ist erforderlich, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen

IDW S 15 Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG) (18.08.2022)

Vorteile
- Grundsätzlich: nicht-öffentliches Verfahren, an dem nur betroffene Gläubiger und ggf. Anteilseigner beteiligt werden: Vermeidung des Stigmas einer Insolvenz
- Restrukturierung ohne Zustimmung einzelner Gläubiger möglich
- V.a. für Unternehmen mit hoher Finanzverbindlichkeits-Belastung

Insolvenzverfahren

Regel-Insolvenzverfahren	Schutzschirmverfahren	Insolvenzplanverfahren
Externer Insolvenzverwalter	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung
Verfahren dauert idR 3 oder mehr Jahre	Unternehmen darf **noch nicht zahlungsunfähig** sein!	Ziel: schnelle Entschuldung innerhalb von 4-12 Monaten durch **Einmalzahlung eines Geldgebers**
Ziel: Gläubiger in ihrer Gesamtheit bestmöglich und gleichmäßig zu befriedigen	Am Ende idR: **Schuldenschnitt**	Grundlage = **Insolvenzplan** dem **alle** Gläubiger zustimmen müssen
Zerschlagung oder Sanierung des Unternehmens	**Vorteile** – Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger – Monatliche Betriebsausgaben: Aufschub für 3 Monate möglich – Ausstieg, aus unwirtschaftlichen Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen – Kündigungen ohne Sozialplan und Kündigungsfristen möglich	
IDW S 6 Sanierungsgutachten inkl. FAQ zum IDW S 6	IDW S 9 „Schutzschirmbescheinigung" Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (18.08.2022)	IDW S 2 Anforderungen an Insolvenzpläne (18.11.2019) IDW ES 2 n.F. Anforderungen an Insolvenzpläne (27.09.2022)

Pflichtgemäßes Handeln oder Sanierungsgestaltungen

Stand: 14.08.2026

Aufrechterhaltung der Fortführungsannahme

Je nach Ausprägung des Risikos ergeben sich für die gesetzlichen Vertreter unterschiedliche Bilanzierungs- und Angabepflichten.

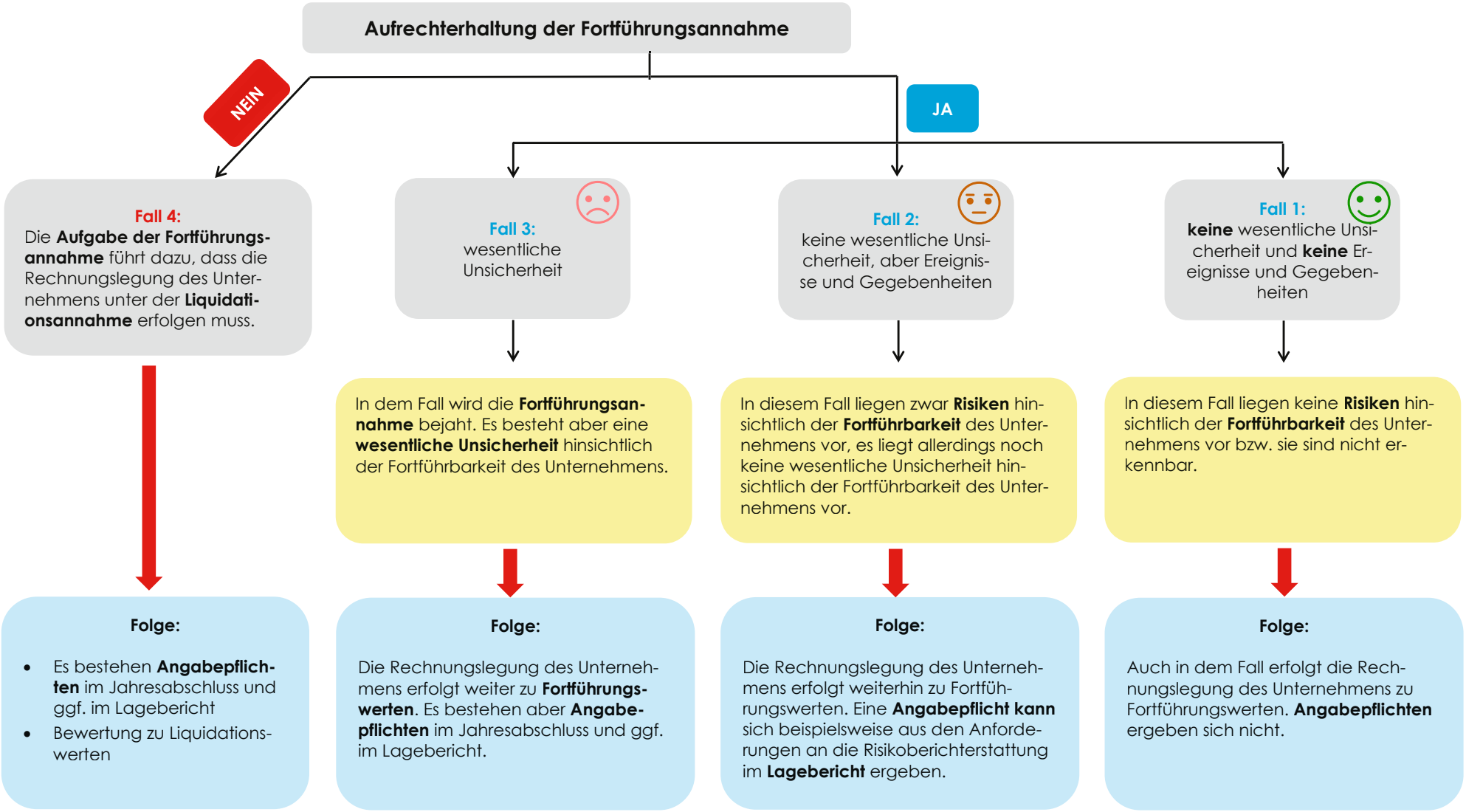

Stand: 14.08.2026

©

Vereinfachtes Prüfschema Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) bezogen auf einen Beurteilungszeitpunkt

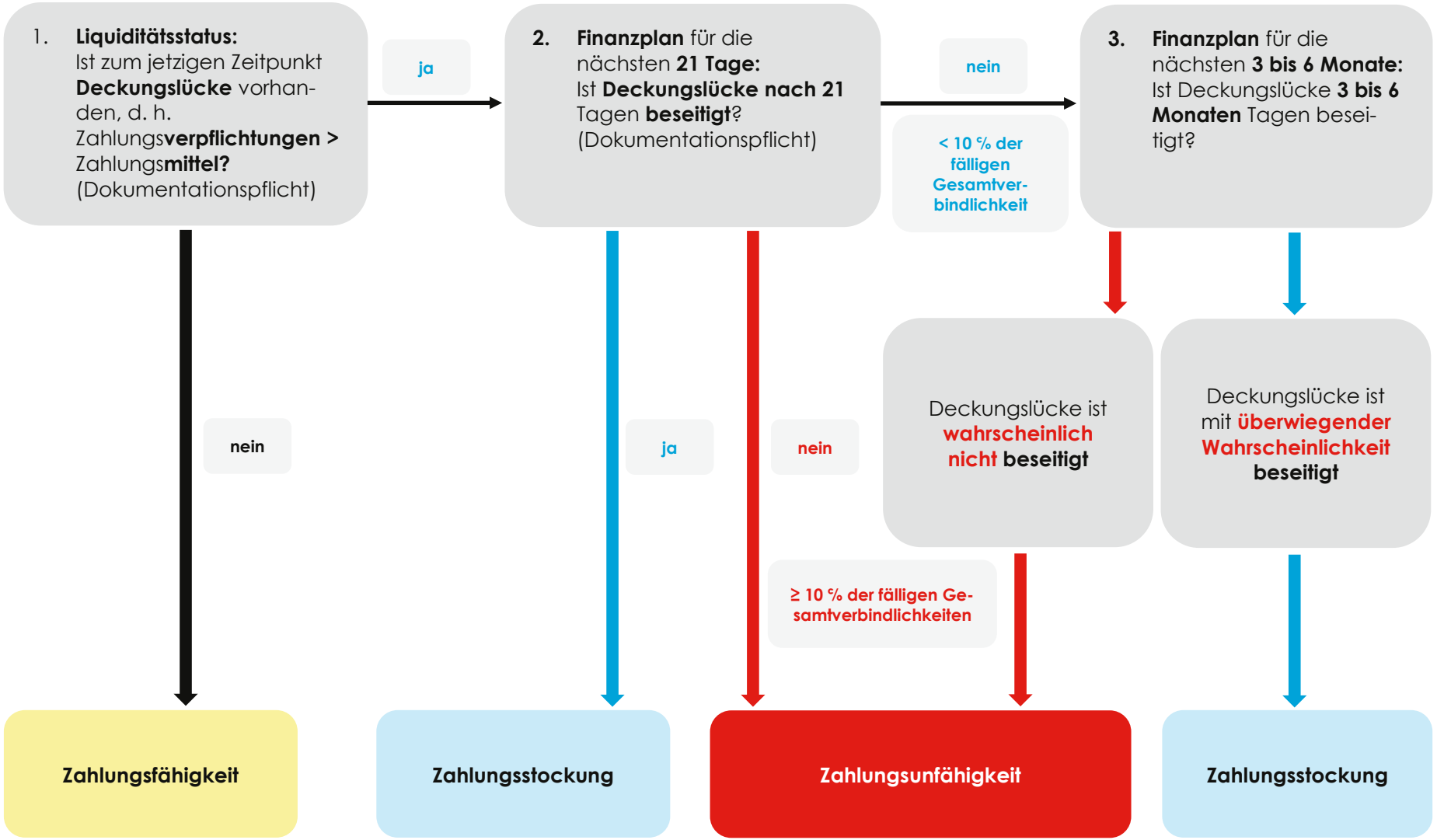

Notwendigkeit der Planungsrechnung als Krisenindikator Zahlungsunfähigkeit – Flowchart zur Entscheidungsfindung

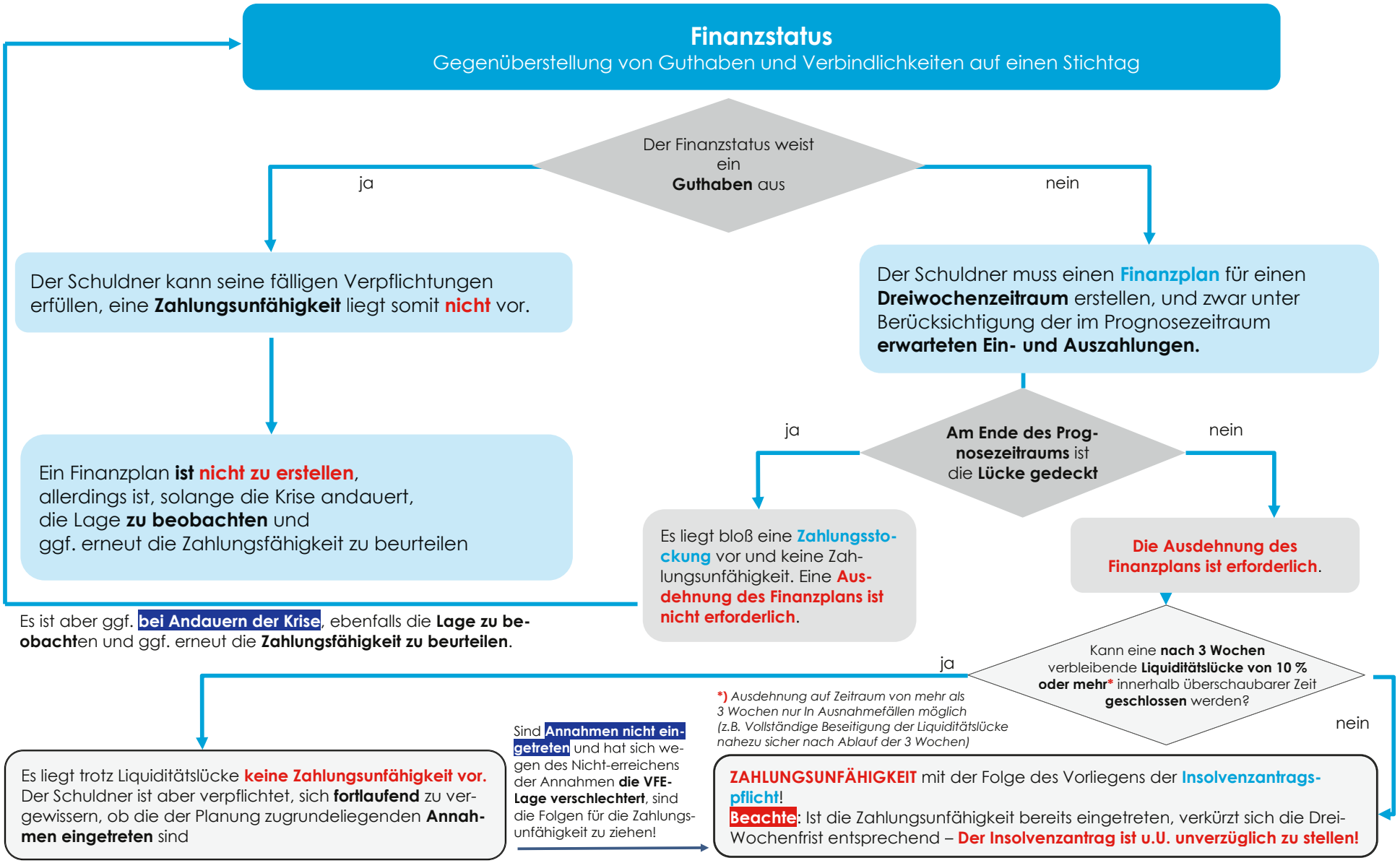

Stand: 14.08.2026

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Prüfung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Bearbeitung beendet? ☐

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.	**Allgemeine Prüfungshandlungen zur Fortführungsannahme**					
1.1	Liegt eine **Fortführungsprognose** der gesetzlichen Vertreter vor?					
1.2	Kann auf diese ggf. aufgrund **offensichtlicher Nichtgefährdung** bei - **nachhaltigen Gewinnen**, - der Möglichkeit eines **leichten Rückgriffs auf finanzielle Mittel** und - dem Fehlen von Anzeichen einer bilanziellen Überschuldung **verzichtet** werden? Bei „JA“ weiter mit Frage 6.					
1.3	Wurden ansonsten die gesetzlichen Vertreter aufgefordert, eine Fortführungsprognose zu erstellen, oder sie entsprechend befragt?					
1.4	Wurde die Fortführungsprognose von den gesetzlichen Vertretern anhand eines **Finanzplans** dokumentiert?					
1.5	Gibt es **Anzeichen** für eine wesentliche Unsicherheit oder Ereignisse und Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensführung aufwerfen können?					
1.6	Liegen **rechtliche Gegebenheiten** vor, die gegen eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen? - Vorliegen einer **Insolvenzantragspflicht** - Stellung eines Insolvenzantrags - **Eröffnung** eines **Insolvenzverfahrens** - **Drohende Insolvenz**					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.7	Liegen **tatsächliche Gegebenheiten** vor, die gegen eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen? Finanzielle Gegebenheiten - Eingetretene oder erwartete **bilanzielle Überschuldung** - Unfähigkeit, **bei Fälligkeit weder Kredite zurückzuzahlen noch** die diese zu **verlängern** - **Unfähigkeit**, **Zahlungen** bei Fälligkeit an Gläubiger zu leisten - **Ausschüttungsrückstände** oder Aussetzen der Ausschüttung - **Kreditlinien** stehen nicht mehr zur Verfügung - Kreditgewährung nur gegen **Sicherheitengestellung** von Dritten - **Fehlende Zahlungsziele** von Lieferanten - **Nichteinhaltung** von **Darlehensvereinbarungen** - Überwiegend **kurzfristige Finanzierung langfristiger Vermögensgegenstände** - Einsatz von Finanzinstrumenten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit - Vorliegen einer **nachhaltigen Verlustsituation** - **Negatives Working Capital** - **Ungünstige** Ausprägung anderer **wichtiger Finanzkennzahlen** Betriebliche Gegebenheiten - Liquidationsabsichten der Gesellschafter - **Wegfall wichtiger Absatz- oder Beschaffungsmärkte** bzw. bedeutsamer Kunden oder Lieferanten - **Ausscheiden von Führungskräften** ohne vergleichbaren Ersatz - **Belieferungsengpässe** - Markteintritt eines bedeutsamen Konkurrenten Sonstige Gegebenheiten - **Gesetzesänderungen** - Verstoß gegen **Eigenkapitalvorschriften** oder andere rechtliche Vorschriften - **Anhängige Gerichtsverfahren** mit drohenden hohen Ansprüchen gegen das Unternehmen - **Unzureichender Versicherungsschutz** bei Eintritt in die Katastrophe					
1.8	Stehen Möglichkeiten zur Verfügung, das **Risiko abzuschwächen**? - Erklärung der **Nachrangigkeit** von Darlehen - Verpflichtung zur Bereitstellung bzw. Aufrechterhaltung **zusätzlicher finanzieller Mittel** - Gewährung von **Bürgschaften** - Erteilung einer harten **Patronatserklärung** - **Forderungsverzichte** - Erklärung des **Rangrücktritts**					
1.9	Sind diese Möglichkeiten **realistisch**?					
1.10	Gibt es **Nachweise** über die Beurteilung der finanziellen Fähigkeit von potenziellen Geldgebern?					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.11	Gibt es Nachweise zu den **Konditionen**?					
1.12	Sofern **keine Nachweise** verfügbar sind, wurden **schriftliche Erklärungen der gesetzlichen Vertreter** angefordert?					
2.	**Prüfung der Dokumentation der Fortführungsprognose – zeitliche Aspekte**					
2.1	Umfasst der **Finanzplan** mindestens einen Zeitraum von **12 Monaten** nach dem Abschlussstichtag?					
2.2	Wurde als Abschlussprüfer gewürdigt, dass mit **zunehmender Länge** des Prognosezeitraums die **Prognosesicherheit abnimmt**?					
2.3	Haben sich bei der Prüfung keine Anzeichen ergeben, dass **vor dem Erstellungszeitpunkt Tatsachen bekannt** waren, die zu einer **Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit nach Ablauf** des **12-Monats-Zeitraums** führen?					
2.4	Gibt es Anzeichen dafür, dass die **Aufstellung** des Jahresabschlusses **bewusst verzögert** wurde, um im Prognosezeitraum zu verkürzen?					
2.5	Wenn ja, wurden die gesetzlichen Vertreter **aufgefordert**, den **Prognosezeitraum auszudehnen**?					
3.	**Prüfung der Dokumentation der Fortführungsprognose – inhaltliche Aspekte**					
3.1	**Vollständigkeit der Planungen**					
3.1.1	Wurden unter den Zahlungsverpflichtungen **sämtliche fällige Zahlungen** berücksichtigt?					
3.1.2	Wurden Verbindlichkeiten, bei denen die Zahlung **gestundet** wurde, ausgesondert?					
3.1.3	Wurden auf dem Rechtsweg geltende Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß aufgenommen?					
3.1.4	Wurde geprüft, ob bei evtl. ausgesonderten **Steuerverbindlichkeiten** ein Bescheid über die **Aussetzung der Vollziehung** oder Stundung vorliegt?					
3.1.5	Wurden **offene Kreditlinien** in der Finanzplanung zutreffend berücksichtigt?					
3.1.6	Wurde die **Finanzplanung** zutreffend aus der **allgemeinen Umsatz- und Kostenplanung** abgeleitet?					
3.1.7	Wurden **Planbilanzen** erstellt?					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
3.1.8	Wurden **liquiditätssichernde** Maßnahmen - **Rangrücktritte** auf Gesellschafterdarlehen - Geplante **Kapitalerhöhungen** - **Forderungsverzichte** - Gewährung von **Bürgschaften** - Erteilung von **harten Patronatserklärungen** in der Finanzplanung angemessen berücksichtigt?					
3.2	**Verlässlichkeit der Planungen**					
3.2.1	Sind die Planungsrechnungen **plausibilisierbar** mit Nachweisen - Auftragsbestand - Materialpreisentwicklung - Realisierbarkeit von geplanten Veräußerungen von Vermögenswerten					
3.2.2	Berücksichtigt die Planungsrechnung die **IST-Werte** zwischen **Abschlussstichtag** und **Prüfungszeitpunkt**?					
3.2.3	Wurde der **letzte Zwischenabschluss** bzw. die letzte **BWA** analysiert?					
3.2.4	Wurden die **Vertragskonditionen** hinsichtlich eventueller Verstöße durchgesehen?					
3.2.5	Wurden die **Protokolle wichtiger Gremien** auf Hinweise von Finanzierungsschwierigkeiten durchgesehen?					
3.2.6	Wurden **Nachweise über das Vorhandensein von Kreditlinien und Sicherheiten eingeholt**?					
3.2.7	Sind seit Erstellung des Finanzplans **zusätzliche Informationen oder Tatsachen bekannt** geworden?					
4.	**Sicherung der Zahlungsfähigkeit**					
4.1	Ergibt sich aus dem **Ist-Stand**, dass der Mandant seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann?					
4.2	Kann eine aufgrund des Ist-Standes bestehende **Unterdeckung** innerhalb von **maximal sechs Monaten beseitigt** werden?					
4.3	Wurde berücksichtigt, dass im Planungszeitraum **nicht schließbare Deckungslücken** zur **Zahlungsunfähigkeit** führen, auch wenn sie in geringem Umfang sind?					
4.4	**Bedient** das zu prüfende Unternehmen den **wesentlichen Teil seiner Zahlungsverpflichtungen** (ansonsten Zahlungseinstellung)?					

©

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
4.5	Leistet das zu prüfende Unternehmen zur **Beseitigung der Zahlungseinstellung Zahlungen** an alle Gläubiger, **auch an solche**, deren Forderung **erst nach Zahlungseinstellung fällig** wurde?					
4.6	Kann aufgrund der Finanzplanung davon ausgegangen werden, dass die zur Verfügung stehenden **Finanzmittel** zur Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen **ausreichen**?					
4.7	Kann eine vorhandene Liquiditätslücke durch **Kredit- bzw. Kapitalbeschaffung** ausgeglichen werden?					
5.	**Dokumentation**					
5.1	Wurden die Grundlagen der Finanzplanung durch die **gesetzlichen Vertreter angemessen dokumentiert**?					
5.2	Wurde die **Beurteilung der Zahlungsfähigkeit** des Unternehmens angemessen und schlüssig dokumentiert?					
5.3	Wurde die **Kommunikation der Zahlungsfähigkeit** mit der **Geschäftsleitung** und den **für die Überwachung eines Unternehmens verantwortlichen Personen** angemessen dokumentiert?					
6.	**Schlussfolgerungen der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht?**					
6.1	Wurde der **Jahresabschluss** unter **Anwendung** der **Fortführungsannahme** aufgestellt?					
6.2	Wurden bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit oder Ereignissen bzw. Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen, die **Angabepflichten im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht** beachtet?					
7.	**Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers**					
	Ist die **Anwendung bzw. Nichtanwendung** der Going-Concern-Prämisse **durch die gesetzlichen Vertreter** bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts angemessen, d.h. **ordnungsgemäß bzw. sachgerecht**?					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg.Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
7.1	**Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit oder von Ereignissen oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen**					
	Sind die **Angaben** im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht **angemessen**? - **Angemessenheit der Darstellung** im Abschluss der wesentlichen Unsicherheit und der Pläne der gesetzlichen Vertreter, damit umzugehen - **Eindeutigkeit der Angabe**, dass bedeutsame Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bestehen - Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht - Ist ein **ggf. ein Querverweis zur Vermeidung** der doppelten Darstellung vorhanden?					
7.2	**Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers bei Nichtvorliegen von bedeutsamen Ereignissen oder Gegebenheiten, die Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen**					
	Liegen Ereignisse oder Gegebenheiten vor, sind diese aber nicht bedeutsam, sind Angaben im Jahresabschluss und ggf. Lagebericht grundsätzlich nicht erforderlich. Wurden aber **ggf. nach DRS 20 notwendige Angaben** gemacht?					
8.	**Prüfungsfeststellung**					
	Gelangen Sie als Prüfer dieses Prüffeldes zur Feststellung, dass sich aus den vorstehenden Prüfungshandlungen **keine wesentlichen Beanstandungen e**rgeben und insoweit **Übereinstimmung mit den für die Rechnungslegung relevanten Vorschriften gegeben** ist?					

©

Überschuldungsstatus: Welche Aktiv- und Passivposten sind in der Überschuldungsbilanz anzusetzen?

	Position	Handels-bilanz	Überschul-dungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Vermögen			
1.	**Ausstehende Einlagen** auf gezeichnetes Kapital (Stammkapital, Kommanditkapital)	✓	✓	Sofern realisierbar und unstreitig
2.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
2.1	- **Selbstgeschaffene**	×	✓	**Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht** und einzeln veräußerbar (**Ansatzverbot § 248 Abs. 2 HGB greift nicht)**
2.2	- **Firmen- bzw. Geschäftswert** (selbstgeschaffen)	×	✓	Ansatz nur, wenn **hinreichende Konkretisierung** im Rahmen eines Verkaufs von Betriebsteilen (Kaufpreis > Liquidationswerte)
2.3	- **Erworbene**	✓	✓	Sofern **vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht** und **veräußerbar**
3.	**Grundstücke, Gebäude**	✓	✓	**Verkehrswertgutachten**; Grundstücke zu Richtwerten in Gutachterausschüssen etc.
4.	**Sachanlagen** (Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	✓	✓	**Einzelveräußerungswerte** entsprechend Gebrauchswert **abzüglich Verwertungskosten**
5.	**Finanzanlagen**	✓	✓	**Verkehrs-/Kurswert; ggf. Abschläge,** sofern nicht realisierbar, z.B. Beteiligungsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten
6.	**Vorräte**	✓	✓	Verwertbare RHB, Vorräte zu **Liquidationserlösen**; ggf. Ansatz **Schrottwert**, wenn nicht anderweitig veräußerbar
7.	**Forderungen** (aus Warenlieferungen, Leistungen, sonstige)	✓	✓	Sofern **werthaltig und durchsetzbar**: Ansatz zum Nominalwert; Bei zweifelhaften Forderungen ggf. Abschläge
8.	**Gesellschaftsrechtlich begründete Forderungen** (z.B. gemäß §§ 30,31 GmbHG; §§ 56 Abs. 2, 9 Abs. 1 GmbH)	✓	✓	z.B. **Rückforderung von Darlehen oder Ausschüttungen**, die das **Stammkapital beeinträchtigen** oder von Gewinnausschüttungen **bei nicht vollständig eingezahltem Stammkapital.** (Ansatz, **wenn** Forderung **durchsetzbar und einbringlich**)
9.	**Ansprüche gegenüber Dritten auf vertraglicher Grundlage** (z.B. aufgrund belastbarer Liquiditätsausstattungsgarantien, **„harter" Patronatserklärungen**)	×	✓	Eventuelle **Gegenansprüche sind zu passivieren** (vgl. IDW S11 Tz. 85).
10.	**Wertpapiere**	✓	✓	Analog Finanzanlagen (s. o)
11.	**ARAP**	✓	✓	Ansatz nur, wenn **Vertragsauflösung möglich** und **echter Rückzahlungsanspruch** besteht
12.	**Aktive latente Steuern**	✓	✓	Ansatzmöglichkeit dem Grunde nach gegeben. **Aber**: Mit zunehmender Krisensituation **sinkt Wahrscheinlichkeit, die Steuervorteile nutzen zu können** (insbes. Verlustvorträge). In der Regel werden aktive latente Steuern **nicht mehr werthaltig** sein (vgl. IDW S11 Tz. 87).

Stand: 14.08.2026

	Position	Handels-bilanz	Überschuldungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Schulden			
13.	**Pensionsverpflichtungen**	✓	✓	Bewertung mit dem **Ablösewert** (IDW S11 Tz. 90)
14.	**Mittelbare** Pensionsverpflichtungen und Altzusagen	×	✓	**Passivierung** zum vollständigen Schuldenausweis
15.	**Rückstellungen**	✓	✓	Ansatz mit Erfüllungsbetrag (geschätzter Wert wird zum **erwarteten Wert**)
16.	Rückstellungen für **ungewisse Verbindlichkeiten**	✓	✓	Bei **ernsthafter Aussicht der Inanspruchnahme**; Ggf. **vorzeitige Fälligkeit** von Verbindlichkeiten ist zu berücksichtigen (Abzinsung!)
17.	**Ansammlungsrückstellungen**	✓	✓	Ansatz mit dem **vollen Wert** der bestehenden rechtlichen Verpflichtung.
18.	**Verbindlichkeiten** (Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, Leistungen, Bankverbindlichkeiten, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten für Steuer- und Sozialabgaben etc.)	✓	✓	Ansatz zum **Nennwert** unabhängig von Fälligkeit (evtl. vorzeitige Fälligkeit)
19.	**Erhaltene Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln**	×	✓	**Passivierungspflicht**, **soweit** für den Fall der Unternehmensschließung eine **Rückzahlungsverpflichtung** besteht.
20.	**Verpflichtungen**, die **durch die Abkehr von der Unternehmensfortführung ausgelöst** werden (z.B. aus Vertragsstrafen, Sozialplänen oder behördlichen Auflagen)	×	✓	Passivierungspflicht
21.	**Atypisch stille Beteiligungen**	✓	×	Behandlung wie **Eigenkapital**
22.	**Verbindlichkeiten mit qualifiziertem Rangrücktritt**	✓	×	Behandlung wie **Eigenkapital** (Vereinbarung Nachrang im Insolvenzverfahren gemäß § 39 InsO)
23.	**Eigene Anteile**	✓	×	**Kein Ansatz, wenn** aufgrund negativer Fortbestehungsprognose von **Unternehmensliquidation** auszugehen ist (vgl. IDW S11 Tz. 92).
24.	**Eigenkapital**			**Neue Residualgröße** zwischen angesetztem Vermögen abzüglich Schulden

Hinweise:

Hinweis 1: Diese Übersicht dient ausschließlich der **Darstellung der wesentlichen Unterschiede** zwischen Handelsbilanz und Überschuldungsstatus und erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**.

Hinweis 2: Es wird in allen Fällen empfohlen für
- **betriebswirtschaftliche Fragestellungen einen Wirtschaftsprüfer** und für
- **rechtliche Fragestellungen einen Juristen**

für jede Art der Gestaltung oder Entscheidung hinzuzuziehen.

Stand: 14.08.2026

Musterschreiben lt. Belehrungsschreiben mit Hinweis auf StaRUG

XXX · XXX · XXX XXX

Geschäftsführer/in der
Mandat ABC OHG
Musterstraße 1
12345 Musterstadt



Tz

Baden-Baden, 25.04.02 1

Jahresabschluss zum 31.12.01 2
Hinweis entsprechend dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen – StaRUG i.V.m. Insolvenzordnung (vgl. § 102 StaRUG)
Pflichten der Geschäftsführer und der Überwachungsorgane (Gesellschafter) (vgl. § 1 StaRUG)

Sehr geehrte Frau Muster, 3
sehr geehrter Herr Muster,

gerne haben wir zum 31.03.02 die aktuelle laufende Buchhaltung sowie auf Grundlage der Buchhaltung 01 den Jahresabschluss zum 31.12.01 für Ihr Unternehmen erstellt. 4

In diesem Zusammenhang dürfen wir Ihnen **nachfolgende ergänzende Hinweise** geben: 5

Die **Verantwortung für die Rechnungslegung** und die uns gegenüber gemachten Angaben trägt die Geschäftsführung. 6

1. Bei Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.01 unter Einbeziehung der aktuellen Buchhaltungsunterlagen und Auswertungen für die Monate Januar, Februar und März 2022 haben wir festgestellt, dass das Unternehmen Jahresfehlbeträge erwirtschaftet hat. 7
2. Die aktuelle Ertragssituation im ersten Quartal 02 ist nicht zufriedenstellend. Die Liquiditätsreserve Ihres Unternehmens nimmt zunehmend schneller ab. 8
3. Bitte analysieren Sie den Ihnen vorliegenden Jahresabschluss sowie die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWAs) genau, insbesondere in Anbetracht der nachfolgend genauer erläuterten Pflichtenlage. 9

Stand: 14.08.2026

Um einer möglichen Insolvenzantragspflicht wegen 10

- Überschuldung oder
- Zahlungsunfähigkeit

rechtzeitig vorzubeugen, empfehlen wir jetzt oder **zeitnah Maßnahmen zu ergreifen**, um der negativen Entwicklung Ihres Unternehmens rechtzeitig entgegenzuwirken.

Pflichtenlage der gesetzlichen Vertreter 11

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie als Geschäftsführer/in, stets und in eigener Verantwortung, fortlaufend – auch unterjährig – über die Entwicklungen, welche den Fortbestand der Unternehmen gefährden können, wachen müssen (**Überwachungspflicht**). 12

Werden solche Entwicklungen erkannt, 13

1. müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen und
2. den Gesellschaftern bzw. den Überwachungsorganen gegenüber Bericht erstattet werden **(Informationspflicht § 1 StaRUG)**:

> *„(1) Die **Mitglieder des zur Geschäftsführung** berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) (1) **wachen fortlaufend** über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie (2) **geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung** der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) (3) **unverzüglich Bericht**. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.*
> *(2) Bei **Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit** im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.*
> *(3) **Weitergehende Pflichten**, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.“* 14

Als **Maßnahmen**, die Sie bereits mit Ihrem Berater in unserem Hause fernmündlich erörtert haben, kommen in Ihrem Falle beispielsweise in Betracht: 15

- Zuführung neuen Kapitals nach (Teil-) Veräußerung des ungenutzten Grundstücks oder des Immobilienkomplexes in 12345 Musterstadt
- Umnutzung, Betreiben, Verkaufen, Vermieten von Gebäudeteilen oder einzelner Gebäudeteile für nicht-betriebliche Zwecke oder andere neue Verwendungen, z.B. Nutzung als Altersresidenz oder Seniorenzentrum.

Bitte beachten Sie 16

- ungeachtet der eingeleiteten Maßnahmen in diesem Zusammenhang auch ergänzend Ihre Pflichten **bei Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 Insolvenzordnung** (nachfolgend dargestellt) und
- die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsführer und Mitglieder der Überwachungsorgane (Gesellschafter).

Holen Sie hierzu gegebenenfalls rechtlichen Rat eines Fachjuristen oder eines anderen Fachkundigen ein. 17

Solange eine **drohende Zahlungsunfähigkeit** vorliegt, bietet das **StaRuG neue Gestaltungsmöglichkeiten** zur Sanierung und Restrukturierung, um eine Insolvenz zu vermeiden. 18

Gestaltungsmöglichkeiten bestehen hier jedoch nur, solange keine Insolvenzantragspflicht geboten ist.

Stand: 14.08.2026

Auszüge aus der Insolvenzordnung (InsO) 19

„***§ 17 Zahlungsunfähigkeit*** 20

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“

„***§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit*** 21

(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.

(3) Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.“

„***§ 19 Überschuldung*** 22

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) ***Überschuldung*** *liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die* ***Fortführung*** *des Unternehmens in den nächsten* ***zwölf Monaten*** *ist nach den Umständen* ***überwiegend wahrscheinlich****. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.*

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

Bei **weiteren fachlichen Fragen** zu Ihren Pflichten oder dem pflichtgemäßen Vorgehen, zögern Sie bitte nicht einen im Gesellschaftsrecht fachkundigen Juristen, z.B. RA Hans Schlau, Schlaustraße 14, 34567 Schlaustadt, zu Rate zu ziehen. 23

Eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit Herr RA Schlau wird von uns in jedem Fall empfohlen. 24

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

XXX
WP/StB

Die vorstehenden Inhalte wurden besprochen und verstanden.

Frau Muster

Herr Muster

Stand: 14.08.2026

9/7 Musterschreiben lt. Belehrungsschreiben mit Hinweis auf StaRUG

Übersicht Themenschwerpunkte Abschlussdurchsicht durch die WPK im Vierjahresvergleich (2023 – 2026)

Schwerpunkte für 2023	Schwerpunkte für 2024	Schwerpunkte für 2025	Schwerpunkte für 2026
1. **Bestätigungsvermerk** § 322 HGB	1. **Bestätigungsvermerk** § 322 HGB	1. **Bestätigungsvermerk** § 322 HGB	1. **Bestätigungsvermerk** § 322 HGB Neu: • **Besonderheiten zur Ausformulierung und Wortlaut** • **Aufnahme eines Abschnitts zu sonstigen Informationen (ISA [DE] 720)** Dauerthema
			2. Fortführung der Unternehmenstätigkeit a. Beurteilung der **Fortführungs-Prämisse bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit** i.S.d. IDW PS 270 n.F. (10.2021) (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) b. Angabepflichten bei Vorliegen von **bestandsgefährdenden Risiken** (**wesentliche Unsicherheit**) (IDW RS HFA 17 Tz. 2 i.V.m. IDW PS 270 n.F. (10.2021) Tz. 9)
2. **Gewinn- und Verlustrechnung** (§§ 275, 277 HGB)	2. **Gewinn- und Verlustrechnung** (§§ 275, 277 HGB)		NEU
3. **Verbindlichkeitenspiegel** (§ 268 Abs. 5 Satz 1; 285 Nr. 1 +2 HGB)	3. **Verbindlichkeitenspiegel** (§ 268 Abs. 5 Satz 1; 285 Nr. 1 +2 HGB)		
4. **Altersversorgungsverpflichtungen** (§ 285 Nr. 24+25 HGB)	4. **Altersversorgungsverpflichtungen** (§ 285 Nr. 24+25 HGB)		
	5. **Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen** (§§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB		
			3. Angaben zum Abschlussprüferhonorar (§§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB) NEU
	6. **Latente Steuern** (§§ 285 Nr. 29, 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB, DRS 18)		
		2. **Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert** (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB, DRS 23)	4. **Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert** (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB, DRS 23)
	7. **Immobilienbewertung** (§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)	5. **Immobilienbewertung** (§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)	Dauerthema
5. **Finanzanlagen** (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 285 NR. 18, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)	8. **Finanzanlagen** (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 285 NR. 18, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)		6. **Finanzanlagen** (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB) a. Bewertung von Finanzanlagen b. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden c. **Außerplanmäßige Abschreibungen** auf Finanzanlagen Dauerthema
		4. **Steueraufwand/-ertrag** (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB, DRS 18)	Dauerthema
6. **Angaben zu Sicherungsgeschäften** (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)	9. **Angaben zu Sicherungsgeschäften** (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)	5. **Angaben zu Sicherungsgeschäften** (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)	
7. **Haftungsverhältnisse** (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)	10. **Haftungsverhältnisse** (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)	6. **Haftungsverhältnisse** (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)	
		7. **Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind** (§§ 285 Nr. 33/ § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB)	Dauerthema
8. **Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht** (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)	11. **Lagebericht bzw. Konzernlagebericht** (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)	8. **Lagebericht bzw. Konzernlagebericht** (§§ 289, 315 HGB; DRS 20) Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage Risiko- und Prognosebericht	7. **Lagebericht bzw. Konzernlagebericht** (§§ 289, 315 HGB; DRS 20) i. NEU **Zukunftsbezug** der Prognoseberichterstattung bei Aufstellung eines Lageberichts **nach** dem nächsten Bilanzstichtag
9. **Konzernkapitalflussrechnung** (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, DRS 21)	12. **Konzernkapitalflussrechnung** (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, DRS 21)		

Stand: 14.08.2026

Dreiteilung des Lageberichts: Wesentliche Aspekte bei der Prüfung der einzelnen Berichtsteile

1 Die 360-Grad-Perspektive: Der Wirtschaftsbericht als Spiegel des Unternehmenserfolgs	2 „Risiken und Chancen im Blick: Der Risiko- und Chancenbericht als Schlüssel zur Unternehmenssteuerung“	3 Planung und künftige Rahmenfaktoren: Der Prognosebericht als Kompass für die Zukunft	Lageberichtsprüfung unter der Lupe: Die inhaltliche Prüfung einzelner ergänzender Aussagen im Detail
Darstellung und Analyse des **Geschäftsverlaufs** und der **Lage der Gesellschaft**	Darstellung wesentlicher oder gar bestandsgefährdender **Risiken und Chancen**	Darstellung der **zukünftigen Entwicklung** des Unternehmens	Planung und Durchführung der **Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F. (10.2021)**
1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen 2. Geschäftsverlauf im abgelaufenen Jahr 3. Analyse der Ertragslage 4. Finanzlage des Unternehmens 5. Vermögenslage 6. Finanzielle Leistungsindikatoren 7. Bei großen Gesellschaften: Nicht-Finanzielle Leistungsindikatoren 8. Zusammenfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage	1. Darstellung der Risikoarten 2. Quantifizierung und Bewertung der Risiken 3. Risikosteuerung und -bewältigung 4. Chancenidentifikation und -bewertung 5. Chancenmanagement 6. Wechselwirkungen zwischen Risiken und Chancen 7. Berichterstattung über Finanzinstrumente 8. Gesamtaussage zur Risiko- und Chancenlage	1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen 2. Unternehmensstrategie und Ziele 3. Forschung und Entwicklung 4. Finanzielle Prognosen 5. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren	1. Einteilung der Arten einzelner Angaben 2. Risikobeurteilung 3. Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf LB-Ebene und auf Aussageebene 4. Reaktionen auf beurteilte Risiken 5. Würdigung zur Beurteilung der erlangten Prüfungsnachweise 6. Umgang mit lageberichtsfremden Angaben 7. Gesamtwürdigung auf Lageberichtsebene 8. Bildung Prüfungsurteil zum Lagebericht
Geschäftsverlauf **vergangenheitsorientiert** / Lage der Gesellschaft am Abschlussstichtag **gegenwartsorientiert**	**zukunftsorientiert**		
Leistungsindikatoren Abgleich Ist-Werte mit Prognosen Vorjahr	Roter Faden	**Leistungsindikatoren** Prognose für die Zukunft (mind. 1 Jahr)	

Stand: 14.08.2026

Gut- und Schlecht-Beispiele für Formulierungen im Risikobericht

Risiko	Fallbeispiel	Typischer Mangel „Schlecht-Beispiel“	Fachliche Begründung, weshalb „Schlecht-Beispiel“	Bessere Formulierung „Gut-Beispiel“
1. Ukraine-Krieg	Ein Automobilzulieferer ist von **Lieferunterbrechungen** betroffen, da **wichtige Kabelbäume aus der Ukraine nicht mehr geliefert** werden können. Die **Produktion muss für mehrere Tage gestoppt** werden, was zu **Umsatzverlusten** führt.	*„Der Ukraine-Krieg kann zu Unsicherheiten in den Lieferketten führen.“*	- **Zu allgemein** - Beschreibt weder **die konkrete Betroffenheit** des Unternehmens - noch die **potenziellen Auswirkungen**	*„Durch die **anhaltenden Kampfhandlungen in der Ukraine** besteht das **Risiko**, dass **wichtige Vorprodukte (z. B. Kabelbäume) nicht geliefert** werden.* *Ein **Produktionsstopp von fünf Tagen** würde voraussichtlich* • *zu **Umsatzeinbußen von rund 2 Mio. Euro** und* • *einer Verzögerung von Kundenaufträgen führen.* ***Wir beobachten** die Lage kontinuierlich und **prüfen alternative Lieferquellen.“***
2. US-Zollpolitik	Ein Maschinenbauunternehmen **exportiert 40% seiner Produkte In die USA.** Durch die **kurzfristige Einführung eines 20%-Zolls** auf EU-Waren sinkt die Wettbewerbsfähigkeit. **Aufträge werden storniert**.	*„Handelspolitische Maßnahmen der USA können den Export erschweren.“*	- Aussage bleibt **vage** - **Keine konkreten Maßnahmen** werden benannt - Keine Angabe **betroffener Produkte** - **Keine quantitativen** Auswirkungen - **Keine unternehmensspezifischen Reaktionen**	*„Die am 2. April 2025 **verhängten US-Zölle von 20 %** auf **Maschinenimporte** aus der EU führen zu einem unmittelbaren **Wettbewerbsnachteil**.* *Sollte der Zollsatz aufrechterhalten werden, rechnen wir für das Geschäftsjahr mit einem **Umsatzrückgang** von **bis zu 15 % im US-Geschäft**.* *Wir **prüfen derzeit die Verlagerung einzelner Fertigungsstufen in die USA**, um die Auswirkungen zu begrenzen.“*
3. Energiekrise	Ein Chemieunternehmen kann die **massiv gestiegenen Gaspreise** nicht vollständig an die Kunden weitergeben. Die **Margen sinken, Liquiditätsengpässe** drohen.	*„Die Energiekrise kann zu höheren Kosten führen.“*	- Keine Angaben zur **Größenordnung** oder zu - **betroffenen Geschäftsbereichen** oder zu - **möglichen Gegenmaßnahmen**	*„Die **anhaltend hohen Gaspreise** infolge der Energiekrise **erhöhen unsere Produktionskosten** um **geschätzt 25 %.*** *Sollte es zu weiteren Preissprüngen kommen, **drohen Margenverluste und Liquiditätsengpässe**, die im schlimmsten Fall die Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährden könnten.* *Wir haben **Preisanpassungen bei Kunden eingeleitet** und **prüfen zusätzliche Effizienzmaßnahmen**.“*
4. Cyberrisiken	Ein **erfolgreicher Ransomware-Angriff verschlüsselt das zentrale ERP-System.** Der **Betrieb steht für drei Tage still**, **Daten müssen aufwendig wiederhergestellt** werden.	*„Es bestehen Risiken durch Cyberangriffe.“*	- **Zu allgemein** - Keine Beschreibung, **wie** sich Cyberangriff **auf das konkrete Unternehmen** auswirken könnte (z.B. Produktionsausfall, Umsatzverlust, Reputationsschaden) - **Keine Präventionsmaßnahmen** - Keine Angabe von Maßnahmen zur Risikobegrenzung	*„Ein **gezielter Ransomware-Angriff** könnte **unser zentrales ERP-System lahmlegen** und **den Geschäftsbetrieb für mehrere Tage unterbrechen**.* *Neben **unmittelbaren Umsatzausfällen von bis zu 1 Mio. Euro** wären **erhebliche Kosten für die Wiederherstellung** der Systeme **sowie Reputationsschäden** zu erwarten.* *Wir haben unsere **IT-Sicherheitsmaßnahmen zuletzt verstärkt** und führen **regelmäßige Notfallübungen** durch.“*
5. ESG-Risiken	Ein Unternehmen wird **wegen unzureichender CO^2-Reduktion von Investoren kritisiert**, **verliert Zugang zu günstigen Krediten** und muss mit **Reputationsschäden** rechnen.	*„ESG-Risiken können unser Geschäft beeinträchtigen.“*	- **Zu pauschale** Aussage - **Keine differenzierte und unternehmensspezifische** Darstellung der wesentlichen Risiken	*„**Unzureichende Fortschritte bei der Reduktion von CO_2-Emissionen** können dazu führen, dass **institutionelle Investoren ihre Beteiligungen reduzieren**.* *Dies hätte **negative Auswirkungen auf unsere Finanzierungsmöglichkeiten** und könnte zu einem **Reputationsverlust** führen.* *Wir haben ein **umfassendes ESG-Management-Programm implementiert** und **berichten regelmäßig** über Fortschritte.“*
6. Anforderungen StaRuG (Krisenfrüherkennung)	Ein mittelständisches Unternehmen **erkennt zu spät**, dass die Kombination aus Umsatzrückgang, steigenden Energiekosten und Lieferkettenproblemen eine **bestandsgefährdende Krise auslöst.** **Restrukturierungsmaßnahmen** werden **zu spät** eingeleitet.	*„Wir beobachten laufend die Entwicklung unserer Risiken.“*	- Aussage beschreibt **kein konkretes System** zur Krisenfrüherkennung und - **keine Prozesse zur Aggregation und Bewertung bestandsgefährdender Risiken**	*„Gemäß den Anforderungen des StaRUG haben wir unser **Krisenfrüherkennungssystem** dahingehend **erweitert**, dass **bestandsgefährdende Risiken** (z. B. durch die Kombination von Umsatzrückgang, Kostensteigerungen und Lieferausfällen) **frühzeitig erkannt und aggregiert** werden.* *Im Falle einer **drohenden Krise** werden **unverzüglich Gegenmaßnahmen** eingeleitet und die **Überwachungsorgane informiert**.“*

Stand: 14.08.2026

©

Überblick: Die Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n. F. – „one pager“

Planung der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)

1. Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilungen (TZ 32-38)
Abschlussprüfer: Wo könnten wesentliche Angaben zu den einzelnen Informationskategorien fehlen/fehlerhaft sein?

2. Verständnis von Vorkehrungen und Maßnahmen + Ermittlung prognostischer Angaben (TZ 39-42)
Abschlussprüfer: Woher stammen die einzelnen Angaben, wer ist zuständig und wie erfolgt die Lageberichterstellung?

3. Identifizierung und Beurteilung wesentlicher falscher Darstellungen (TZ 43-44)

4. Wesentlichkeitsüberlegungen darauf basierende Reaktionen detaillierte Prüfungshandlungen (TZ 45-89)
Abschlussprüfer: Wann ist ein Fehler entscheidungserheblich?
Für alle Gesellschaften:

Detaillierungsgrad: **„Zumindest auf Ebene der Informationskategorien“ (vgl. TZ 30).**

Festlegung der Wesentlichkeit eher (Prüfung pro Informationskategorie) …

… **qualitativ** (Informationskategorie, TZ)

	TZ
Ziele & Strategien	53
Steuerungssysteme (im Unternehmen)	54
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche	55
Geschäftsverlauf	57
• Prognoseberichterstattung	63
• Chancen & Risikoberichterstattung	71

… **quantitativ** (Informationskategorie, TZ)

	TZ
VFE-Lage	58-62

5. Durchführung sämtlicher Prüfungshandlungen für alle Informationen gemäß Planung und zugleich Aufzeichnung von festgestellten Mängeln (unabhängig von Wesentlichkeitsbetrachtungen)

Zwischenfazit: Abschlussprüfer (TZ 31) Fall 1: Planungsrechnung der Vergangenheit passt zu JA → Wesentlichkeitsfestlegung: i. O.
Fall 2: Planungsrechnung der Vergangenheit unpassend → Erneute Anpassung der Wesentlichkeit

Zusätzlich bei „PIE-“, bzw. „Konzernabschlüssen“
- Grundzüge des Vergütungssystems (TZ 78)
- Angaben zu Eigenen Aktien (TZ 79)
- Nichtfinanzielle Berichterstattung (TZ 82-84) (§§ 289b – 289e; §§ 315b - 315c HGB)

Alternative 1	Keine gesonderte Berichterstattung (TZ 82 + 83), d. h. Aufnahme in den Lagebericht Abschlussprüfer: „OB – sind diese Angaben gemacht worden“? – keine inhaltliche Beurteilung (§ 317 Abs. 2 S. 4 HGB)
Alternative 2	Gesonderter Bericht, d. h. keine ausführliche Berichterstattung im Lagebericht Abschlussprüfer: Gibt es einen gesonderten Bericht und wurde im Lagebericht auf www.xyz.de verwiesen? Abschlussprüfer: Binnen 4 Monaten tatsächliche Vorlage/Veröffentlichung?

Zusätzlich bei bestimmten „Großen Betrieben“ in Planung: IDW PS 351
(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f; 315d HGB) (TZ 84-87) – „Frauenquote“
Abschlussprüfer: Analog zur nichtfinanziellen Berichterstattung § 317 Abs. 2 S. 6 HGB

Zusätzlich bei bestimmten „Großen Betrieben“ in Planung: IDW PS 352 (§ 22 Abs. 4 EntgTranspG)
Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (TZ 88-89)
Abschlussprüfer: Analog zur nichtfinanziellen Berichterstattung § 317 Abs. 2 S. 6 HGB

6. Gesamtwürdigung des Lageberichts (TZ 92-95)
Abschlussprüfer:
- Haben die einzelnen Lageberichtsvorgaben ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zu einander? (TZ 92)
- Besteht Einklang in allen wesentlichen Belangen zwischen JA und LB? (TZ 93)
- Enthält der LB alle gesetzlich geforderten Angaben, die wesentlich sind? (TZ 94)
- Ergibt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung? (TZ 95)

7. Beurteilung der vorgelegten Prüfungsnachweise (TZ 96-97)
Abschlussprüfer: Sind die Prüfungsnachweise ausreichend für die Bildung des Prüfungsurteils? (TZ 96-97)

8. Beurteilung der NICHT korrigierten falschen Darstellungen (TZ 98-110)
Abschlussprüfer:
- Sind die einzelnen falschen Darstellungen wesentlich? (TZ 99)
- Ist das Unternehmen bereit, die Korrekturen vorzunehmen? (TZ 100)
- Sind die verbleibenden falschen Darstellungen auf Ebene der einzelnen Informationskategorien wesentlich? (TZ 100)
- Sind die fehlerhaften/fehlenden Angaben für den Adressaten relevant? (TZ 100)

9. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (TZ 104)

10. Schriftliche Erklärungen (TZ 105-107)

11. Dokumentation (TZ 108-111)

12. Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht (TZ 112)

Quelle: IDW PS 350 n. F.

Praxisfall zur Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)

Sachverhalt

					Index/Ablage:
	Prüfung:	Stichtag:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
	JA und LB	31.12.2020			1 von X
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung:	Pflicht
MusterBau GmbH		**Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.01 bis zum 31.12.01**		Stand: Version:	15.06.03
				Datum der Bearbeitung:	

Bilanz zum 31.12.01

A K T I V A

		EUR	31.12.01 EUR	31.12.00 EUR
A.	**Anlagevermögen**			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		42.535,00	29.534,00
II.	Sachanlagen			
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.010.891,70		1.034.630,70
2.	technische Anlagen und Maschinen	2.771.384,00		2.345.721,00
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.865.275,67		1.734.514,67
			5.647.551,37	5.114.866,37
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	Vorräte	9.441.361,07		9.150.281,70
1.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, offen abgesetzt	8.189.133,34		8.637.484,95
			1.252.227,73	512.796,75
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	sonstige Vermögensgegenstände		7.897.112,07	7.828.674,24
III.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		23.894,96	3.479,23
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		8.600,60	30.622,84
D.	**Aktive latente Steuern**		383.308,02	354.939,21
	Bilanzsumme, Summe Aktiva		15.255.229,75	13.874.912,64

Stand: 14.08.2026

Bilanz zum 31.12.01

P A S S I V A

		31.12.01 EUR	31.12.00 EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
II.	Kapitalrücklage	39.420,60	39.420,60
III.	Bilanzgewinn	5.408.828,95	5.085.515,30
	davon Gewinnvortrag	5.085.515,30	4.970.475,98
		5.478.249,55	5.154.935,90
B.	**Rückstellungen**	2.724.350,85	2.318.160,66
C.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.892.310,58	4.607.172,73
2.	sonstige Verbindlichkeiten	2.160.318,77	1.794.643,35
		7.052.629,35	6.401.816,08
	Bilanzsumme, Summe Passiva	15.255.229,75	13.874.912,64

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01

		01 EUR	Vorjahr EUR
1.	Rohergebnis	15.343.945,10	11.962.400,08
2.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	5.228.223,99	5.092.145,25
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.065.027,22	2.103.588,78
	davon für Altersversorgung	247.708,22	248.393,63
3.	Abschreibungen		
a)	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.349.295,07	1.117.127,40
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	6.114.558,56	3.450.325,56
5.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55.729,18	151.155,07
	davon aus Abzinsung	0,00	14.807,74
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	172.062,53	166.340,10
	davon aus Abzinsung	5.226,05	0,00
7.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	146.005,99	68.988,74
a)	davon Aufwand aus der Veränderung latenter Steuern	-28.368,81	-162.964,11
8.	Ergebnis nach Steuern	324.500,92	115.039,32
9.	Sonstige Steuern	1.187,27	0,00
10.	Jahresüberschuss	323.313,65	115.039,32

Stand: 14.08.2026

Ergebnisverwendung

		2020 EUR	Vorjahr EUR
10.	Jahresüberschuss	323.313,65	115.039,32
11.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.085.515,30	4.970.475,98
12.	Bilanzgewinn	5.408.828,95	5.085.515,30

Lagebericht für das Geschäftsjahr 01 der MusterBau GmbH
Musterstraße X, XXXXX Musterstadt

Tz.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

1 **A. Unternehmensprofil**

Die Gesellschaft betätigt sich als Bauunternehmen im Bereich des Tief- und Straßenbaus. Die Haupttätigkeit liegt dabei im Bereich des Straßenbaus sowie der Erschließungen von Baugebieten. Weitere Geschäftsfelder sind die Herstellung von Betonfertigteilen, Flüssigboden und das Recycling von Bauschutt.

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen nach wie vor hauptsächlich regional auf dem deutschen Markt.

2 **B. Rahmenbedingungen**

Trotz der Coronakrise konnte die Baukonjunktur weiterhin von gut ausgestatteten Haushalten und vielen geplanten Aufträgen profitieren. Die Coronakrise hatte lediglich bedingt einen Einfluss auf die Baubranche.

3 **C. Geschäftsverlauf und Lage**

Der Geschäftsverlauf verlief trotz der Coronalage zufriedenstellend. Insgesamt konnte man Vollauslastung erreichen. Das milde Wetter ließ Arbeiten bis in den Dezember zu.

Die Absatzfelder Recycling, Materialaufbereitung und der Bereich Bodenstabilisierung wurden auf dem hochmodernen Bauhof weiter ausgebaut. Seit 4 Jahren sind dort auch Schulungsräume vorhanden.

Hauptabsatzmarkt bleibt weiterhin der öffentliche Sektor im Bereich des Straßen- und Kanalbaus und der Erschließung neuer Baugebiete für Kommunen oder Erschließungsträger. Der Renovierungs- und Investitionstau der Kommunen vergangener Jahre wirkt sich auf die Auftragslage aller Baufirmen aus.

Die Branche ist durch den Fachkräftemangel betroffen. Durch die Coronakrise in Verbindung mit Auflagen zur Anzahl der Mitarbeiter auf den Baustellen, Einschränkungen bei den Grenzgängern, Lockdown und Quarantäne hat sich diese Situation in 2020 zeitweise noch verschärft. Dennoch konnten die Aufträge erfüllt werden, was zu einem zufriedenstellenden Jahresergebnis 01 führte.

Da bei ähnlichem Waren- und Personaleinsatz einige Baustellen noch im Dezember 01 abgeschlossen und abgenommen werden konnten, ist der Rohertrag nach Personalaufwand von TEUR 4.767 auf TEUR 8.051 angestiegen.

Gegenläufig mussten wir signifikante Forderungsberichtigungen vornehmen, die aus schwierigen Rechtsverfahren resultierten.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

Stand: 14.08.2026

Tz.

Unsere ursprüngliche Ergebnisschätzung von TEUR 400 haben wir mit einem Jahresüberschuss von TEUR 323 nahezu erreicht.

Insgesamt orientiert sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 01 an der allgemeinen guten Auslastung in der Baubrache.

Zum Ende des Geschäftsjahres beurteilen wir die Lage der Gesellschaft als positiv, insgesamt war die Firma auch für 02 gut ausgelastet.

4 **D. Sozialbericht**

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft lag im Jahr 01 bei 108 Mitarbeitern. Der Personalaufwand wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der MusterBau GmbH angepasst. Die Firma MusterBau setzt hier auf eigenes langjähriges Personal und bedient sich der Leiharbeit nur in untergeordnetem Maße.

5 **E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Nach den wesentlichen Kennziffern stellt sich die Lage der Gesellschaft wie folgt dar:

	Dim.	00	01
Rohertrag:	T€	11.962	15.344
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	T€	4.607	4.892
EBIT:	T€	350	641
Eigenkapitalquote:	%	37,2	35,9

6 **Ertragslage**

Die Auftragseingänge waren in 01 weiterhin trotz der Coronakrise konstant und konnten entsprechend der Kapazitäten und den Wetterverhältnissen abgearbeitet werden. So ergab sich in Verbindung mit der vermehrten Fertigstellung der Baustellen am Jahresende bei annähernd gleichbleibendem Bestand an unfertigen Baustellen ein auf TEUR 15.344 gestiegener Rohertrag.

Entsprechend erhöhte sich das Jahresergebnis aufgrund des erhöhten EBIT von TEUR 641 auf TEUR 323.

7 **Vermögenslage**

Die bereinigte Eigenkapitalquote reduziert sich von 37,2% auf 35,9%, was auf die wegen des höheren Geschäftsvolumens gestiegene Bilanzsumme zurückzuführen ist.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neusten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neusten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

8 **Finanzlage und Liquidität:**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden bis auf wenige kurzfristige coronabedingte Stundungen, die vorsichtshalber vereinbart wurden, planmäßig bedient.

Per Saldo betrachtet finanzierten wir den Zuwachs des Anlagevermögens im Wesentlichen aus dem Cash-flow.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

©

Tz.

So stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, unter denen wir auch die Mietkaufverbindlichkeiten ausweisen, um TEUR 285. Der Maschinenpark wurde zusätzlich mit Leasingobjekten erweitert und modernisiert. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt zahlungsfähig.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden weiterhin nur mit deutlicher Überziehung seitens der Auftraggeber bezahlt, was den Kapitalbedarf zusätzlich belastet.

Die Gewinne werden weiterhin thesauriert.

9 **F. Risikomanagement**

Das Risikomanagement richtet sich vor Allem auf die Minimierung von Baustellen- und Kapazitätsrisiken. Preisanstiege auf dem Beschaffungsmarkt können nur verzögert an die Auftraggeber weitergegeben werden. Die Baustellen werden fortlaufend von den Bauleitern überwacht und der Geschäftsführung berichtet. Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über ein branchenübliches Controlling-Instrumentarium.

Risiken und Chancen, die die Geschäftstätigkeit der Firma zukünftig beeinflussen können, bestehen hauptsächlich bei den öffentlichen Auftraggebern. Diese investieren jedoch weiterhin ungeachtet eines durch die Coronalage geminderten Haushalts in die sanierungsbedürftige Infrastruktur.

Die Firma MusterBau GmbH hat im Jahr 01 gegenüber Kreditinstituten Verpflichtungen, bleibt jedoch durch die Zinsbindungen weitestgehend unabhängig von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt.

10 **G. Nachtragsbericht**

Nach Ende des Berichtsjahres entwickelte sich das Geschäft bisher im Rahmen der Erwartungen positiv.

11 **H. Prognosebericht**

Unsere Prognose haben wir vor dem Hintergrund der Annahme stabiler Rahmenbedingungen erstellt.

Die Beschäftigung ist durch eine gute Auftragslage für das Jahr 02 und darüber hinaus gesichert. Die Firma ist voll ausgelastet.

Die Coronakrise hat sich in 01 und 02 auf den Bausektor nur geringfügig ausgewirkt, jedoch belasten uns die hohen Energiekosten sowie generelle Preissteigerungen auf dem Beschaffungsmarkt, so dass wir für 02 ein Ergebnis vor Abschlussarbeiten und Schlussrechnungen in der Größenordnung von 0 TEUR schätzen.

Chancen für die zukünftige Entwicklung ergeben sich besonders aus dem modernen Maschinenpark der Firma MusterBau, durch den die Firma in allen Segmenten effektiv, breitgefächerte und auch prestigeträchtige Aufträge auf hohem Niveau bedienen kann, auch wegen der Möglichkeiten, die der neue Bauhof bietet.

Risiken bestehen insbesondere aufgrund der starken Rohstoffknappheit und dem damit verbundenen Preisanstieg am Beschaffungsmarkt, der sich auf fast alle Baustoffe auswirkt. Mit unserem Lagerplatz am Klärwerk sind wir zwar etwas unabhängiger von den kurzfristigen Entwicklungen am Beschaffungsmarkt, können uns jedoch nicht von diesem abkoppeln und sind dem durch die Coronalage verschärften langfristigen Preisanstieg ebenfalls ausgesetzt.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

Stand: 14.08.2026

Tz.	
	Wie die Ukraine-Krise sich genau auswirken wird, ist nicht überschaubar. Es ergeben sich signifikante Preiserhöhungen bei Rohstoffen wie u.a. erdölbasierten Produkten, Beton, Bindemittel, Baustahl und Holz. Teilweise können wir diese Preiserhöhungen bei bereits bestehenden Aufträgen weiterbelasten und teilweise können wir entsprechende Preiserhöhungen abwehren. Teilweise müssen die Mehrbelastungen durch das Unternehmen getragen werden. Je nach Dauer der Krise werden sich erhebliche Ergebnisrückgänge einstellen.

Musterstadt, den 25.05.03

Die Geschäftsführung

Fragestellung

Aufgabe 1:

Sehen Sie den Entwurf des Lageberichts nach möglichem Korrekturbedarf durch (Prüfung des Lageberichts).

Hinweise:
a. Bilanz zum 31.12.01 nicht zu prüfen
b. GuV für GJ 01 nicht zu prüfen
c. Lagebericht für das GJ 01 von Ihnen zu prüfen

Stand: 14.08.2026

©

Lösungshinweise zu Praxisfall zur Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)

Sachverhalt

					Index/Ablage:
	Prüfung:	Stichtag:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
	JA und LB	31.12.2020			1 von X
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung:	Pflicht
MusterBau GmbH		**Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.01 bis zum 31.12.01**		Stand: Version:	15.06.01
				Datum der Bearbeitung:	

Bilanz zum 31.12.01

A K T I V A

		EUR	31.12.01 EUR	31.12.00 EUR
A.	**Anlagevermögen**			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		42.535,00	29.534,00
II.	Sachanlagen			
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.010.891,70		1.034.630,70
2.	technische Anlagen und Maschinen	2.771.384,00		2.345.721,00
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.865.275,67		1.734.514,67
			5.647.551,37	5.114.866,37
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	Vorräte	9.441.361,07		9.150.281,70
1.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, offen abgesetzt	8.189.133,34		8.637.484,95
			1.252.227,73	512.796,75
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	sonstige Vermögensgegenstände		7.897.112,07	7.828.674,24
III.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		23.894,96	3.479,23
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		8.600,60	30.622,84
D.	**Aktive latente Steuern**		383.308,02	354.939,21
	Bilanzsumme, Summe Aktiva		15.255.229,75	13.874.912,64

Stand: 14.08.2026

Bilanz zum 31.12.2020

P A S S I V A

		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
II.	Kapitalrücklage	39.420,60	39.420,60
III.	Bilanzgewinn	5.408.828,95	5.085.515,30
	davon Gewinnvortrag	5.085.515,30	4.970.475,98
		5.478.249,55	5.154.935,90
B.	**Rückstellungen**	2.724.350,85	2.318.160,66
C.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.892.310,58	4.607.172,73
2.	sonstige Verbindlichkeiten	2.160.318,77	1.794.643,35
		7.052.629,35	6.401.816,08
	Bilanzsumme, Summe Passiva	15.255.229,75	13.874.912,64

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

		2020 EUR	Vorjahr EUR
1.	Rohergebnis	15.343.945,10	11.962.400,08
2.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	5.228.223,99	5.092.145,25
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.065.027,22	2.103.588,78
	davon für Altersversorgung	247.708,22	248.393,63
3.	Abschreibungen		
a)	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.349.295,07	1.117.127,40
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	6.114.558,56	3.450.325,56
5.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55.729,18	151.155,07
	davon aus Abzinsung	0,00	14.807,74
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	172.062,53	166.340,10
	davon aus Abzinsung	5.226,05	0,00
7.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	146.005,99	68.988,74
a)	davon Aufwand aus der Veränderung latenter Steuern	-28.368,81	-162.964,11
8.	Ergebnis nach Steuern	324.500,92	115.039,32
9.	Sonstige Steuern	1.187,27	0,00
10.	Jahresüberschuss	323.313,65	115.039,32

Stand: 14.08.2026

10/6 Lösungshinweise zu Praxisfall zur Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)

Ergebnisverwendung

		2020 EUR	Vorjahr EUR
10.	Jahresüberschuss	323.313,65	115.039,32
11.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.085.515,30	4.970.475,98
12.	Bilanzgewinn	5.408.828,95	5.085.515,30

Lagebericht für das Geschäftsjahr 01 der MusterBau GmbH
Musterstraße X, XXXXX Musterstadt

Tz.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

1 **A. Unternehmensprofil**

Die Gesellschaft betätigt sich als Bauunternehmen im Bereich des Tief- und Straßenbaus. Die Haupttätigkeit liegt dabei im Bereich des Straßenbaus sowie der Erschließungen von Baugebieten. Weitere Geschäftsfelder sind die Herstellung von Betonfertigteilen, Flüssigboden und das Recycling von Bauschutt.

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen nach wie vor hauptsächlich regional auf dem deutschen Markt.

2 **B. Rahmenbedingungen**

Trotz der Coronakrise konnte die Baukonjunktur weiterhin von gut ausgestatteten Haushalten und vielen geplanten Aufträgen profitieren. Die Coronakrise hatte lediglich bedingt einen Einfluss auf die Baubranche.

3 **C. Geschäftsverlauf und Lage**

Der Geschäftsverlauf verlief trotz der Coronalage zufriedenstellend. Insgesamt konnte man Vollauslastung erreichen. Das milde Wetter ließ Arbeiten bis in den Dezember zu.

Die Absatzfelder Recycling, Materialaufbereitung und der Bereich Bodenstabilisierung wurden auf dem hochmodernen Bauhof weiter ausgebaut. Seit 4 Jahren sind dort auch Schulungsräume vorhanden.

Hauptabsatzmarkt bleibt weiterhin der öffentliche Sektor im Bereich des Straßen- und Kanalbaus und der Erschließung neuer Baugebiete für Kommunen oder Erschließungsträger. Der Renovierungs- und Investitionstau der Kommunen vergangener Jahre wirkt sich auf die Auftragslage aller Baufirmen aus.

Die Branche ist durch den Fachkräftemangel betroffen. Durch die Coronakrise in Verbindung mit Auflagen zur Anzahl der Mitarbeiter auf den Baustellen, Einschränkungen bei den Grenzgängern, Lockdown und Quarantäne hat sich diese Situation in 2020 zeitweise noch verschärft. Dennoch konnten die Aufträge erfüllt werden, was zu einem zufriedenstellenden Jahresergebnis 01 führte.

Da bei ähnlichem Waren- und Personaleinsatz einige Baustellen noch im Dezember 01 abgeschlossen und abgenommen werden konnten, ist der Rohertrag nach Personalaufwand von TEUR 4. 767 auf TEUR 8.051 angestiegen.

Gegenläufig mussten wir signifikante Forderungsberichtigungen vornehmen, die aus schwierigen Rechtsverfahren resultierten.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

Stand: 14.08.2026

Tz.

Unsere ursprüngliche Ergebnisschätzung von TEUR 400 haben wir mit einem Jahresüberschuss von TEUR 323 nahezu erreicht.

Insgesamt orientiert sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 01 an der allgemeinen guten Auslastung in der Baubrache.

Zum Ende des Geschäftsjahres beurteilen wir die Lage der Gesellschaft als positiv, insgesamt war die Firma auch für 02 gut ausgelastet.

4 **D. Sozialbericht**

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft lag im Jahr 01 bei 108 Mitarbeitern. Der Personalaufwand wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der MusterBau GmbH angepasst. Die Firma MusterBau setzt hier auf eigenes langjähriges Personal und bedient sich der Leiharbeit nur in untergeordnetem Maße.

5 **E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Nach den wesentlichen Kennziffern stellt sich die Lage der Gesellschaft wie folgt dar:

	Dim.	00	01
Rohertrag:	T€	11.962	15.344
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	T€	4.607	4.892
EBIT:	T€	350	641
Eigenkapitalquote:	%	37,2	35,9

6 **Ertragslage**

Die Auftragseingänge waren in 01 weiterhin trotz der Coronakrise konstant und konnten entsprechend der Kapazitäten und den Wetterverhältnissen abgearbeitet werden. So ergab sich in Verbindung mit der vermehrten Fertigstellung der Baustellen am Jahresende bei annähernd gleichbleibendem Bestand an unfertigen Baustellen ein auf TEUR 15.344 gestiegener Rohertrag.

Entsprechend erhöhte sich das Jahresergebnis aufgrund des erhöhten EBIT von TEUR 641 auf TEUR 323.

7 **Vermögenslage**

Die bereinigte Eigenkapitalquote reduziert sich von 37,2% auf 35,9%, was auf die wegen des höheren Geschäftsvolumens gestiegene Bilanzsumme zurückzuführen ist.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neusten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neusten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

8 **Finanzlage und Liquidität:**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden bis auf wenige kurzfristige coronabedingte Stundungen, die vorsichtshalber vereinbart wurden, planmäßig bedient.

Per Saldo betrachtet finanzierten wir den Zuwachs des Anlagevermögens im Wesentlichen aus dem Cash-flow.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

So stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, unter denen wir auch die Mietkaufverbindlichkeiten ausweisen, um TEUR 285. Der Maschinenpark wurde zusätzlich mit Leasingobjekten erweitert und modernisiert. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt zahlungsfähig.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden weiterhin nur mit deutlicher Überziehung seitens der Auftraggeber bezahlt, was den Kapitalbedarf zusätzlich belastet.

Die Gewinne werden weiterhin thesauriert.

9 **F. Risikomanagement**

Das Risikomanagement richtet sich vor Allem auf die Minimierung von Baustellen- und Kapazitätsrisiken. Preisanstiege auf dem Beschaffungsmarkt können nur verzögert an die Auftraggeber weitergegeben werden. Die Baustellen werden fortlaufend von den Bauleitern überwacht und der Geschäftsführung berichtet. Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über ein branchenübliches Controlling-Instrumentarium.

Risiken und Chancen, die die Geschäftstätigkeit der Firma zukünftig beeinflussen können, bestehen hauptsächlich bei den öffentlichen Auftraggebern. Diese investieren jedoch weiterhin ungeachtet eines durch die Coronalage geminderten Haushalts in die sanierungsbedürftige Infrastruktur.

Die Firma MusterBau GmbH hat im Jahr 01 gegenüber Kreditinstituten Verpflichtungen, bleibt jedoch durch die Zinsbindungen weitestgehend unabhängig von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt.

10 **G. Nachtragsbericht**

Nach Ende des Berichtsjahres entwickelte sich das Geschäft bisher im Rahmen der Erwartungen positiv.

11 **H. Prognosebericht**

Unsere Prognose haben wir vor dem Hintergrund der Annahme stabiler Rahmenbedingungen erstellt.

Die Beschäftigung ist durch eine gute Auftragslage für das Jahr 02 und darüber hinaus gesichert. Die Firma ist voll ausgelastet.

Die Coronakrise hat sich in 01 und 02 auf den Bausektor nur geringfügig ausgewirkt, jedoch belasten uns die hohen Energiekosten sowie generelle Preissteigerungen auf dem Beschaffungsmarkt, so dass wir für 02 ein Ergebnis vor Abschlussarbeiten und Schlussrechnungen in der Größenordnung von 0 TEUR schätzen.

Chancen für die zukünftige Entwicklung ergeben sich besonders aus dem modernen Maschinenpark der Firma MusterBau, durch den die Firma in allen Segmenten effektiv, breitgefächerte und auch prestigeträchtige Aufträge auf hohem Niveau bedienen kann, auch wegen der Möglichkeiten, die der neue Bauhof bietet.

Risiken bestehen insbesondere aufgrund der starken Rohstoffknappheit und dem damit verbundenen Preisanstieg am Beschaffungsmarkt, der sich auf fast alle Baustoffe auswirkt. Mit unserem Lagerplatz am Klärwerk sind wir zwar etwas unabhängiger von den kurzfristigen Entwicklungen am Beschaffungsmarkt, können uns jedoch nicht von diesem abkoppeln und sind dem durch die Coronalage verschärften langfristigen Preisanstieg ebenfalls ausgesetzt.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

Stand: 14.08.2026

#PH0187
10/6 Lösungshinweise zu Praxisfall zur Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)

Tz.

Wie die Ukraine-Krise sich genau auswirken wird, ist nicht überschaubar. Es ergeben sich signifikante Preiserhöhungen bei Rohstoffen wie u.a. erdölbasierten Produkten, Beton, Bindemittel, Baustahl und Holz. Teilweise können wir diese Preiserhöhungen bei bereits bestehenden Aufträgen weiterbelasten und teilweise können wir entsprechende Preiserhöhungen abwehren. Teilweise müssen die Mehrbelastungen durch das Unternehmen getragen werden. Je nach Dauer der Krise werden sich erhebliche Ergebnisrückgänge einstellen.

Musterstadt, den 25.05.03

Die Geschäftsführung

Fragestellung

Aufgabe 1:

Sehen Sie den Entwurf des Lageberichts nach möglichem Korrekturbedarf durch (Prüfung des Lageberichts).

Hinweise:
a. Bilanz zum 31.12.01 nicht zu prüfen
b. GuV für GJ 01 nicht zu prüfen
c. Lagebericht für das GJ 01 von Ihnen zu prüfen

Lösungshinweise

					Index/Ablage:
	Prüfung: **JA und LB**	Stichtag: 31.12.01	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite: 1 von 4
Mandant: **MusterBau GmbH Musterstadt**		Prüffeld: **Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.01 bis zum 31.12.01**		Anwendung: Stand: Version: Datum der Bearbeitung:	Pflicht 15.06.03

Lagebericht für das Geschäftsjahr 01
der MusterBau GmbH, Musterstraße X, XXXXX Musterstadt

Tz.

1 **A. Unternehmensprofil**

Die Gesellschaft betätigt sich als Bauunternehmen im Bereich des Tief- und Straßenbaus. Die Haupttätigkeit liegt dabei im Bereich des Straßenbaus sowie der Erschließungen von Baugebieten. Weitere Geschäftsfelder sind die Herstellung von Betonfertigteilen, Flüssigboden und das Recycling von Bauschutt.

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen nach wie vor hauptsächlich regional auf dem deutschen Markt.

Tz.

2 **B. Rahmenbedingungen**

Trotz der Coronakrise konnte die Baukonjunktur weiterhin von gut ausgestatteten Haushalten und vielen geplanten Aufträgen profitieren. Die Coronakrise hatte lediglich bedingt einen Einfluss auf die Baubranche.

3 **C. Geschäftsverlauf und Lage**

Der Geschäftsverlauf verlief trotz der Coronalage zufriedenstellend. Insgesamt konnte man Vollauslastung erreichen. Das milde Wetter ließ Arbeiten bis in den Dezember zu. Auch an dieser guten Entwicklung zeigt sich, dass wir die Besten unserer Region sind.

Die Absatzfelder Recycling, Materialaufbereitung und der Bereich Bodenstabilisierung wurden auf dem hochmodernen Bauhof weiter ausgebaut. Seit 4 Jahren sind dort auch Schulungsräume vorhanden.

Hauptabsatzmarkt bleibt weiterhin der öffentliche Sektor im Bereich des Straßen- und Kanalbaus und der Erschließung neuer Baugebiete für Kommunen oder Erschließungsträger. Der Renovierungs- und Investitionstau der Kommunen vergangener Jahre wirkt sich auf die Auftragslage aller Baufirmen aus. Dabei konnte die Wertigkeit unserer Kundenbeziehungen erhöht werden.

Die Branche ist durch den Fachkräftemangel betroffen. Durch die Coronakrise in Verbindung mit Auflagen zur Anzahl der Mitarbeiter auf den Baustellen, Einschränkungen bei den Grenzgängern, Lockdown und Quarantäne hat sich diese Situation in 01 zeitweise noch verschärft. Dennoch konnten die Aufträge erfüllt werden, was zu einem zufriedenstellenden Jahresergebnis 2020 führte.

Da bei ähnlichem Waren- und Personaleinsatz einige Baustellen noch im Dezember 01 abgeschlossen und abgenommen werden konnten, ist der Rohertrag nach Personalaufwand von TEUR 4.767 auf TEUR 8.051 angestiegen.

Gegenläufig mussten wir signifikante Forderungsberichtigungen vornehmen, die aus schwierigen Rechtsverfahren resultierten.

Unsere ursprüngliche Ergebnisschätzung von TEUR 400 haben wir mit einem Jahresüberschuss von TEUR 323 nahezu erreicht.

Insgesamt orientiert sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 01 an der allgemeinen guten Auslastung in der Baubrache.

Zum Ende des Geschäftsjahres beurteilen wir die Lage der Gesellschaft als positiv, insgesamt war die Firma auch für 02 gut ausgelastet.

4 **D. Sozialbericht**

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft lag im Jahr 01 bei 108 Mitarbeitern. Der Personalaufwand wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der MusterBau GmbH angepasst. Die Firma MusterBau setzt hier auf eigenes langjähriges Personal und bedient sich der Leiharbeit nur in untergeordnetem Maße.

Stand: 14.08.2026

Tz.

5 **E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Nach den wesentlichen Kennziffern stellt sich die Lage der Gesellschaft wie folgt dar:

	Dim.	00	01
Rohertrag:	T€	11.962	15.344
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	T€	4.607	4.829
EBIT:	T€	350	641
Eigenkapitalquote:	%	37,2	35,9

6 **Ertragslage**

Die Auftragseingänge waren in 01 weiterhin trotz der Coronakrise konstant und konnten entsprechend der Kapazitäten und den Wetterverhältnissen abgearbeitet werden. So ergab sich in Verbindung mit der vermehrten Fertigstellung der Baustellen am Jahresende bei annähernd gleichbleibendem Bestand an unfertigen Baustellen ein auf TEUR 15.344 gestiegener Rohertrag.

Entsprechend erhöhte sich das Jahresergebnis aufgrund des erhöhten EBIT von TEUR 641 auf TEUR 323. Wir sind der Meinung, dass dies ein ganz ordentliches Ergebnis des Geschäftsjahres ist..

7 **Vermögenslage**

Die bereinigte Eigenkapitalquote reduziert sich von 37,2% auf 35,9%, was auf die wegen des höheren Geschäftsvolumens gestiegene Bilanzsumme zurückzuführen ist.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit TEUR 1.245 getätigt. Im Wesentlichen wurde dabei benachbartes Grundstück für rd. TEUR 800 erworben, auf dem in naher Zukunft ein zusätzlicher Lagerplatz für Schalungsmaterialien gebaut werden soll. Die restlichen Investitionen betreffen neue Maschinen und ein neuer PKW.

8 **Finanzlage und Liquidität:**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden bis auf wenige kurzfristige coronabedingte Stundungen, die vorsichtshalber vereinbart wurden, planmäßig bedient.

Per Saldo betrachtet finanzierten wir den Zuwachs des Anlagevermögens im Wesentlichen aus dem Cash-flow.

So stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, unter denen wir auch die Mietkaufverbindlichkeiten ausweisen, um TEUR 285. Der Maschinenpark wurde zusätzlich mit Leasingobjekten erweitert und modernisiert. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt zahlungsfähig.

Stand: 14.08.2026

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden weiterhin nur mit deutlicher Überziehung seitens der Auftraggeber bezahlt, was den Kapitalbedarf zusätzlich belastet.

Die Gewinne werden weiterhin thesauriert.

Tz.

9 **F. Risikomanagement**

Das Risikomanagement richtet sich vor Allem auf die Minimierung von Baustellen- und Kapazitätsrisiken. Preisanstiege auf dem Beschaffungsmarkt können nur verzögert an die Auftraggeber weitergegeben werden. Die Baustellen werden fortlaufend von den Bauleitern überwacht und der Geschäftsführung berichtet. Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über ein branchenübliches Controlling-Instrumentarium.

Die Geschäftsführung der Musterbau GmbH kümmert sich persönlich um die Risikosteuerung und wird hierbei durch das Controlling unterstützt, wie es bei einem Unternehmen der Größenordnung der Musterbau GmbH üblich ist. Es erfolgt eine kontinuierliche unterjährige Bewertung der Risiken durch die Geschäftsführung und Baustellenleiter für die verschiedenen risikorelevanten Kategrorien.

Die Eckpfeifer des Risikostrategie sind die umfassende und kontrinuierliche Identifikation, Messung und Überwachung aller Risiiken aus dem Untenrehmensprozess und die Einbettung der hier gewonnenen Erkenntnisse in die Risiko- und ertragssteuerung der Unternehmung.

Ein in funktionaler und organisatorischer Hinsicht strukturiertes Risikomanagementsystem gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB wird bei der Gesellschaft genutzt. Zur Gewährleistung einer systematischen Vorgehensweise und zur Unterstützung der Risikoidentifikation wurden allgemeine Risikokategorien definiert, die jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Geschäftsführung bestätigt die Wirksamkeit des installierten Risikomanagementsystems.

Risiken und Chancen, die die Geschäftstätigkeit der Firma zukünftig beeinflussen können, bestehen hauptsächlich bei den öffentlichen Auftraggebern. Diese investieren jedoch weiterhin ungeachtet eines durch die Coronalage geminderten Haushalts in die sanierungsbedürftige Infrastruktur.

Die Firma MusterBau GmbH hat im Jahr 01 gegenüber Kreditinstituten Verpflichtungen, bleibt jedoch durch die Zinsbindungen weitestgehend unabhängig von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt.

10 **G. Nachtragsbericht**

Nach Ende des Berichtsjahres entwickelte sich das Geschäft bisher im Rahmen der Erwartungen positiv.

11 **H. Prognosebericht**

----.

©

Unsere Prognose für das Folgejahr haben wir vor dem Hintergrund der Annahme stabiler Rahmenbedingungen erstellt.

Die Beschäftigung ist durch eine gute Auftragslage für das Jahr 02 und darüber hinaus gesichert. Die Firma ist voll ausgelastet.

Tz.

Die Coronakrise hat sich in 01 und 02 auf den Bausektor nur geringfügig ausgewirkt, jedoch belasten uns die hohen Energiekosten sowie generelle Preissteigerungen auf dem Beschaffungsmarkt, so dass wir für 02 ein Ergebnis vor Abschlussarbeiten und Schlussrechnungen in der Größenordnung von 0 TEUR schätzen.

Chancen für die zukünftige Entwicklung ergeben sich besonders aus dem modernen Maschinenpark der Firma MusterBau, durch den die Firma in allen Segmenten effektiv, breitgefächerte und auch prestigeträchtige Aufträge auf hohem Niveau bedienen kann, auch wegen der Möglichkeiten, die der neue Bauhof bietet.

Risiken bestehen insbesondere aufgrund der starken Rohstoffknappheit und dem damit verbundenen Preisanstieg am Beschaffungsmarkt, der sich auf fast alle Baustoffe auswirkt. Mit unserem Lagerplatz am Klärwerk sind wir zwar etwas unabhängiger von den kurzfristigen Entwicklungen am Beschaffungsmarkt, können uns jedoch nicht von diesem abkoppeln und sind dem durch die Coronalage verschärften langfristigen Preisanstieg ebenfalls ausgesetzt.

Wie die Ukraine-Krise sich genau auswirken wird, ist nicht überschaubar. Es ergeben sich signifikante Preiserhöhungen bei Rohstoffen wie u.a. erdölbasierten Produkten, Beton, Bindemittel, Baustahl und Holz. Teilweise können wir diese Preiserhöhungen bei bereits bestehenden Aufträgen weiterbelasten und teilweise können wir entsprechende Preiserhöhungen abwehren. Teilweise müssen die Mehrbelastungen durch das Unternehmen getragen werden. Je nach Dauer der Krise werden sich Ergebnisrückgänge einstellen. Wir haben unsere Planungsrechnungen entsprechend angepasst.

Musterstadt, den 25.05.03

Die Geschäftsführung

Stand: 14.08.2026